



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-85/2005-256

Ggst.: Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG;
UVP-Genehmigungsbescheid

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen-
und Energierecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer

Tel.: (0316) 877-3820

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 12. Dezember 2007

Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG

Erweiterung des bestehenden Abbaus des
grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt (Festgesteinsabbau)
der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG um ca. 26,8 ha auf
Liegenschaften der Gemeinden Klöch und Tieschen,
beide politischer Bezirk Bad Radkersburg.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

I. S p r u c h	4
1. Vorhabensgenehmigung für die „Erweiterung des auf den Grundstücken 1038/1, 639/1, 639/4 und 639/5, KG Deutsch Haseldorf und Jörgen bestehenden Abbaus des grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt (Festgesteinsabbau) der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG um ca. 26,8 ha auf Liegenschaften der Gemeinden Klöch und Tieschen, beide politischer Bezirk Bad Radkersburg.	4
1.1 Fertigstellungsfristen	4
1.2 Nachkontrolle	4
1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer	4
1.4 Forstrechtliche Sicherheitsleistung	5
1.5 Entscheidung über Einwendungen und Anträge	6
1.6 Rechtsgrundlagen	8
2. Nebenbestimmungen:	10
3. Projektsbeschreibung:	16
Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens:	16
A) Allgemein	16
B) Geologisch-Lagerstättenkundliche Beschreibung	21
C) Hydrogeologische Verhältnisse	24
D) Raumordnerische Festlegung und rechtliche Beschränkungen	24
E) Abbau	25
F) Rekultivierung u. Folgenutzung	29
G) Höhenfestpunkte	30
H) Grundwasserschutz	30
I) Emissionsschutz	30
J) Arbeitnehmerschutz	35
K) Abbaue Zeitraum u. Dokumentation	35
L) Öffentliches Interesse	36
M) Rodungen	37
N) Projektmodifikationen	40
4. Kosten	42
II. B e g r ü n d u n g	44
1. Ermittlungsverfahren	44
2. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt	53
3. Beweiswürdigung	54
4. Rechtliche Beurteilung	55
4.1 Zu den nach § 17 Abs. 1 UVP-G anzuwendenden Materiengesetzen	55
4.2 Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G im Einzelnen	67
4.2.1 schutzgutorientierte Gesamtbewertungen (Tabelle)	71
4.3 Zu den entscheidungsrelevanten Rechtsfragen im Einzelnen	91
4.3.1 Zur Umweltrelevanz (SUP) der Rohstoffvorrangzone	91
4.3.2 Zur Interessensabwägung	91
4.3.2.1 Mineralrohstoffgesetz	91
4.3.2.2 Forstgesetz	93
4.3.2.3 Stmk. Naturschutzgesetz	94
4.3.3 Zu den Abbauverbotzonen nach dem Mineralrohstoffgesetz	94
4.3.4 Zum Beweissicherungsprogramm für Wasserentnahmen	95
4.3.5 Zur Sicherheitsleistung im Forstbereich	95
4.3.6 Zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von „Potenzialflächen“	96
4.3.7 Zur Anwendbarkeit der VO gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000	97
4.3.8 Zur Anwendbarkeit der Maßnahmenverordnung gemäß IG-L	99
4.3.9 Zur Errichtung eines Staub- und Lärmschutzwalls	100

4.3.10 Zur Anwendbarkeit der VO über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet	100
4.4. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	102
4.4.1 Zu den Stellungnahmen	102
4.4.2 Zu den Einwendungen	105
4.4.2.1 Einwendungen Manfred Fischer, vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger und Mag. Bernhard Wieser	105
4.4.2.2 Einwendungen Gloria Lindmayr, Markus Lindmayr, Herma Puntigam, Josef Puntigam, Christian Puntigam, alle vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger, Ing. Gerald Gollenz, vertreten durch RA Dr. Peter Kammerlander, Dr. Helfried Fuchs, Charlotte Hagen, Frau Gerlinde Seidl und Werner Seidl	105
4.4.2.3 Einwendungen Naturschutzbund Steiermark	107
4.4.2.4 Einwendungen Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, Max Haberl, Wassergemeinschaft Pichla II, Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Wassergemeinschaft Tieschen, Elfriede und Karl Gollenz, alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Brigitte und Johann Matheuschitz, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Maria und Peter Neubauer, Wassergemeinschaft Dirnegg (auch Jörgen-Dirnegg), Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Wassergemeinschaft Pichla I, Wassergemeinschaft Patzen (Thema: Brunnen/Quellen)	108
4.4.2.5 Einwendungen Max Haberl, Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Gabriela und Franz Treichler, Elfriede und Karl Gollenz, Edmund Gollenz alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Anna und Heinrich Friedl, Hermann Wonisch, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Helga Kalhs, Maria und Peter Neubauer, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Erschütterung /Sprenzung)	110
4.4.2.6 Einwendungen Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Edmund Gollenz, alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Lärm)	112
4.4.2.7 Einwendungen Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Elfriede und Karl Gollenz, Edmund Gollenz alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Staub/Luft)	113
4.4.2.8 Einwendungen Marktgemeinde Tieschen und Initiative pro Königsberg, beide vertreten durch RA Dr. Unterasinger	115
4.4.2.9 Einwendungen Umweltschützerin MMag. Ute Pöllinger	117
4.5. Zusammenfassung	120
III. Rechtsmittelbelehrung	121
Anhang 1: Gebührenaufschlüsselung	125

B e s c h e i d

I. S p r u c h

1. Vorhabensgenehmigung für die „Erweiterung des auf den Grundstücken 1038/1, 639/1, 639/4 und 639/5, KG Deutsch Haseldorf und Jörgen bestehenden Abbaus des grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt (Festgesteinsabbau) der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG um ca. 26,8 ha auf Liegenschaften der Gemeinden Klöch und Tieschen, beide politischer Bezirk Bad Radkersburg.

Der KLÖCHER BASALTWERKE GmbH & Co KG, 8493 Klöch 71, vertreten durch die SAXINGER CHALUPSKY UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH, wird nach Durchführung des ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens auf der Grundlage der unter Pkt. 1.6 angeführten Rechtsgrundlagen die Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Abbaus des grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt (Festgesteinsabbau) unter Inanspruchnahme nachträglich angeführter Grundstücke, Gemeinden Klöch und Tieschen, erteilt.

- Gst.Nr. 639/1, 639/4, beide KG Jörgen, Gemeinde Tieschen
- Gst.Nr. 39, KG Pichla bei Radkersburg, Gemeinde Tieschen
- Gst.Nr. 1038/1, KG Deutsch Haseldorf, Gemeinde Klöch.

1.1 Fertigstellungsfristen

Die Bewilligungs- und Fertigstellungsfrist (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) wird gem. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 mit 31.12.2032, längstens mit 25 Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung festgesetzt.

1.2 Nachkontrolle

Die Frist zur Nachkontrolle der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der Übereinstimmung der Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens wird gem. §§ 20 Abs. 6 und 21 UVP-G 2000 mit 31.12.2012, längstens mit 5 Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung festgelegt.

1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer bzw. die Dauer des Wasserbenutzungsrechtes wird unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 WRG normierten Interessen, in Abänderung des bestehenden Konsenses (Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.02.1991, GZ 03-33 Ko 162-91/3 wasserrechtlich bewilligt bzw. mit Bescheid vom 01.02.2002, GZ FA13A-33.21 K 87-02/2 wiederverliehen) sowie unter Anpassung an die unter 1.1 angeführten Fristen festgelegt und endet am 31.12.2032, längstens 25 Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung.

Das Maß der Wasserbenutzung (Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.02.1991, GZ 03-33 Ko 162-91/3 wasserrechtlich bewilligt bzw. mit Bescheid vom 01.02.2002, GZ FA13A-33.21 K 87-02/2 wiederverliehen) bleibt unverändert.

Das Wasserbenutzungsrecht (hier: Einbringung) wird an die Betriebsanlage (Basaltsteinbruch Klöch) gebunden.

1.4 Forstrechtliche Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Durchführung der Wiederbewaldung (Ausgleichsmaßnahmen) wird, entsprechend nachstehender Aufschlüsselung, vorerst ein Geldbetrag von ca. 12% des Gesamtbetrages der Rekultivierungskosten in der Höhe von €40.000,- vorgeschrieben.

Kosten pro ha:

Aufforstung 2.500 Pflanzen/ ha samt Arbeit	3.500,--
Ergänzung wegen Pflanzenausfall (Durchschnittswert von vergleichbaren Projekten)	2.000,--
Schutz gegen Wildverbiss	2.000,--
Summe Aufforstung:	7.500,--
<u>Summe Begrünung</u>	<u>3.000,--</u>
Gesamtsumme pro ha:	10.500,--
Gesamtbetrag für ca. 32 ha	336.000,--
<u>Sicherheitsleistung: 12 vH. als Sockelbetrag (gerundet)</u>	<u>€40.000,--</u>

Die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg wird in Ihrer Eigenschaft als Forstbehörde ermächtigt, bescheidmäßig die Höhe der von der Konsenswerberin zu stellenden Sicherheitsleistung in angemessenem Umfang neu festzusetzen bzw. zu erhöhen, falls sich die Sicherheitsleistung als nicht ausreichend herausstellen sollte, um die Kosten einer Ersatzvornahme durch die Behörde in Zusammenhang mit den von der Konsenswerberin im Rahmen des Gegenstandsvorhabens jeweils tatsächlich gerodeten und noch nicht gesichert (ersatz)aufgeforsteten Flächen abzudecken.

Die Sicherheitsleistung ist binnen einem Monat ab rechtskräftiger Genehmigung des Vorhabens zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist für einen Zeitraum bis 31.12.2035 zu stellen und wird mit Ablauf des 31.12.2035 frei.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, Staatsobligationen oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren oder Einlagebüchern inländischer Geldinstitute bei der Behörde, in der Begründung einer Höchstbetragshypothek oder in unwiderrufbaren Erklärungen eines Geldinstitutes, für den vorgeschriebenen Betrag als Bürge und Zahler gegenüber der Behörde zu haften, oder in Form einer abstrakten Bankgarantie bestehen. Sofern die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie gestellt wird, muss die Laufzeit derselben mindestens 5 Jahre betragen; spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bankgarantie ist unaufgefordert für die nächsten zumindest fünf Jahre eine neue zu hinterlegen oder die bestehende zu verlängern.

1.5 Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen von Herrn Manfred Fischer, 8355 Tieschen, Jörgen 59, vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger und Herrn Mag. Bernhard Wieser als Gebietsbetreuer des Natura 2000 Gebietes und Vertreter des Vereines „Lebende Erde im Vulkanland“ werden als **verspätet und somit unzulässig zurückgewiesen.**

Die Einwendungen und Anträge von Frau Gloria Lindmayr, 8355 Tieschen, Pichla 45, Herrn Markus Lindmayr, 8355 Tieschen, Pichla 45, Frau Herma Puntigam, 8355 Tieschen, Pichla 99, Herrn Josef Puntigam, 8355 Tieschen, Pichla 99, Herrn Christian Puntigam, 8054 Graz, Strassgangerstraße 360, alle vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger, Herrn Ing. Gerald Gollenz, 8493 Klöch 99, vertreten durch RA Dr. Peter Kammerlander, Herrn Dr. Helfried Fuchs, 8493 Klöch, Klöchberg 129, Frau Charlotte Hagen, 8493 Klöch, Klöchberg 139, Frau Gerlinde Seidl, 8911 Admont 44 und Herrn Werner Seidl, 8911 Admont 44 werden als **unzulässig zurückgewiesen.**

Die Einwendungen des Naturschutzbundes Steiermark, 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II werden als **unzulässig zurückgewiesen.**

Die Einwendungen und Anträge von
Herrn Max Haberl, 8355 Tieschen, Pichla 22,
der Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, 8355 Tieschen, Jörgen 15,
der Wassergemeinschaft Pichla II, 8355 Tieschen, Pichla 10,
Herrn Reinhold Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21,
Frau Elfriede Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 11,
Herrn Franz Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 11,
Frau Christine Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 55,
Herrn Otto Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 55,
der Marktgemeinde Tieschen, 8355 Tieschen 55,
der Initiative pro Königsberg, vertreten durch Herrn Wohlkinger,
Frau Gabriela Treichler, 8355 Tieschen, Jörgen 30,
Herrn Franz Treichler, 8355 Tieschen, Jörgen 30,
der Wassergemeinschaft Tieschen, 8355 Tieschen 7,
Frau Elfriede Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21,
Herrn Karl Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21,
Herrn Edmund Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21,
alle vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger,
sowie von
Frau Anna Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126,
Herrn Heinrich Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126,
Frau Brigitte Matheusitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28,
Herrn Johann Matheusitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28,
Herrn Hermann Wonisch, 8355 Tieschen, Jörgen 41,
Herrn Alexander Neubauer, 8355 Tieschen, Patzen 63/5,
Frau Sandra Rindler, 8355 Tieschen, Patzen 63/5,
Frau Kalhs Helga, 8493 Klöch, Klöchberg 132,
Frau Maria Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15,
Herrn Peter Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15,
der Marktgemeinde Klöch in 8493 Klöch,
Frau Ingeborg Reiter, 8493 Klöch, Klöchberg 130,

der Wassergemeinschaft Jörgen – Dirnegg, 8355 Tieschen, Jörgen 37,
Herrn Wolfgang Reinthaler, 4853 Steinbach am Attersee, Seefeld 50,
Frau Eva Holler-Schuster, 8493 Klöch 159,
Frau Johanna Holler-Schuster, 8493 Klöch 8,
der Wassergemeinschaft Pichla I, 8355 Tieschen, Pichla 83,
der Wassergemeinschaft Patzen, 8355 Tieschen, Patzen 51,
Frau Waltraud Resch, 8182 Puch 84,
Herrn Manfred Resch, 8182 Puch 84
sowie der Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger
werden als **unbegründet abgewiesen**.

1.6 Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006: §§ 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 und Anhang 1, Spalte 1 Z 26 lit. b sowie Anhang 1, Spalte 2 Z 46 lit. b und § 39 unter Mitankwendung von:
2. Mineralrohstoffgesetz (MinroG) BGBl. Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006:

§§ 83 Abs. 1 und 2, 116 Abs. 1 und 2 (Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes)
§ 116 Abs. 11 (Sicherheitsleistung bei Erforderlichkeit)
§ 155 (Meldung an das Grundbuchsgericht nach Rechtskraft)
§ 183 (Gültigkeit des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes)
3. Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007:

§ 17 Abs. 3 und 5 (dauernde Rodungen)
§ 17 Abs. 3 und 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 (befristete Rodungen)
§ 18 Abs. 6 Z 2 i.V.m. § 89 Abs. 2 und 4 (angemessene Sicherheitsleistung zur Sicherung der Durchführung der Wiederbewaldung (Ausgleichsmaßnahmen))

Die im § 50 ForstG determinierte Anwendung bezughabender materiellrechtlicher Bestimmungen des ForstG entfällt, da forstlich relevante Luftschadstoffe im Sinne der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl. Nr. 199/1984 (§ 9 sowie Anhang 4) durch den vorhabensbedingten Abbau nicht zu generieren sind.
4. Wasserrechtsgesetz (WRG) BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006:

§ 32 Abs. 2 lit. a (Einbringung belasteter Oberflächenwässer (über ein Absetzbecken) im Rahmen des konsentierten Maßes in den Klausenbach)
§ 21 (Änderung der Bewilligungsdauer)

Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl. Nr. 186/1996 (AAEV), sinng.
5. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006:

§§ 92 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Z 2, 2 und 3 (fehlendes Erfordernis einer gesonderten Arbeitsstättenbewilligung bei nach MinroG bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes)
6. Stmk. Naturschutzgesetz LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2007:

§ 6 Abs. 3 lit. a (Bodenentnahmen (Steinbrüche) sowie Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten in Landschaftsschutzgebieten)

§6 Abs. 6 (Eine Bewilligung gemäß Abs.3 ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des §2 Abs.1 zur Folge hat.)

§6 Abs. 7 (Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 kann erteilt werden, wenn die vorstehenden Auswirkungen zwar zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen. Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch die im §2 Abs. 1 erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Zur Vermeidung von Auswirkungen nach §2 Abs.1 können im Bewilligungsbescheid Auflagen erteilt werden.)

§ 13b Abs. 1 und 2 (Verträglichkeitsprüfung in Europaschutzgebieten)

§ 13b Abs. 6 (Ersatz des Bewilligungsverfahrens nach den Bestimmungen des § 6, soweit der auf Grund dieser Bestimmungen verfolgte Schutzzweck vom Schutzzweck des Europaschutzgebietes umfasst ist)

Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck – Bad Radkersburg - Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 88/1981

Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 4. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14 LGBl. Nr. 59/2005

2. Nebenbestimmungen:

Die aus der fachbezogenen Auflistung ersichtlichen Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstigen Vorschriften werden auf Basis der angeführten Materiengesetze zur Vorschreibung gebracht. Nahezu alle Nebenbestimmungen weisen einen Konnex zu § 17 UVP-G 2000, insbesondere zu Abs. 4 dieser Bestimmung auf und konnte auf eine dezidierte Zuordnung zum UVP-G 2000 verzichtet werden. Als ausschließlich dem § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zurechenbare Nebenbestimmungen gelangt der Punkt 12.) (Schutzgut Kulturgüter) zur Vorschreibung und wird darauf auch unter II, Pkt. 4.2 eingegangen.

A) Erschütterungstechnik

1. Zum Nachweis der Einhaltung der Anhaltwerte für Gebäude gem. DIN 4150-T3, sowie zur Dokumentation der Unterschreitung des oberen Anhaltwertes A_o gemäß DIN 4150-T2 sind laufend begleitende Erschütterungsmessungen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft, vorbehaltlich der Zustimmungen der GrundstückseigentümerInnen, durchführen zu lassen. Die tatsächlich ermittelten Erschütterungszahlen können zur Verifizierung der Prognoseberechnungen herangezogen werden. Die genauen Messstandorte sind im Zusammenwirken mit dem erschütterungstechnischen Sachverständigen festzulegen.
2. Die Schwingungsgeschwindigkeiten im Fundamentbereich der betroffenen Wohnobjekte sind samt den dazugehörigen Frequenzen, Abständen, Messort-Sprengstelle, Zeit, Etage sowie des Sprengmittelbedarfes pro Zündzeitstufe zu dokumentieren. Die genauen Messstandorte sind im Zusammenwirken mit dem erschütterungstechnischen Sachverständigen festzulegen.
3. Vor und während der Abbautätigkeiten sind für die betroffenen Wohnobjekte, insbesondere jene, welche innerhalb einer 300 m Zone (Abstand Wohnobjekt-Abbaustelle) liegen, vorbehaltlich der Zustimmungen der GrundstückseigentümerInnen, Beweissicherungstätigkeiten in Form von Risskartierungen durchführen zu lassen. Diese Rissdokumentationen dienen vorrangig zur Darstellung der Ist-Situationen (auch allfälliger Vorschädigungen).
4. Zusätzlich sind folgende Maßnahmen zur Minimierung allfälliger Belästigungen vorzusehen:
 - Umfassende und rechtzeitige Information der Betroffenen über die Sprengungen, das Sprengverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Gewinnungsbetrieb.
 - Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Abbaumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen.
 - Zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung von Belästigungen (Einhaltung einer Ruhezeit wie unter 13. festgelegt, etc.)
 - Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungswirkungen haben.
 - Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkung auf Gebäude.

B) Sprengtechnik

5. Während des ersten Abbaujahres ist an den 3 nächstgelegenen Häusern im Bereich Seindl (Schaffer, Kahls und Hagen), vorbehaltlich der Zustimmungen der GrundstückseigentümerInnen, eine Beweissicherung durchführen zu lassen und das dokumentierte Ergebnis der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Bohrlochtiefe von 20 m darf im Regelabbau nicht überschritten werden.
7. Die max. Menge pro Zündzeitstufe darf bis zu einem Annäherungsbereich von 300 Metern an umliegende Gebäude 100 kg nicht übersteigen. Bei Unterschreiten der 300 Meter Grenze sind die Lademengen so zu wählen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden höchst zulässigen Schwinggeschwindigkeiten eingehalten bzw. unterschritten werden. Im Annäherungsbereich von 100 Metern zu umliegenden Gebäuden dürfen max. 30 kg Sprengstoff je Zündzeitstufe eingesetzt werden.
8. Wesentliche Änderungen der Sprengparameter sind mind. eine Woche vor Abtun der Schüsse der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg bekannt zu geben.
9. Ein Bohr-, Zünd- und Ladeschema ist bei jeder Sprengung anzufertigen und im Betrieb zur Einsicht aufzubewahren.

C) Geologie

10. In Abständen von fünf Jahren sind der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg unaufgefordert Unterlagen über die Aufschluss-, Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen des Steinbruchs für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorlegen zu lassen.
11. Wesentliche Änderungen bezüglich der geologischen Rahmenbedingungen sowie des Tagbauzuschnitts sind der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg umgehend bekannt geben zu lassen.

D) Denkmalschutz

12. Der fortschreitende Abbau ist mit gezielten Prospektionen oder Probegrabungen (z.B. maschineller Humusabtrag in ausgewählten Bereichen unter archäologischer Kontrolle) begleiten zu lassen und zu dokumentieren.

Hinweis: Werden Bodendenkmale (Zufallsfunde) aufgefunden, so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.

E) Umweltmedizin

13. Für die Vornahme von Sprengungen während der Betriebszeiten sind regelmäßige Sprengzeiten festzulegen, wobei während lärmsensibler Zeiten (Aufwachphase (6.00-7.00

Uhr); Mittagspause (12.00-14.00 Uhr); Abendzeit (18.00-22.00 Uhr) sowie in der Nachtzeit und am Wochenende keine Sprengungen vorgenommen werden dürfen.

F) Forsttechnik

14. Die Rodung ist zweckgebunden für die Erweiterung des Steinbruchs „Basaltbruch Klöch“.
15. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht spätestens 2 Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung begonnen worden ist.
16. Die Rodungsbewilligung für die nur vorübergehend anders verwendeten Waldflächen im Ausmaß von 7,0059 ha wird auf einen Zeitraum von 25 Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung befristet und ist die technische Rekultivierung bis zu diesem Zeitpunkt in Abstimmung mit Gewinnungs- bzw. Abschlussbetriebsplänen abzuschließen.
17. Die Rodungsfläche von 7,0059 ha (befristet) und 19,8184 ha (dauernd) also insgesamt 26,8243 ha gilt als maximale Rodungsfläche, wobei - von der Rodungsgrenze nach Außen gemessen ein Streifen von 5 m vom Baumbewuchs zu befreien ist und daran anschließend ein Mindestsicherheitsstreifen (Deckungsschutz) von 20 m zur Sicherung des angrenzenden Waldbestandes belassen werden muss. In Bereichen benachbarter Waldflächen ist, wenn der Abstand zwischen Grundgrenze und Abbaugrenze 25 m oder weniger beträgt, ein Mindestsicherheitsstreifen (Deckungsschutz) von 20 m – von der Grundgrenze nach Innen gemessen zu belassen und daran anschließend ein Streifen von 5 Metern vom Baumbewuchs zu befreien. Diese 5 m Streifen sind vom Baumbewuchs zu befreien, wobei eine Rodung von Wurzelstöcken zu unterbleiben hat und eine Bepflanzung mit Sträuchern zur Verminderung der Austrocknung und Erosion und zur Bodenbeschattung vorzunehmen ist; die 5 m Streifen sind nicht sofort, sondern sukzessive – unter Anpassung an den technischen Rodungsfortschritt – herzustellen.
18. Im Bereich des geplanten Wildkorridors am Süden des Abbaubereiches ist, entsprechend den Nachreichungsunterlagen, ein 40 m breiter Waldstreifen ohne Eingriffe zu belassen. Angrenzend ist ein 5 m breiter Streifen zur Sicherung der Randbäume im Sinne des Auflagenpunktes 17. zu belassen. In jenen Bereichen, wo aus gewinnungstechnischen Gründen der 5m - Streifen vorübergehend abgesenkt werden muss (ca. 180 lfm. Bermenlänge), ist dies entsprechend dem ergänzenden Projekt „Sicherung der Waldfunktion im Bereich des Wildkorridors“ ausführen zu lassen. Damit der 5m breite Streifen sehr rasch wiederbewaldet werden kann und somit die Funktionen des Waldes gesichert werden können, ist die bautechnische Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Vorliegen eines rechtskräftigen UVP- Bescheides umsetzen zu lassen und spätestens im darauf folgenden Frühjahr nach Aufbringen von Erd- und Humusmaterial wiederzubewalden. Der östlich an die „Böschungs- und Manipulationsfläche“ angrenzende Wald muss solange bestehen bleiben, bis die Aufforstung gesichert ist. Dies ist durch die Bezirksforstinspektion Leibnitz nach gemeinsamer Begutachtung bestätigen zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass keine freien Fällungen in diesem Streifen erfolgen.
19. Die Auszeige von Schadholz bzw. eine erforderliche Einleitung einer Verjüngung durch Einzelstammentnahme oder Femelhiebe ist ausschließlich durch die BFI Leibnitz vornehmen zu lassen.

20. Die technische Rekultivierung im derzeit bewilligten Steinbruchgelände als Ausgleichsmaßnahme für die beabsichtigte dauernde Rodung bzw. für die befristete Rodung der Erweiterungsfläche ist sukzessiv durchführen zu lassen. Als Oberschicht ist eine 50 cm mächtige Schicht mit bepflanzungsfähigem Material und darüber eine 10 cm starke Humusschicht aufzubringen. Danach sind umgehend die Flächen mit standortsgerechtem Saatgut zu begrünen, wobei empfohlen wird gleichzeitig Saatgut von Pioniergehölzen wie z. B. Weide, Birke, Grauerle, Pappel mit auszubringen.
21. Innerhalb von 6 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung ist im Einvernehmen mit den Fachabteilungen 13C und 10C des Amtes der Stmk. Landesregierung ein Wiederbewaldungsplan erstellen zu lassen und diesem folgend, eine Wiederbewaldung im an die Begrünung folgenden Frühjahr durchführen zu lassen.
22. Die Wiederbewaldungsflächen sind solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese gesichert sind.
23. Mit der Umsetzung des „Forst- und naturschutzfachlichen Ausgleichsprojektes“ (laut UVE) ist spätestens im Frühjahr, nach dem Jahr der rechtskräftigen Entscheidung zu beginnen. Bis zur Fertigstellung des Projektes ist mit den Fachabteilungen 13C und 10C des Amtes der Stmk. Landesregierung das Einvernehmen über die Umsetzung und die Festlegung der beabsichtigten Maßnahmen bis spätestens 31. März jeden Jahres herzustellen.
24. Spätestens Ende jeden Jahres ist dem Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ein detaillierter Nachweis über die umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen und die Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsprojekte vorlegen zu lassen.

G) Gewässerschutz

25. Die Lagerung und die Manipulation von bzw. mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betankungsvorgänge, Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten etc.) ist ausschließlich auf befestigten, wasserundurchlässigen und chemisch beständigen Bereichen zulässig und ist auch das Entwässerungssystem für diese Areale mit entsprechenden Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen ausstatten zu lassen.

H) Naturschutz

26. Für die Überwachung der fachgerechten Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen (forst- und naturschutzfachliches Ausgleichsprojekt sowie projektierte Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Schadensbegrenzung) ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen und der FA13C des Amtes der Stmk. Landesregierung vor Beginn der Abbauarbeiten namhaft zu machen.
27. Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist der FA13C des Amtes der Stmk. Landesregierung in einem Abstand von 5 Jahren (erstmalig vor Beginn der Abbauarbeiten) ein detaillierter Zeitplan jeweils für die nächsten 5 Jahre vorzulegen.
28. Die Schaffung der Ersatzlaichgewässer hat unter der Aufsicht eines Fachexperten (z.B. Zoologe) stattzufinden und ist nach deren Schaffung ein Laichtransfer unter ebensolcher fachkundiger Anleitung vornehmen zu lassen.

29. Um eine Vernichtung von aktuellen Bruten zu vermeiden sind die Rodungsarbeiten ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

I) Wildbiologie

30. Während das Angebot an Einstands- und Äsungsflächen, durch die fortlaufende Rekultivierung und Aufforstung der verhaldeten Steinbruchabschnitte erst mittelfristig verbessert werden kann, ist die Wasserversorgung im betreffenden Gebiet durchgehend sicherzustellen.
31. Die in der UVE angeführte Anlage künstlicher Tümpel außerhalb des Steinbruchareals (UVE-Unterlagen, S.72, Pkt. 6.4.1.3.) ist 4 bis 5 Jahre vor dem Verlust der Ursprungsgewässer vornehmen zu lassen, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Neuanlage der Tümpel, nach 2 – 3 Jahren (wenn das Gewässer funktioniert) hat in 2 hintereinander folgenden Jahren der Laichtransfer in die Ersatzgewässer zu erfolgen. Erst nach erfolgtem Laichtransfer dürfen die Ursprungstümpel in einen für Amphibien ungünstigen Zustand gebracht werden.
32. Zum Ausgleich der Einschränkung der Lebensraumfunktionen für Wildtiere und zur Hintanhaltung einer damit verbundenen Verinselung, Wildkonzentration und von Wildschäden ist die Durchlässigkeit für Wildtiere im Bereich zwischen Pichla und Deutsch Haseldorf sowie in den Raum Hürth aufrecht zu erhalten. Die Mindestbreiten für regionale Wildwechsellmöglichkeiten von 40 Metern sind, unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinie für Verkehr und Straße (RVS 04.03.12, Wildschutz, Ausgabe 1. September 2007), jedenfalls einzuhalten.

J) Überörtliche Raumplanung

33. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Siedlungsentwicklung für die Gewährleistung offener Wildwechsel ist das Ergebnis des wildbiologischen Gutachtens nachweislich den mit den Raumordnungsverfahren befassten, abschließend angeführten Behörden und Fachstellen - Standortgemeinden, Baubezirksleitung, FA 13B, FA 13C und A16 des Amtes der Stmk. Landesregierung - als Planungsgrundlage zur Kenntnis zu bringen.

K) Empfehlungen

34. Wilddurchlässigkeit:
Zum Ausgleich der Einschränkung der Lebensraumfunktionen für Wildtiere und zur Hintanhaltung einer damit verbundenen Verinselung, Wildkonzentration und von Wildschäden wird zusätzlich zu der unter 32. erfolgten Vorschreibung empfohlen, jagdlich günstige Verteilungseffekte zu setzen.
35. Umweltbeirat:
Zur Beratung und Begleitung in technischen, konzeptionellen und öffentlichkeitsrelevanten Angelegenheiten bei der Einhaltung und Umsetzung umweltrelevanter, betriebsbezogener Maßnahmen (Emissionen, Immissionen, ökologische Aspekte) wird empfohlen einen ehrenamtlich tätigen Umweltbeirat zu statuieren.

Dieser Umweltbeirat sollte eine Bindegliedfunktion zu den behördlichen Verantwortungsträgern zu erfüllen haben und seine Zielsetzungen auf einen Interessensausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber und Schutzinteressen der Anrainer zu richten haben. Neben je einer/m informierten Vertreter/in der Gemeinden Klöch und Tieschen, der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, des Betreibers und/oder des Konsensinhabers sollten auch ein/e informierte/r Vertreter/in der Stmk. Umwelthanwaltschaft und ein/e informierte/r Vertreter/in der Bürgerinitiative „Pro Königsberg“ in den Beirat berufen werden.

Die Vorsitzführung sollte für die Gesamtdauer des Betriebes durch eine/n informierte/n Vertreter/in der UVP-Behörde (FA13A des Amts der Stmk. Landesregierung) wahrgenommen werden. Die Einhaltung und allfällige Umsetzung umweltrelevanter, betriebsbezogener Maßnahmen (Emissionen, Immissionen, ökologische Aspekte) sollte die Kernaufgabe des Beirates darstellen und würden die Zusammenkünfte zumindest einmal jährlich bzw. im Anlassfalle durch die Vorsitzführung einberufen werden.

36. Beweissicherungsprogramm:

Zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung von Quellen und Brunnen wird die Umsetzung des Beweissicherungsprogramms nach den quantitativen und qualitativen Vorgaben des technischen Büros Dr. Reiss (Eingabe der Konsenswerberin, OZ206, Beilage ./2) empfohlen.

L) Hinweise

Erschütterungstechnik:

Im Zusammenhang mit der DIN 4150 T2 wird im speziellen auf den Pkt. 5 "Hinweise zur Messung", mit der DIN 4150 T3 im Speziellen auf den Pkt. 5.4. "Durchführung der Messungen" hingewiesen.

3. Projektbeschreibung:

Die mit amtlichen Vidierungsvermerken versehenen, zur Einreichung gebrachten Projektunterlagen liegen, neben der nachfolgenden Kurzfassung des Vorhabens, der genehmigenden Entscheidung zugrunde. Darüber hinausgehend wird auf die unter Bescheidpunkt II, 2. angeführten Einreichunterlagen verwiesen.

Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens:

A) Allgemein

Inhalt bzw. Gegenstand des vorliegenden Vorhabens zur Erweiterung des bestehenden Basaltbruches (bewilligte Abbaufäche 471.551m²) auf den GSt. Nr. 639/1, 639/4 (KG Jörgen), 39 (KG Pichla bei Radkersburg), 1038/1 (KG Deutsch Haseldorf) um rd. 30,3 ha (auf somit insgesamt rd. 77,45 ha), das nach dem UVP-G 2000 in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sein wird bzw. ist, sind die montanbehördliche „Genehmigung“ eines Gewinnungsbetriebsplanes, eine naturschutzrechtliche „Bewilligung“ und eine forstrechtliche „(Rodungs)Bewilligung“.

Weiters wird für die Einleitung auch der im erweiterten Tagbaubereich anfallenden und in Absetzbecken zwischengespeicherten Oberflächenwässer aus dem Erweiterungsbereich in den Vorfluter (Klausenbach) um wasserrechtliche „Bewilligung“ bzw. „Verlängerung“ des bereits bestehenden Wasserbenutzungsrechtes entsprechend der prognostizierten Dauer des (Erweiterungs)Vorhabens angesucht. Die anfallende Menge wird auf Basis der vorliegenden Gutachten mit 0,024m³/s (ohne Berücksichtigung von 40% Verdunstung) angegeben. Für die Einleitung der Wässer im Ausmaß von max. 120 l/s aus dem bestehenden Bereich liegt eine wasserrechtliche Bewilligung, befristet bis 31.12.2012 mit Bescheid vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: FA 13A-33.21 K 87-02/2 vor.

Anzahl der Arbeitnehmer(innen)

Das antragstellende Unternehmen beschäftigt für die Rohstoffgewinnung (im Zeitraum März – Dezember) ca. 30 Personen.

In den Wintermonaten findet witterungsbedingt kein Abbau statt, sondern es werden nur Wartungs- und Abraumarbeiten durchgeführt. Für diese Arbeiten werden ca. 25 Personen beschäftigt.

Grundlagen und Situierung

Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Südosten der Gemeinde Tieschen rd. 2km westlich der slowenischen Grenze.

Die Erweiterung befindet sich westlich des von der Berghauptmannschaft Graz bewilligten Tagbaues „Basaltbruch Klöch“ mit den Abbaufeldern „Deutsch Haseldorf I, Basalt“, „Jörgen I, Basalt“, „Jörgen II, Basalt“.

Die zur Erweiterung des Abbaues vorgesehenen Flächen sind dzt. Wald mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Der Mindestabstand der bewilligten Abbaugrenze zum nächstgelegenen Wohngebiet beträgt ca. 105 m bzw. mind. 300 m zu sonstigen Einrichtungen, die gem. MinroG einen besonderen Schutzabstand erfordern. Die Erweiterungsfläche weist einen Mindestabstand von 280 m zum nächstgelegenen Wohngebiet auf. Die Zu- und Abfahrten bleiben unverändert und erfolgen,

wie auch beim bisherigen Betrieb im Bereich des Kreuzungspunktes der L 234 mit der L 259 nördlich des Ortszentrums von Klösch.

Bundesland:	Steiermark
Bezirk:	Radkersburg
Gemeinde:	Tieschen
K.G und Gst, Nr.:	Jörgen (639/1, 639/4), Pichla bei Radkersburg (39), Deutsch Haseldorf (1038/1)

Abbildung 1: Auszug aus der Österreichischen Karte

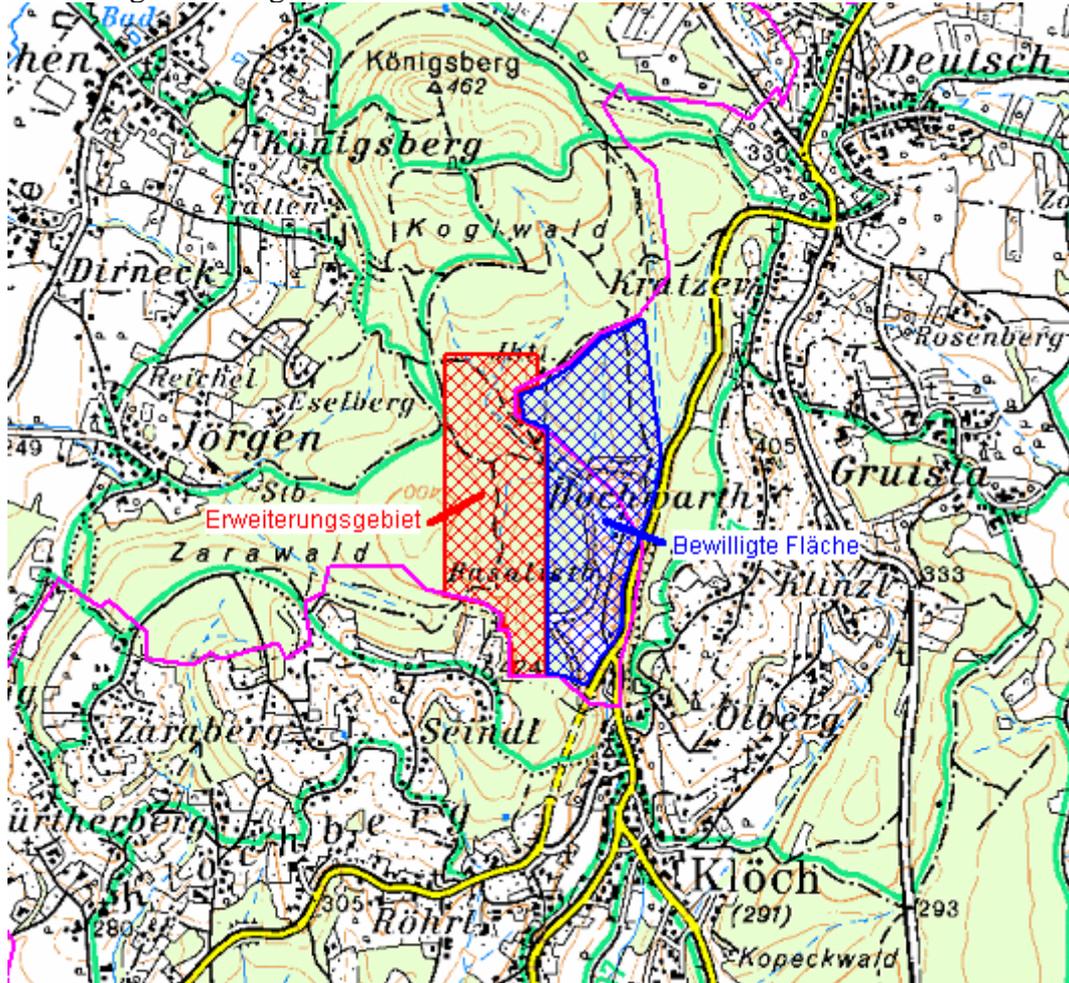


Abbildung 2: Bestandsplan – Tagbaukarte

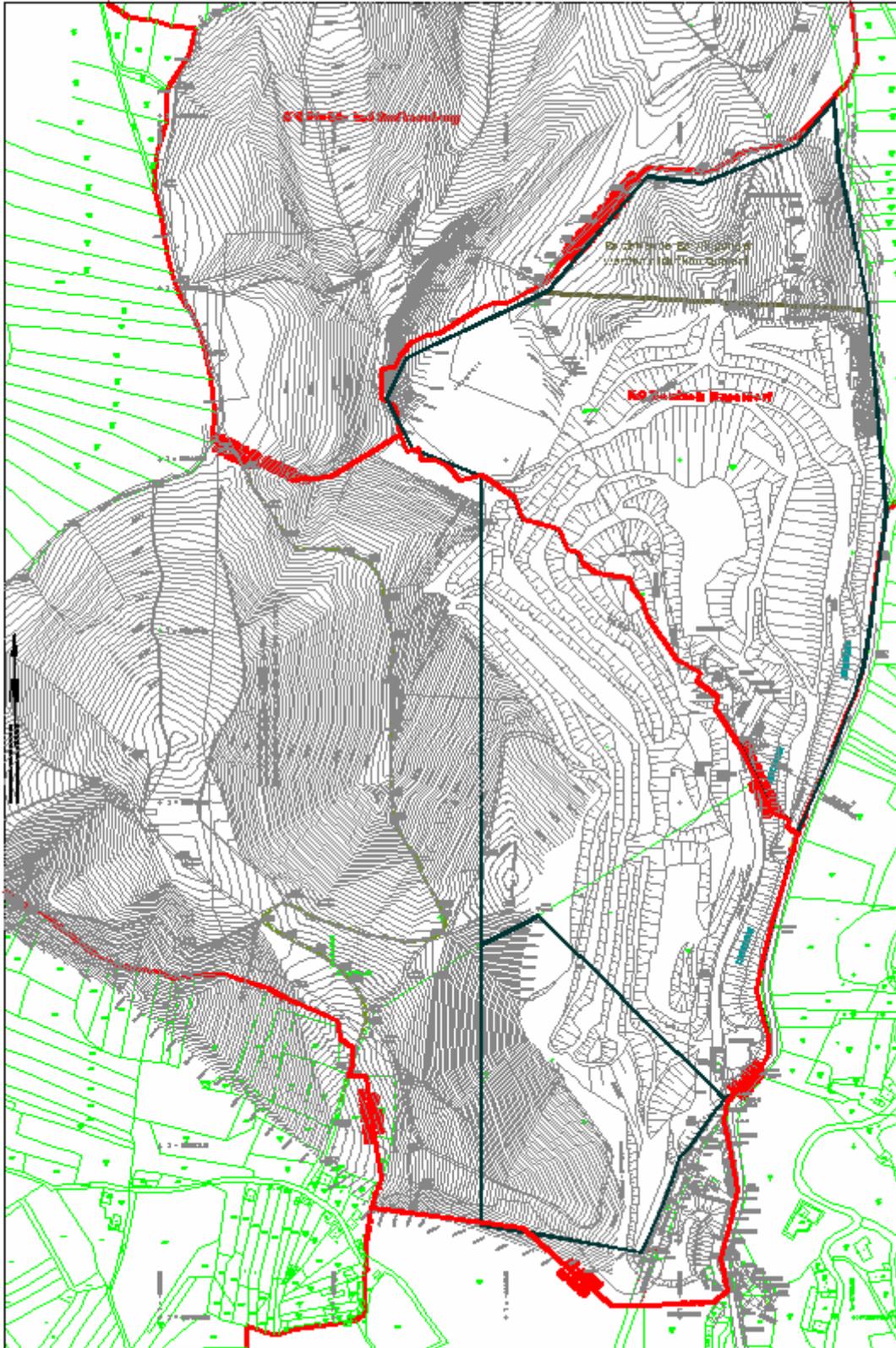
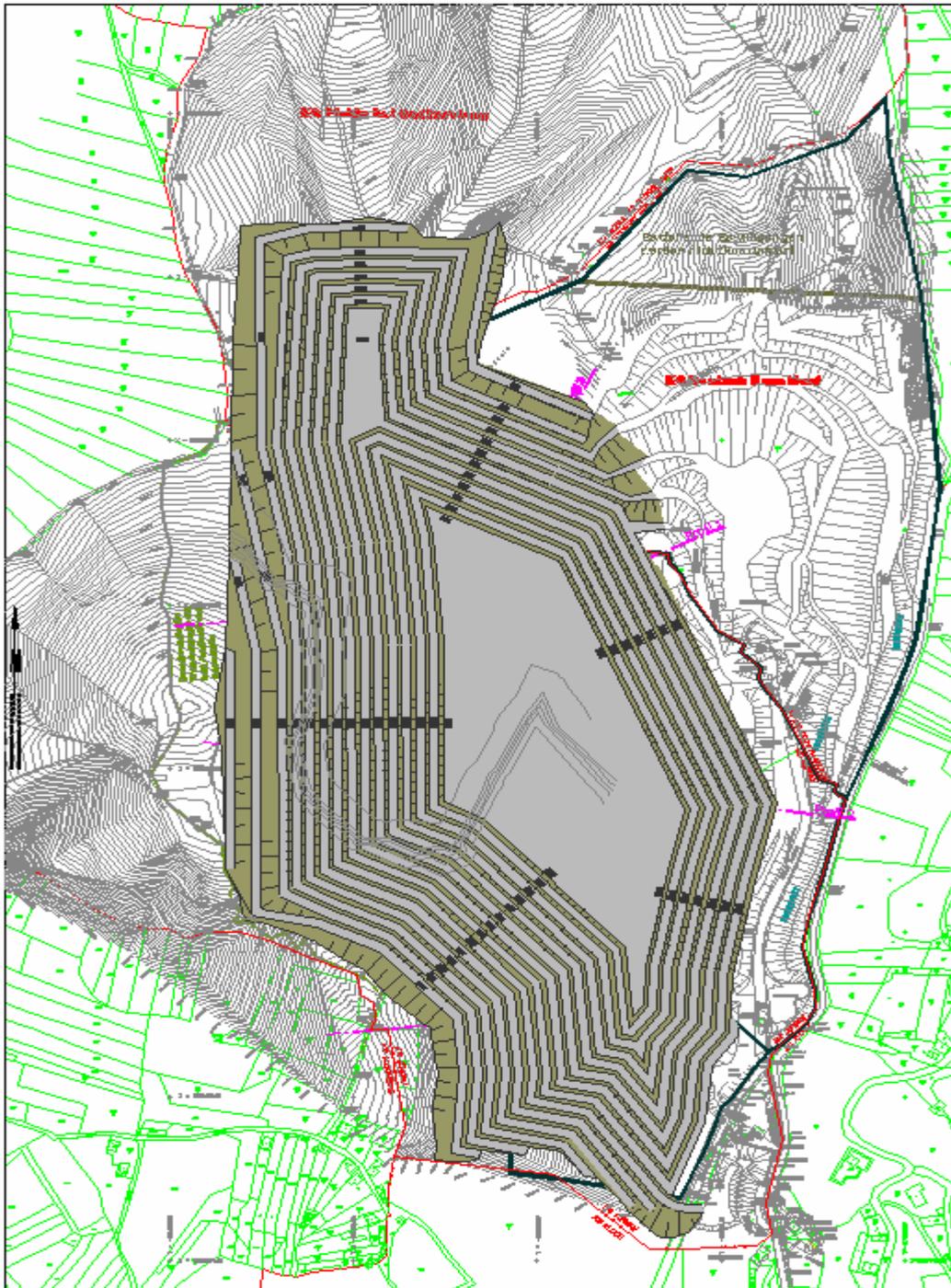


Abbildung 4: Tagbauendzustand



Die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG verfügen über sämtliche materienrechtlich rechtskräftigen Bewilligungen zum Betrieb der derzeitigen Abbaufelder. Die entsprechenden Bescheide liegen beim Betreiber auf; eine Zustimmung des Grundeigentümers zum gegenständlichen (Erweiterungs-)Vorhaben liegt vor.

B) Geologisch-Lagerstättenkundliche Beschreibung

Klöch liegt 5 km nördlich von Halbenrain (Abb. 1). Der Steinbruch befindet sich am nördlichen Ende von Klöch. Der Bereich der Erweiterung erstreckt sich über die gesamte Steinbruchlänge in Richtung Westen (Abb. 2,3 und 4). Klöch befindet sich am östlichen Abhang des Seindl (424 m ü. A.).

Regionale Geologie und Stratigraphie

Das Klöcher Massiv wurde durch den plio/pleistozänen Vulkanismus im Steirischen Becken gebildet. Der Vulkanismus ist basaltisch und Natrium-betont. Gedeutet wird das Klöcher Massiv, also das Gebiet rund um den Seindl, als Caldera. Der Bereich um den Kindsbergkogel (= Königsberg) stellt einen Aufschüttungskegel dar.

Der Aufschüttungskegel (= Kindsbergkogel; 456 m) wird aus Schlacken und Tuffen mit basalterfüllten Radialspalten aufgebaut. Südlich davon brach auf zwei Kilometer im Umkreis der Erdboden ein (= Caldera) und füllte sich mit aufdringendem, heißem Magma. Die Caldera ist in eine feinere Tuffdecke und deren sedimentäre Unterlage eingesenkt. Die Tuffe in der Umrandung des Kessels lagern den sarmatischen Schichten auf. Die Grenze zwischen der basaltischen Füllung und den Randbildungen wird von einer steil einfallenden Fläche gebildet, wobei der Basalt teils an Tuffe, teils an sarmatische Schichten grenzt. Gefüllt ist die Caldera mit Nephelinbasanit und zwischengeschalteten Schlacken- und Tuffhorizonten. Rund um den Seindl befinden sich einige Stellen, die die Auflagerung des Basaltes auf nahezu horizontal gelagerten Tuffen zeigen.

Zur Deutung wird allgemein angenommen, dass die Basalte durch Aufschmelzung im Mantel entstanden und mit Temperaturen von 900° - 1050°C an die Oberfläche kamen, wobei die schmale Variationsbreite von Olivinnephelinit und Nephelinbasanit durch geringe Kristallisationsdifferentiation zu erklären ist.

Geländemorphologie

Die Morphologie in der näheren Umgebung des Steinbruches ist durch eine hügelige Landschaft geprägt. Im Westen des Steinbruches erhebt sich der Seindl (424 m). Im Norden befindet sich der Königsberg oder Kindsbergkogel (459 m). An der östlichen Grenze des Steinbruches verlaufen die Landesstraße und der Klausenbach, der im Laufe der Zeit einen Graben in den Basalt geschnitten hat. Der Talboden in Klöch liegt bei 290 m SH, östlich des Baches liegt der höchste Punkt auf 397 m SH. Der Großteil des Gebietes ist bewaldet oder wird von Weinbauern bewirtschaftet. Kleinere Gräben sind im nördlichen und westlichen Bereich des Steinbruches vorhanden. Die Gräben sind kaum wasserführend.

Das geplante Erweiterungsgebietes des Steinbruches liegt westlich des derzeitigen Abbaus. Dieser Bereich wird zur Gänze von Wald bedeckt. Im Erweiterungsbereich sind keine Quellen oder Brunnen vorhanden.

Bestehender Abbau

Das Liegende im Steinbruch wird zumeist von Säulenbasalten oder Hartbasalten, die z. T. Kluftabstände bis zu 1 m aufweisen und massig, oftmals plattig auftreten, gebildet.

Säulenbasalte treten überwiegend im südlichen Teil des Abbaus auf, kommen aber auch im Nordteil vor (bis ca. SH 300 m). Massiger Basalt tritt vorwiegend im Süden entlang der Tunnelwand auf. Plattig ausgebildete Basalte treten im Norden oberhalb und im Süden auf gleicher Höhe der Säulenbasalte auf. Auf gleicher Position und darüber folgen Basalte mit hellen Gemengteilen, die meist von Analcim gebildet werden. Dieser Analcim-reiche Basalt tritt manchmal lagenweise mit dem Hartbasalt auf. Meist kommt der Analcim-reiche Basalt (oft auch Sonnenbrenner genannt) im Grenzbereich zu den Schlackenbasalten und Tuffen vor. Analcim-reicher Basalt ist über den gesamten Steinbruch zu verfolgen. Unverwittert kann dieser mitunter sehr hart sein. Oft ist er aber auch stark angewittert und besitzt geringe Festigkeit. Über den Basalten lagern Schlackenbasalte (poröse Basalte) und Agglomerattuffe (vulk. Auswurfprodukte aus verkitteten gröberen Stücken und Lapilli), sowie toniges Material. Als Schlacke wird ein raves, rissiges bis zackiges vulkanisches Auswurfprodukt oder ein Teil eines Lavastroms von stark poröser bis blasiger Beschaffenheit bezeichnet. Diese porösen, schlackigen Basalte, die vor allem im Nordteil anzutreffen sind, zeigen kaum Festigkeit. Die Agglomerattuffe im südlichen Bereich werden oftmals von Basaltschloten durchschlagen. Das tuffige Material in diesem Bereich ist stark beansprucht. Die Matrix ist meist sandig – tonig.

Als Gemengteile treten nicht nur Basalte in verschiedenen Größen (oft lagenweise unterschiedliche Größen) auf, sondern auch Komponenten aus anderen Gesteinen (z.B. Mergel). Analcim-reiche Basalte, Schlackenbasalte (porös) und Tuffe treten im Norden in hangenderen Bereichen lagenweise auf. Schlackenbasalte, Tuffe und Tone treten im Steinbruch ab einer SH von ca. 320 m auf. Hartbasalt wird für die Edelsplitterzeugung verwendet. Der darüberliegende Analcim-reiche Basalt (Sonnenbrenner) weist teilweise eine gute Qualität auf und ist somit auch wirtschaftlich verwertbar.

Ausdehnung und Lagerungsverhältnisse

Der Basalt, der die liegende Einheit im Steinbruch bildet, wird vermutlich von tuffigem Material unterlagert. Dieser Basalt kann als Säulenbasalt oder Hartbasalt, die z. T. Kluftabstände bis zu 1 m aufweisen und massig, oftmals plattig auftreten, ausgebildet sein. Auf gleicher Position und darüber folgen Basalte mit hellen Gemengteilen, die meist von Analcim gebildet werden. Dieser Analcim-reichen Basalt tritt manchmal lagenweise mit dem Hartbasalt auf. Meist kommt der Analcim-reiche Basalt (oft auch Sonnenbrenner genannt) im Grenzbereich zu den Schlackenbasalten und Tuffen vor. Über den Basalten lagern Schlackenbasalte (poröse Basalte) und Agglomerattuffe sowie toniges Material. Agglomerattuffe werden oftmals von Basaltschloten durchschlagen. Das tuffige Material in diesem Bereich ist stark beansprucht. Die Matrix ist meist sandig – tonig. Als Gemengteile treten nicht nur Basalte in verschiedenen Größen (oft lagenweise unterschiedliche Größen) auf, sondern auch Komponenten aus anderen Gesteinen (z.B. Mergel). Analcim-reiche Basalte („Sonnenbrenner“), Schlackenbasalte (porös) und Tuffe können in hangenderen Bereichen lagenweise auftreten. Die vulkanischen Gesteine im Einbruchsbecken (=Caldera) des Seindlgebietes werden von stellenweise steil aufgestellten Schichten (meist Sarmat) umgeben.

Unter zu Hilfenahme von Bohrungen, Steinbruchkartierung und geophysikalischen Untersuchungen wurden die Untergrundverhältnisse im Erweiterungsgebiet abgeschätzt. Hierzu ist zu sagen, dass in den Bohrungen keine Unterscheidung zwischen Hartbasalt und Analcim-reichen Basalt (sehr guter Qualität) getroffen wurde. Weiters wurde der Basalt in den seltensten Fällen durchörtert, was eine Abschätzung der Basaltmächtigkeit sehr schwierig macht. Die Geophysik kann zwar die Oberkante des Basaltes gut auflösen, schafft es aber nicht, auch die Unterkante zu erfassen. Gewiss ist aber, dass der Basalt an manchen Stellen sehr mächtig sein kann.

Es lässt sich generell feststellen, dass die Basaltoberkante nach S bis SO hin einfällt. Sie wird, so wie die Profile im Fachgutachten es vermuten lassen, ungefähr zwischen 300 und 320 m Seehöhe liegen. In einigen Bereichen wird sie in einem tieferen Bereich zu liegen kommen. Rund um Bohrung 12 befindet sich eine Mulde, die sich in den seismischen Profilen, in den Bohrungen und an den Etagenwänden wieder finden. In Richtung Bohrung 14 (westliches Ende des Erweiterungsgebietes) nimmt die Mächtigkeit der Überlagerung ab. Der Analcim-reicher Basalt ist hier aber sehr mächtig und kommt mindestens bis in eine Tiefe von SH 300 m vor. Im Süden westlich der Tunnelwand scheint es, dass der Basalt in Richtung S absinkt. In einer Bohrung, die in diesem Bereich abgeteuft wurde, wurden Tone angetroffen, die Ablagerungen eines Sees darstellen. Eine genaue Abschätzung der Mächtigkeit konnte nicht durchgeführt werden, da nur wenige Bohrungen den Basalt durchteuften. Einige Bohrungen weisen aber darauf hin, dass der Basalt zwischen 10 und 50 m mächtig ist. Die Grenze nach unten wird vermutlich von einem tuffigen Material gebildet. Die geplante Abbautiefe auf ca. SH 200 m kann in einigen Bereichen in diesem tuffigen Material zu liegen kommen.

Erfasste Mengen des Vorkommens innerhalb der Lagerstätte

Bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit des Basaltes zusammen mit dem Analcim-reichen Basalt guter Qualität von ca. 30 m ergibt sich ein, aus den bisherigen Untersuchungen nachweislicher Vorrat von rund 30.000.000 to innerhalb des Erweiterungsgebietes. Da das Liegende des Basaltes nicht über die gesamte Erweiterungsfläche nachgewiesen werden konnte, handelt es sich bei oben genannter durchschnittlicher Mächtigkeit um eine vorsichtige Vorratsabschätzung. Die Menge des überlagernden Materials, also Schlackenbasalt, Agglomerattuff, Tone, liegt bei ca. 10.000.000 to.

Mit wirtschaftlichem Nutzen technisch gewinnbare Mengen

Bei einer vorgesehenen Abbausohle von ca. SH 195 m sind ca. 25.000.000 to Basalt mit wirtschaftlichem Nutzen abbaubar. An Abraum fallen ca. 400.000 to/a an. Mind. 35% davon können vermarktet werden. Der Rest wird verhaldet.

Das Abraumaterial kann zur Zeit nur zu einem Teil mit einem wirtschaftlichen Nutzen verwertet werden. Der Rest wird für Rekultivierungsmaßnahmen verwendet.

Nicht verwertbare Abraumengen

Das als Abraum bezeichnete Material setzt sich aus Tonen, Schlacken und Tuffen zusammen. Im Zuge der Gewinnungstätigkeit fallen pro Jahr ca. 400.000 to Abraum an. Ca. 65% davon, das sind ca. 260.000 to, können derzeit nicht verwertet werden und werden daher verhaldet. Dieser Abraum dient zur Rekultivierung und landschaftsgestalterischen Begleitmaßnahmen. In den ersten Jahren wird der Abraum nördlich der Aufbereitungsanlage deponiert. Bei fortschreitenden Gewinnungstätigkeiten wird der Nordteil des Bruches soweit abgebaut sein, dass der Abraum in diesem Bereich verhaldet werden kann.

C) Hydrogeologische Verhältnisse

Das orthographische Einzugsgebiet für den Steinbruch ist in Richtung Westen kaum größer als die Erweiterungsfläche selbst. In Richtung Norden reicht ein Bereich des Einzugsgebietes der neuen Erweiterungsfläche bis zum Königsberg. Wenn man von einer Fläche von 90 ha ausgeht, so kommt man für den gesamten Steinbruch auf ca. 0,024 m³/s Wasserzufluss (ohne Berücksichtigung von ca.40% Verdunstung). Die momentan vorhandenen Pumpanlagen und Sickerbecken sind für diese Menge an Wasser ausreichend.

Im Steinbruch ist an den Wänden kaum Kluftwasseraustritte zu erkennen. Im südlichen Teil des Steinbruches wird im Tiefgang das auftretende Kluftwasser gesammelt. Für den gesamten Steinbruch kann man von keinem geschlossenen Grundwasserspiegel sprechen. Man hat lokale Bereiche, die wasserführend sind.

Zum Teil sind die Quellen und Brunnen rund um das Klöcher Massiv durch Gräben oder Bergrücken vom Steinbruch getrennt. Hier wird keine Beeinflussung durch den Abbau stattfinden.

Eine Beeinflussung der Pflanzenwelt ist aufgrund Fehlens von durchgehenden bzw. zusammenhängenden Wasserhorizonten auszuschließen.

In Richtung Osten (Slowenien) wird der Steinbruch von der Grenze durch den Hochwarth bzw. den Ölberg getrennt. In Richtung Nachbarstaat wird es keine Beeinflussung jeglicher Art durch den Abbau geben.

D) Raumordnerische Festlegung und rechtliche Beschränkungen

Sicherheitsabstände und Abbauverbotbereiche nach MinroG

Der Abstand zwischen dem Tagbaurand und angrenzenden Wegen beträgt 5,0 m um der Standsicherheit von Fahrwegen Rechnung zu tragen. Der Abstand zu angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit 3,0 m vorgesehen.

Das nächstgelegene, in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden ausgewiesene Wohngebiet liegt in einer Entfernung von 105 m zum bestehenden und bewilligten Abbaurand. Die Abstände zu den beantragten Erweiterungsflächen betragen mindestens 280m.

Flächenwidmung

Die neu beantragten Abbauf Flächen sind in den entsprechenden Flächenwidmungsplänen als Freiland (Wald) ausgewiesen.

Forstliche Belange

Zur Realisierung des Vorhabens ist ein Antrag auf befristete Rodung von insgesamt 79.704 m² sowie 211.192 m² Dauerrodung ausgewiesener Waldfläche (lt. Kataster) erforderlich. Dafür notwendige Ersatzmaßnahmen (Wiederaufforstung) werden im Rahmen der ökologischen Begleitplanung berücksichtigt.

Wasserwirtschaftliche Belange

Für das Projektgebiet liegen keine besonderen wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Festlegungen, insbesondere in Form von Schutz- oder Schongebieten, Rahmenverfügungen o.ä. vor.

Landschafts- und Naturschutz

Das Abbaugelände liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36, sowie im gemeldeten Natura 2000 Gebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“.

Sowohl der bestehende Basaltbruch als auch die beantragte Erweiterungsfläche sind im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region (politischer Bezirk) Radkersburg als Rohstoffvorrangzone ausgewiesen.

Sonstige Gebiete

Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, sind im Abstand von 300 m zum Projektgebiet nicht vorhanden.

Besondere örtliche Gegebenheiten

Das Vorhandensein von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen, sowie Trassen von Leitungen für Elektrizität oder Telekommunikation ist nicht gegeben.

E) Abbau

Sicherheitsabstand und Abbauverbotsbereich

Zu den angrenzenden forstwirtschaftlich genutzten Waldgrundstücken wird ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten. Der Abstand zu Fahrwegen beträgt 5,0 m.

Das nächstgelegene ausgewiesene Gebiet, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, liegt außerhalb eines Abstandes von 105 m zum bestehenden Abbau. Die beantragten Erweiterungsflächen weisen einen Mindestabstand von 280 m zum nächstgelegenen Wohngebiet auf, wobei hiervon nur das Verwaltungsgebäude der Konsenswerberin betroffen ist. Sonstige gem. MinroG als Schutzzonen bezeichnete Gebiete und Einrichtungen liegen außerhalb einer Entfernung von 300 m.

Abbausohle

Vorgesehen ist ein Abbau bis in eine Tiefe von ca. 105 m bezogen auf das Niveau der bestehenden Verkehrs- und Manipulationsflächen (300 m ü.A.)

So ergibt sich eine max. Abbausohle von ca. 195 m ü. A.

Die Gewinnungstätigkeit erfolgt in Form eines Etagenabbaues. Die Etagenhöhe beträgt 15m bei einer Bermenbreite von 10m während des Abbaues. Im Endausbau kann die Bermenbreite auf ca. 7,5m reduziert werden.

Die Etagenneigung im Festgestein wird generell 70° bis 75° nicht überschreiten. Somit ergibt sich eine Generalneigung von 45° während des Abbaues bzw. 50° bis 55° im Endzustand.

Die Etagenneigung im Überlagerungsbereich beträgt 35° bis 40°.

Die Form des Tagbaues in unterschiedlichen Perioden ist den beiliegenden Plänen zu entnehmen.

Beschreibung des Abbaues

Die Erweiterung des Basaltbruches erfolgt in westliche Richtung vom bewilligten Tagbau, wobei der Abbau des Festgesteins im Allgemeinen von Osten nach Westen erfolgt. Das anfallende Abraummateriale wird mechanisch mittels Baggern abgebaut und zum Teil Vermarktet (ca. 140.000 to/a) bzw. im Tagbaubereich zur Renaturierung verwendet, wobei für diese innerbetrieblichen Transporte SLKW's eingesetzt werden.

Der Abbau des Festgesteins erfolgt in Form von Gewinnungssprengungen (Tiefbohrlochsprengungen bis max. 20 m Tiefe). Das herein gewonnene Hauwerk wird mittels Bagger bzw. Radlader auf SLKW's gefüllt und auf teilweise bereits bestehenden bzw. im

Zuge des Abbaus errichteten Bergbaustraßen zur bestehenden und in vollem Umfang bewilligten Aufbereitungsanlage im Werksgelände verführt.

Die Sprengarbeiten erfolgen in Mehrreihensprengungen mit einer maximalen Bohrlochtiefe von 20 m. Die genauen Sprengparameter werden vom zuständigen Sprengsachverständigen in seinem Gutachten (Mappe 3, Einlage 3.6) beschrieben. Ebenso werden auch mögliche Auswirkungen durch Erschütterungen geprüft und beurteilt.

Der Abbauvorgang bewegt sich auf einer Länge von etwa 600 m in Nord – Süd Ausdehnung in westliche Richtung auf einer Breite von im Mittel 15-20m/a, lediglich im ersten Jahr der Erweiterung wird die Abbaubreite aufgrund der Abraumarbeiten ca. 40m betragen.

Die Herstellung der Etagen im Festgestein erstreckt sich in weiterer Folge nicht nur über den Bereich des Erweiterungsgebietes, sondern sukzessive auch über Bereiche der bereits bewilligten Abbaufelder, wobei diese parallel laufende Gewinnungstätigkeit in die Tiefe bis zur projektsgemäß vorgesehenen Tagbausohle auf Höhenkote 195,00 m ü.A. stattfindet.

Sämtliche für die Gewinnung und Aufbereitung bestehenden und bewilligten Einrichtungen (Bergbauanlagen und Bergbauzubehör) werden auch für die Erweiterung weiter verwendet.

Konzept über den Abtransport

Allgemeine Angaben

Sowohl der Abtransport des überschüssigen Überlagerungsmaterial als auch des gewonnenen und aufbereiteten mineralischen Rohstoffes erfolgt wie bisher über bestehende Bergbaustraßen zur Verhaldung für die Renaturierung (Abraum) bzw. zur bestehenden Aufbereitungsanlage am Werksgelände. Der interne Werksverkehr ist mit der täglichen Produktionszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gekoppelt.

Die Transportzeiten ab Werk sind wie bisher werktags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehen. In Ausnahmefällen können Transporte nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Klöch auch samstags durchgeführt werden. Die durchschnittliche Fahrzeugfrequenz liegt derzeit bei je 40.000 Voll- und Leerfahrten pro Jahr, was einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von je 167 Voll- und 167 Leerfahrten pro Tag bzw. rd. 14 Voll- und 14 Leerfahrten pro Stunde entspricht.

Ein vollständiges Konzept, welches sich mit den zu erwartenden Verkehrsflüssen befasst, ist in der Mappe 3 als Einlage 3.7 Bestandteil des Projektes.

Nur der Ordnung halber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass an sich ein Konzept über den Abtransport der gewonnen mineralischen Rohstoffe iSv § 80 Abs. 2 Z 10 MinroG nicht erforderlich ist. Abgesehen davon, dass es keine allgemeinen Verkehrsgrundsätze der beiden betroffenen Gemeinden Klöch und Tieschen gibt, werden nämlich im Fall zwischen der Stelle der Gewinnung, dh dem Lösung und Freisetzen, und der nicht mehr vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten nächstfolgenden Tätigkeit im Rahmen des Bergbaus, im Fall der Stelle der Aufbereitung(sanlage), keine Gemeindestraßen befahren.

Abbaumenge

Unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände, Böschungen und der anhand der Aufschlussbohrungen festgestellten Überlagerungsmächtigkeit, kann bei der vorgesehenen Abbau-sohle (ca. 195,00 m ü.A.) eine gewinnbare Menge von rd. 25,000.000 to Basalt bei einer durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von – wie bisher – 1,000.000 to angenommen werden. Das bei der Gewinnung anfallende Abraummaterial wird zum Teil Vermarktet bzw. für Rekultivierungsmaßnahmen verwendet.

Abraumbewirtschaftung

Der im Zuge der Gewinnungstätigkeit anfallende Abraum wird, soweit möglich, verkauft bzw. für die Rekultivierung und landschaftsgestalterischen Begleitmaßnahmen herangezogen.

Das als Abraum bezeichnete Material setzt sich aus dem anzutreffenden Überlagerungsmaterial aus Tonen, Schlacken und Tuffen zusammen.

Bis zum Erreichen der projektsgemäß vorgesehenen Abbaugometrie wird eine Abraummenge von ca.400.000 to/a erwartet.

Mengenmäßige Aufteilung:

Vermarktbar: ca. 35 %, entspricht rd. 140.000 to/a.

Verhaldung: ca. 65 %, entspricht rd. 260.000to/a.

Somit fallen während der erforderlichen Abraumtätigkeiten rd.260.000to Abraum jährlich zur innerbetrieblichen Verhaldung an, die innerhalb der ersten 5-6 Jahre nördlich der Aufbereitungsanlage auf einer Fläche von rd.65.000m² bei einem Fassungsvermögen von ca. 750.000m³ verhaldet werden können. Diese Fläche steht somit kontinuierlich für Rekultivierungs- Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Während dieses Zeitraumes ist durch die fortschreitende Gewinnungstätigkeit der nördliche Teil des Basaltbruches soweit abgebaut, dass die Abraumverhaldung entsprechend dem Abbauvorgang dort beginnend nach Südwesten fortgesetzt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Betrachtung

Im Werk Klösch der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG liegt ein Abfallwirtschaftskonzept auf, welches sich mit dem Abfallaufkommen des gesamten Standortes befasst und somit auch den gegenständlichen Bereich des Steinbruches inkludiert. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind die einzelnen Bereiche des Standortes Klösch im Zuge dieses Projektes ebenfalls gemeinsam zu betrachten und werden wie folgt beschrieben und bewertet:

Anzahl der Beschäftigten:

Angestellte KBW: 7 Zentrale: 10	Arbeiter: 40	Sonstige (Lehrlinge, Leiharbeiter,...):
------------------------------------	--------------	-----------------------------------------

Auflistung der Anlagenbereiche und Nebeneinrichtungen:

Anlagenbereich	Tätigkeitsbeschreibung	Anfallende Abfälle
Büro/Verwaltung	Kaufmännische Verwaltung des Steinbruchunternehmens u. Zentrale der weiteren Betriebsanlage	Restmüll, Papier/Kartonagen; Drucker/Tonerpatronen; Mülltrennsystem für Glas, VVO, Metall
Mannschaftsraum	Aufenthaltsraum, sanitäre Anlagen für des Betriebspersonal	Restmüll Trennsystem für Glas, Metall, VVO, Papier
Ersatzteillager	Beschaffung, Lagerung div. Ersatzteile für das Werk	Kartonagen, VVO Leichtfraktion;
Reparaturwerkstätte	Reparatur werkseigener Maschinen, Geräte, Fuhrpark	Werkstättenabfall, Bleiakumulatoren, Eisenschrott, Altöl;
Waschplatz	Reinigung werkseigener Maschinen u. Geräte	Ölabscheiderinhalte
Tankstelle	Betankung des eigenen Fuhrparks	Sandfanginhalte
Waage/Fuhrpark	Brückenwaage für ausgeliefertes Gesteinsmaterial	Restmüll, Altreifen

Anlagenbereich	Tätigkeitsbeschreibung	Anfallende Abfälle
Aufbereitungsanlage	Aufbereitung des Gesteinsmaterials zur gewünschten Körnung	Werkstättenabfall, technischer Gummi Restmüll

Beschreibung der Abfalllogistik

Bereiche	Sammelcontainer in den Sammelstellen
<i>Bürogebäude/Zentrale</i>	1 Stk. 120 lt Restmüllcontainer 2 Stk. 660 lt Papiercontainer
<i>Werkstättenbereich/Lager Tankstelle/Waschplatz/Mannschaftsraum</i>	4 Stk. 660 lt. Restmüllcontainer 1 Stk. 240 lt. Restmüllcontainer 1 Stk. 1100 lt. Kartonagencontainer 1 Stk. 1100 lt. VVO-Leichtfraktion 1 Stk. 240 lt. für Werkstättenabfall 3 Stk. 1100 lt. für Werkstättenabfall
<i>Waage/Fuhrpark</i>	1 Stk. 240 lt. Restmüllcontainer
<i>Aufbereitungsanlage</i>	1 Stk. 120 lt. Restmüllcontainer 1 Stk. 240 lt. für Werkstättenabfall 1 Stk. 1100 lt. Container für technischen Gummi

Beschreibung der Abfalllogistik:

Im Büro/Verwaltungsgebäude der Klöcher Basaltwerke in dem sich auch die Zentrale der gesamten Klöcher- Basaltwerkgruppe befindet wird auf Abfalltrennung großer Wert gelegt. Es wurde ein **Mülltrennsystem** eingerichtet, welches den im Verwaltungsbüro anfallenden Abfall trennt in Glas, Restmüll, Metall, VVO- Leichtfraktion; Der Großteil des Büroabfalls nimmt das Altpapier ein, welches in 2 dafür vorgesehene Sammelbehälter, die vor dem Bürogebäude situiert sind, von der Reinigungskraft eingebracht werden. Fraktionen, für die es im Werk keine eigenen Container gibt (z.B. Glas, da der Anfall nur sehr gering), werden zur lokalen Sammelstelle der Gemeinde gebracht. Die Abholung der Behälter für Papier und Restmüll erfolgt über die Marktgemeinde Klöch.

Ein weiteres **Mülltrennsystem** wurde ebenfalls im Mannschaftsbereich und bei der Waage aufgestellt. Hier erfolgt auch eine Trennung in Glas, Metall, VVO-Leichtfraktion, Restmüll. Die Trennung der in der Werkstätte und im Lager anfallenden Fraktionen erfolgt ebenfalls genau in die dafür aufgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter.

Die Abholung des Abfalls erfolgt größtenteils von der Fa. Saubermacher. Der Restmüll und der Papierabfall wird von der Marktgemeine Klöch bzw. dessen Entsorger abgeholt.

Auf besondere Sorgfalt wird im Umgang mit gefährlichen Abfällen geachtet.

Das Altöl wird in dafür vorgesehenen Tanks ordnungsgemäß gelagert und bei Bedarf zur Fa. BAG nach Klöchberg (Altölheizung) gebracht.

Aufzeichnung der Abfälle nach den gesetzlichen Anforderungen Nicht gefährliche Abfälle

Abfallbezeichnung nach ÖNORM S 2100 oder EAK (EWC)	Schlüsselnummer	Menge pro Jahr (kg)	Übernehmer (Identifikationsnummer)	Abfuhr-intervall
Gewerbeabfälle (Restmüll)	91101	4 740 kg	MG	monatlich
VVO Leichtfraktion Verpackungsmat.	91207	240 kg	Sauberm. MG Klöch	alle 6 Wochen
Kartonagen Verpackungsmaterial	91201	600 kg	Sauberm.	alle 2 Wochen
Eisen/Stahlabfälle	35103	55 000 kg	Reichl	bei Bedarf
Altreifen	57502	9 000 kg	GVG Lieferantenrückn.	bei Bedarf
Tonerkartuschen, Druckerpatronen	57129	40 kg	Cartridge Collect	bei Bedarf
Technischer Gummi	57501	460 kg	GVG Saubermacher	bei Bedarf
Altpapier	18718	2560 kg	MG Klöch	alle 6 Wochen

Gefährliche Abfälle

Abfallbezeichnung nach ÖNORM S 2100 oder EAK	Schlüsselnummer	Menge pro Jahr (kg)	Übernehmer (Identifikationsnummer)	Abfuhr-intervall
Ölverschmutzte Betriebsmittel	54930	4550 kg	Sauberm.	alle 8 Wochen
Bleiakkumulatoren	35322	800 kg	Sauberm.	bei Bedarf
Ölabscheiderinhalte	54702	7000 kg	Sauberm.	bei Bedarf 1-2 mal im Jahr
Sandfanginhalte	54701	1500 kg	Sauberm.	bei Bedarf 1-2 mal im Jahr
Druckgaspackungen	59803			

Altöle

Abfallbezeichnung nach ÖNORM S 2100 oder EAK	Schlüsselnummer	Menge pro Jahr (kg)	Übernehmer (Identifikationsnummer)	Abfuhr-intervall
Altöl	54102	12750 kg	BAG	Bei Bedarf

Bei gewissenhafter Fortführung der Abfallbewirtschaftung und laufender Fortschreibung des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu erwarten.

F) Rekultivierung u. Folgenutzung

Nach Ende der Gewinnungstätigkeit ist eine ökologische Folgenutzung in Form einer Kombination aus ökologischen Ausgleichsflächen und Wald vorgesehen. Weitere sonstige mögliche Nutzungsarten sind seitens des Betreibers nicht beabsichtigt.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ersichtlich, werden Rekultivierungs- und Ausgestaltungsmaßnahmen gesetzt.

Eine exakte Beschreibung der Maßnahmen ist der Mappe 1, Einlage 1.2 zu entnehmen.

G) Höhenfestpunkte

Die zur Überprüfung des Abbaufortschritts und der Abbausohle erforderlichen Höhenpunkte wurden im Zuge der Geländeaufnahme durch den verantwortlichen Markscheider festgelegt. Die Situierung ist dem beiliegenden Lageplan gemäß §80 Abs. 2 Zif. 6 MinroG zu entnehmen.

H) Grundwasserschutz

- Sollten vor Ort Schmierfette vorgehalten werden, so erfolgt dies in wasserdichten Behältern
- Für den Abbau und den Abtransport werden im Hinblick auf den Grundwasserschutz nur Fahrzeuge in einwandfreiem Zustand verwendet.
- Zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen ist ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitgestellt.
- Sollten Mineralölprodukte in den Untergrund gelangen, so wird unverzüglich nach dem Ölalarmplan des Landes vorgegangen.
- Müll und Abfälle, die allenfalls im Abbaubereich abgelagert werden, werden unverzüglich entfernt und einer geeigneten Entsorgung bzw. Behandlung zugeführt.

I) Emissionsschutz

Betriebszeiten : Werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (März – Dezember)

Transportzeiten: Werktags von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fahrzeugfrequenz : Je 167 Voll- und 167 Leerfahrten pro Tag

Maschinelle Ausrüstung : lt. beiliegender Maschinenliste

Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen wurden Gutachten für die Fachbereiche Lärm, Luftschadstoffe und Klima in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse sich wie folgt darstellen:

Lärm

Einleitung

Die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Basaltsteinbruches der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG in 8493 Klöch Nr. 71 in den Gemeinden Tieschen und Klöch werden untersucht.

Dazu werden gem. UVP-G 2000 die örtlichen Schallimmissionsverhältnisse zu einem bestimmten Referenzzeitpunkt (Erreichen der bereits bewilligten Abbaugrenzen) der zu erwartenden Situation bei Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt und aus schalltechnischer Sicht beurteilt.

Die Referenzsituation wird dabei als Ist-Situation unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Abbaugrenzen ermittelt und dargestellt.

Beschreibung der Ist- / Referenzsituation

Die derzeitige, messtechnisch und rechnerisch erfasste Schallsituation in den festgelegten Untersuchungsgebieten („Hochwarth“ und „Seindl“) wird bestimmt durch ortsübliche Geräuschquellen (Kfz-Verkehr, Arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Wohngeräusche, usw.) und durch die Betriebsgeräusche aus dem Basaltbruch.

Die für die Beurteilung maßgebliche Referenzsituation wird aus den für das Ende des derzeit bewilligten Abbaubetriebes ermittelten, rechnerischen Immissionspegeln unter Berücksichtigung der gemessenen Ist-Situation abgeleitet.

Auswirkungen des Vorhabens

Betriebsphase = Aufschließung und Abbau:

Im Bereich „Hochwarth“ sind aus schalltechnischer Sicht bei Durchführung des Vorhabens im Vergleich zur Referenzsituation Verbesserungen der örtlichen Verhältnisse um bis zu 1 dB zu erwarten.

Im Bereich „Seindl“ sind durch die geplante Erweiterung des Abbaufeldes örtlich begrenzt geringe Zusatzbelastungen zu erwarten (Erhöhung des Mittelungspegels LA,eq um bis zu 1dB), die jedoch subjektiv keine wahrnehmbare Verschlechterung der örtlichen Verhältnisse (Referenzsituation) darstellen.

Schließung und Folgenutzung:

Durch die dem Abbau folgenden Rekultivierungsarbeiten und die geplante Nachnutzung sind keine relevanten schalltechnischen Auswirkungen zu erwarten.

Störfall:

Durch Betriebsstörungen ist mit keinen hörbaren Einflüssen und daher mit keinen zusätzlichen schalltechnisch relevanten Immissionen zu rechnen.

Geplante Maßnahmen

Betriebsphase:

Es kommen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz, die der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBL II, 249/2001, entsprechen.

Alle eingesetzten Geräte und Maschinen werden nach den jeweiligen Produktvorschriften periodisch gewartet und auf dem neuesten technischen Stand gehalten.

Gesamtbewertung

Anhand der durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen ist festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Abbaufeldes des Basaltbruchs Klöch der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG in 8493 Klöch Nr. 71 aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen auf die benachbarten Wohn-, Arbeits- bzw. Freizeit- und Erholungsbereiche gegeben sind.

Aus diesem Grund ist das gegenständliche Projekt aus schalltechnischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten.

Das vollständige Gutachten ist in der Mappe 3 als Einlage 3.3 enthalten und integrierter Bestandteil des Projektes.

Luftschadstoffe

Der Basaltbruch Klöch plant die Ausweitung der Abbautätigkeiten nach Westen hin. Inhalt dieser Untersuchung war die Beurteilung der zu erwartenden Veränderungen in den Immissionsbelastungen in der Umgebung des Basaltbruchs, speziell in den angrenzenden Siedlungsgebieten. Es wurden drei verschiedenen Szenarien betrachtet, der Ist-Zustand, der Ausbauzustand nach 5 Jahren (Prognosehorizont 2010) und der Ausbau/Endzustand nach 25 Jahren (Prognosehorizont 2030).

Die Luftgütemessungen für PM10 in Klöch durch das Amt der Stmk. Landesregierung, FA17C, lassen Grenzwertüberschreitungen bei der höchst zulässigen Anzahl an Tagen mit Überschreitungen des max. Tagesmittelwertes von PM10 in den tiefer gelegenen Bereichen des Untersuchungsgebiets erwarten. Da von einer zeitlich konstanten Hintergrundbelastung ausgegangen wird, was aufgrund der zu erwartenden Verbesserungen bei den Emissionsstandards der KFZ eine konservative Annahme darstellen dürfte, sind diese Grenzwertüberschreitungen auch in Zukunft gegeben. Der berechnete Beitrag des Basaltbruchs

Klöch zur gemessenen Immissionsbelastung liegt bei ca. 5 % beim Jahresmittelwert von PM10. Die Hauptursache für die relativ geringe Zusatzbelastung durch die Tätigkeiten im Basaltbruch ist in den Betriebszeiten (nur tagsüber) und den gegebenen meteorologischen Ausbreitungsbedingungen mit vornehmlich südlichen Windrichtungen während des Tages zu sehen. Die Belastung bei NO₂ liegt großteils deutlich unter den gültigen Grenzwerten.

Die Berechnungen für die beiden zukünftigen Prognosehorizonte 2010 und 2030 zeigen vor allem bei NO₂ eine deutliche Abnahme der Immissionsbelastungen v.a. im Werksgelände des Basaltbruchs. Ursache dafür sind die stetige Erneuerung der Off-Road Maschinen sowie deren verbesserte Emissionsstandards. Die Veränderungen in der Feinstaubbelastung ergeben sich vor allem durch die Verlagerung der diffusen Staubemissionen im Werksgelände nach Westen. Dadurch wird vor allem das Zentrum von Klöch merklich entlastet. Ein Siedlungsgebiet im Südwesten des Basaltbruchs, welches direkt an die Abbauf Flächen angrenzt, wird jedoch einer Mehrbelastung ausgesetzt. Die berechnete Zusatzbelastung bzw. Gesamtbelastung in diesem Bereich ergibt keine Grenzwertüberschreitungen bei den untersuchten Schadstoffen. Das vollständige Gutachten ist in der Mappe 3 als Einlage 3.4 enthalten und integrierter Bestandteil des Projektes.

Klima

Datenerhebung

Zur Darstellung der mesoklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet wurden langjährige Datenreihen aus dem ZAMG- eigenen Stationsnetz (Bad Radkersburg, Fürstenfeld) verwendet. Die Messung der lokalklimatischen Situation erfolgte über ein eigens errichtetes Stationsnetz (2 Standorte an der Talsohle und in einem Weingarten mit Temperatur,- Feuchte,- Strahlungsbilanz-, und Windmessung) sowie unter Zuhilfenahme einer weiteren Station der Stmk. Landesreg., FA17c (Standort am Klöchberg mit Temperatur- Feuchte- und Windmessung).

Zur besseren Darstellung der lokalklimatischen Situation wurden weiters mehrere Messfahrten sowie Fesselballonsondierungen durchgeführt.

Eine Ausbreitungsklassenstatistik (gerechnet über die Windverhältnisse und die Strahlungsbilanz) ging der TU- Graz (Fachbereich Luft) zur Berechnung der Schadstoffimmissionen zu.

Ist- Zustand

Der Eingriffsraum liegt im Südöstlichen Alpenvorland am Übergang des tertiären Riedellandes zur Terrassenlandschaft des unteren Murtales. Die nach Süden auslaufenden Riedel werden von schmalen Tälern (sog. Grabenlandtälern) unterbrochen, wodurch bei einer Reliefenergie von knapp 150 m im Gebiet von Klöch ein geländeklimatisch sehr komplexer Bereich besteht. In den Talbereichen handelt es sich um ein eher windschwaches, kontinental getöntes Talsohlenklima mit erhöhter Inversions- und Nebelbereitschaft, wobei den Lokalwinden bei der Geruchs- und Spurenstoffausbreitung eine erhöhte Bedeutung zukommt. Die höhergelegenen Hangzonen und Riedel weisen hingegen neben einer Temperaturgunst ausgesprochen gute Durchlüftungsverhältnisse auf und sind von den lokalen Talwindzirkulationen abgekoppelt.

Aufgrund dieser lokalklimatischen Besonderheiten ergeben sich im Eingriffsraum für die verschiedenen Nutzungsarten unterschiedliche Einstufungen der Sensibilität. Am Vorhabensort selbst, also auf der durch das Projekt direkt beanspruchten Fläche dominiert die Nutzungsart Wald mit einer mittleren Sensibilität (ausgleichende Wirkung für alle erhobenen Klimaelemente).

Beurteilung der Auswirkungen

Für das Projektvorhaben werden nur lokalklimatische Auswirkungen (Skala $< 10^0$ km) am Vorhabensort erwartet, welche im Zusammenhang der geänderten Nutzung (bergbauliche Abbauf Flächen anstelle von Waldflächen) zu sehen sind. In Kombination aus mittlerer Sensibilität und hoher Wirkungsintensität (veränderte Temperatur- und Feuchteverhältnisse) ergab sich eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Für den Eingriffsraum im mesoklimatischen Bereich (Skala 10^0 km bis 10^2 km) konnten für die unterschiedlichen Nutzungsarten keine klimatischen Fernwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen im vom Vorhabensort etwa 2 km entfernten Slowenien!

Beurteilung der Restbelastung

Für eine sinnvolle Ausgleichsmaßnahme wurde eine Wiederaufforstung vorgeschlagen, wie sie auch vom Projektwerber im Zuge der Nachnutzungsphase definiert wurde. Allerdings erfolgt die Wirkung dieser Maßnahme gemäß dem Abbauplan verzögert. Am Vorhabensort wurde in Kombination mit hoher Eingriffserheblichkeit und mittlerer Maßnahmenwirkung eine mittlere Restbelastung ermittelt.

Das vollständige Gutachten ist in der Mappe 3 als Einlage 3.5 enthalten und integrierter Bestandteil des Projektes.

Erschütterungen – Sprengtechnik

Tagebautechnische Bedingungen

Im Abbauvorhaben des Steinbruchs „Jörgen I und II und Pichla/R.“ soll Basalt mittels Bohren und Sprengen hereingewonnen werden. Der höchste Punkt des erweiterten Abbaus liegt ca. bei 405 m Seehöhe, der tiefste Punkt ca. bei 195 m Seehöhe. Der Abbau wird von Osten nach Westen im geplanten Abbaugelände beginnen und dementsprechend weitergeführt. Um Immissionen zu vermeiden ist geplant, dass das anstehende Gebirge mit einer, in diesem Gutachten noch genauer beschriebenen gleichen Wandhöhe, hereingewonnen wird. Die geplante Sprengrichtung zeigt nach Ost, bzw. nach Ost-Nordost.

Sprengbarkeit des Gebirges

Vermutlich wird im oberen Bereich des Abbaus ein wechselhafter Gebirgsaufbau von festem bis porösem Basalt und angrenzenden Schlackentuffen auftreten. Dieses kann unerwartet zu Mehrausbrüchen oder nicht optimal geworfenen Abschlügen führen, wenn die Bruchwand parallel zum Streichen, bzw. flach (kleiner 70°) zur der Einfallrichtung eingestellt ist. Hierfür ist es notwendig, dass Etagenhöhen von 15 m bei einer Bermbreite von 7,5 m nicht überschritten werden. Im Festgestein sollte die Neigung der Etagenwände 75° nicht überschreiten. Im Lockermaterial soll die Etagenneigung zwischen 40 und 45° liegen. Das Einstellen der Wandneigung sollte entweder widersinnig oder streichend zum Einfallen des Gebirges bzw. der Hauptkluftchar sein. Im Erweiterungsbereich ist dieses durch die Gebirgseigenschaften weitgehend gegeben. Die örtlichen Gegebenheiten wirken sich nicht nur günstig auf die Abbauführung, sondern auch auf die Reduzierung von Sprengerschütterungen aus. Die vorgesehene Abbaugeometrie wird wesentlich zu einem reibungslosen und problemlosen Abbau beitragen.

Das voraussichtlich teilweise wechselhafte Gebirge im Abbau, kann je nach tektonischer Beanspruchung als schwer (kompakt) bis leicht (schiefrig, porös) sprengbar eingestuft werden. Anhand der dargestellten Bedingungen ist das Festgebirge in die Klasse der mittleren bis geringen Erschütterungsempfindlichkeit einzuordnen. Aus diesem Grund werden unterschiedliche Erschütterungsimmissionen im Umfeld des Tagebaus auftreten.

Gewinnungssprengungen im Steinbruch „Jörgen I und II und Pichla/R.“

Für die zukünftige Planung und Auslegung von Gewinnungssprengungen sind entsprechende vermessungstechnische Geländeaufnahmen, wie sie bei Tiefbohrlochsprengungen obligatorisch sind, notwendig. Unter Berücksichtigung der Geologie, der Schichtabfolge, der evtl. vorhandenen Klüfte und der gewünschten Sprenggeometrie wird ein Bohrraster errechnet und festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung des Bohrrasters dient der spezifische Sprengstoffverbrauch, der Bohrlochdurchmesser und die Etagenhöhe, Vorgabe sowie Seitenabstand.

Zu Beginn der Planungs- und Berechnungsarbeiten wird die jeweils vorgesehene Sprengung im Lageplan eingetragen. Daraus wird eine Grundrissdarstellung der Sprenganlage hergestellt. Hier werden Bohrlochneigung, Anordnungen der Bohrlöcher und die Reihenfolge der Zündung festgelegt (SprengV, vom 13. September 2004). Unter Berücksichtigung allenfalls örtlich vorgegebener Parameter werden Bohrlochabstand und Bohrlochvorgabe errechnet. Aus vorangegangenen Sprengungen und vergleichbaren Sprenganlagen in den Klöcher Basaltwerken werden ausgewertete Parameter übernommen bzw. berücksichtigt. Die Durchführung der Ladearbeiten erfolgen gemäß den internen Betriebsanleitungen.

Die Planung und Auslegung einer Gewinnungssprengung wird im Steinbruch „Jörgen I und II und Pichla/R.“ ausschließlich von den durch die Behörde anerkannten "verantwortlichen Personen" mit dem Befähigungsschein, im gegebenen Falle für Tiefbohrlochsprengungen, ausgeführt. Die Durchführungen der Sprengungen erfolgt von einschlägig ausgebildetem betriebseigenem Personal unter Aufsicht eines Sprengbefugten. Die begleitenden Maßnahmen wie Bohrlochvermessung, Kontrolle des Bohrrasters etc. sowie die Ladearbeiten selbst, werden vom Betriebsleiter, Betriebsleiterstellvertreter bzw. einem Sprengbefugten mit Befähigungsnachweis für die Ausführung von Tiefbohrlochsprengungen, kontrolliert und überwacht.

Sprengtechnische Parameter

Um nach den o.a. aufgeführten Grundlagen umweltgerecht, aber auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit Gewinnungsarbeiten durchführen zu können, werden nachfolgende Sprengparameter notwendig werden:

Für eine baggergerechte Zerkleinerung bei Bohrlochtiefen bei ca. 16,0 m, sollten nachfolgende variable Sprengparameter zur Anwendung kommen, die zu diesem Zeitpunkt nur anhaltsweise festgelegt werden können. Im weiteren werden die Sprengparameter durch Versuchssprengungen, mit bekannten Werten aus dem laufenden Betrieb abgestimmt und optimiert. Dadurch wird eine höchstmöglich umweltgerechte Gewinnung gewährleistet.

Die Sprengparameter sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: Bohr – und Sprengparameter

Wandhöhe	h_w	15,0 m
Bohrlochlänge	l_B	16,0 m
Bohrlochneigung	(°)	70 – 75°
Vorgabe	l_w	3,0 – 4,5 m
Seitenabstand	a_B	2,5 – 3,5 m
Reihenabstand	a_R	2,5 – 4,0 m
Reihenanzahl	a_n	1 – 4

Spezifischer Sprengstoffaufwand (kg/m³)	0,280 - 0,650 kg
Ladmenge pro Zündzeitstufe (kg)	50 - 100 kg
Dichte des Basalts	ca. 3,0 t/m

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Sprengparameter gelten für den gesamten Abbau. Sie müssen jedoch wie bereits angeführt, anhand von gleichartigen Sprengungen im laufenden Betrieb, optimiert und angepasst werden. Dabei kann es zu gering abweichenden Parametern kommen. Bei den o.a. 0,650 kg/m³ und 100 kg pro Zündzeitstufe wird davon ausgegangen, dass dieses gegebenenfalls für Emulsionen, bzw. Heavy ANFO Sprengstoffe benötigt wird. Der Durchschnittswert für gelantinöse- bzw. ANC - Sprengstoffe liegt bei ca. 75 kg pro Zündzeitstufe.

Das vollständige Gutachten ist in der Mappe 3 als Einlage 3.6 enthalten und integrierter Bestandteil des Projektes.

J) Arbeitnehmerschutz

Die bereits für den bestehenden Betrieb des Basaltbruches existierenden Vorschriften und Maßnahmen betreffend den Arbeitnehmerschutz werden weiterhin vollinhaltlich eingehalten bzw. beibehalten.

K) Abbauzeitraum u. Dokumentation

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb ist damit zu rechnen, dass sich die gesamten Abbauarbeiten über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren erstrecken werden. Der Zeitraum, den das (Erweiterungs)Vorhaben tatsächlich in Anspruch nehmen wird, hängt jedoch wesentlich von Faktoren wie z.B. Marktsituation, geologischen Bedingungen etc. ab, die für die Konsenswerberin nicht beeinflussbar und daher auch nicht gesichert prognostizierbar sind.

Aufzeichnungen über die Abbaumengen sowie über besondere Vorkommnisse oder routinemäßige Kontrollen werden im Werkstagebuch geführt.

Grundstücksverzeichnis

KG Deutsch Haseldorf:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
1038/1	469	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	best. Abbau, Erweiterung

KG Pichla bei Radkersburg:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
39	469	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	Erweiterung

KG Jörgen:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
639/1	469	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	best. Abbau, Erweiterung
639/4	185	KLÖCHER BASALTWERKE 8493 Klöch 71	best. Abbau, Erweiterung
639/5	386	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	best. Abbau

L) Öffentliches Interesse

Durch den Weiterbetrieb der Basaltgewinnung werden in der mit Arbeitsplätzen schlecht versorgten Region die dzt. Im Werk vorhandenen 57 Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation (Gewinnungstätigkeit, Aufbereitungsanlage, Fuhrpark, Werkstatt, Verwaltung) langfristig gesichert.

Die beantragte Erweiterung bezieht sich ausschließlich auf eine Vergrößerung der Abbauflächen unter unveränderter Weiternutzung der bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen zur Aufbereitung und Vermarktung des gewonnenen Rohstoffs.

Das Klöcher Basaltvorkommen zeichnet sich durch außerordentlich hohe Qualität aus und ist somit bestens für Herstellung von Deckschichten im Straßenbau und von Pisten im Flugplatzbau geeignet.

Das vom Basaltbruch Klöch aus belieferte Gebiet erstreckt sich in Form einer gesicherten Regionalversorgung über einen Umkreis von rund 50 km und ist somit als bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Region zu betrachten. Qualitativ besonders hochstehende Produkte werden in kleineren Mengen auch in größere Entfernungen geliefert.

Aus all dem ergibt sich, dass nach Maßgabe der von der Projektwerberin und den von ihr beigezogenen Sachverständigen im Zuge der Projektierung angestellten Überlegungen und den dabei gewonnenen Erkenntnissen, die in dieser Umweltverträglichkeitserklärung in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben sind, fest steht, dass die Weiterführung des Basaltbruches Klöch im Umfang des gegenständlichen (Erweiterungs)Vorhabens nicht nur volkswirtschaftlich und (für die Projektwerberin) betriebswirtschaftlich gesehen, sondern vor allem auch unter ökologischen Aspekten von großer öffentlicher Bedeutung ist.

Mehr noch ist die Realisierung des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens in seiner beantragten Form aus den obigen Erwägungen vielmehr sogar im öffentlichen Interesse, vor allem an der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung, am Schutz der Umwelt sowie am Schutz der Bevölkerung von bzw. in Zusammenhang mit von Abbauen von

mineralischen Rohstoffen ausgehenden Belästigungen, insbesondere durch den damit in Zusammenhang erregten Verkehr, gelegen; dies gilt umso mehr, wenn man im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu dem die Standortgebundenheit und die gerade im Fall besonders eingeschränkte Verfügbarkeit des zu gewinnenden, für (verkehrs)infrastrukturelle Maßnahmen und daher volkswirtschaftlich aber besonders wichtigen mineralischen Rohstoffes Basalt berücksichtigt und nach einer Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege trachtet. All dies bzw. das öffentliche Interesse am gegenständlichen (Erweiterungs-)Vorhaben manifestiert sich letztendlich ja auch darin, dass die vom gegenständlichen (Erweiterungs-)Vorhaben betroffenen Flächen in der Stmk. LGBl Nr. 28/2005 bzw. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 2005, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Radkersburg erlassen wird, bzw. in dem entsprechenden Regionalplan als Rohstoffvorrangzone ausgewiesen sind.

M) Rodungen

Abbau- und Betriebsflächen

Im Zuge der Abbautätigkeit werden auch Waldgrundstücke lt. Katasterplan in Anspruch genommen und hierfür eine Bewilligung zur Rodung beantragt. Die davon in Anspruch genommenen Grundstücke liegen in der Gemeinde Tieschen:

KG Jörgen:

Grundstücks Nr.	Waldfläche beansprucht lt. Kataster	
	Befristete Rodung	Dauerrodung
639/1	61.265 m ²	126.546 m ²
639/4	6.133 m ²	20.704 m ²

KG Pichla bei Radkersburg:

Grundstücks Nr.	Waldfläche beansprucht lt. Kataster	
	Befristete Rodung	Dauerrodung
39	1.871 m ²	61.138 m ²

KG Deutsch-Haseldorf:

Grundstücks Nr.	Waldfläche beansprucht lt. Kataster	
	Befristete Rodung	Dauerrodung
1038/1	10.435 m ²	2.804 m ²

Der Verlust an Waldflächen wird in Form von Ersatzaufforstungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 1038/1 der KG Deutsch Haseldorf (139.316m²) sowie 639/1 (90.844m²) und 639/5 (28.515m²) der KG Jörgen und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bergbaues ausgeglichen. Sowohl die Bewertung der Verlustflächen als auch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung zu entnehmen. Die zur Verfügung stehende Ersatzaufforstungsfläche beträgt ca. 25,87 ha und die verwendeten Baumarten richten sich nach der Artengarnitur aus den Vorgaben des Berichtes Forstwirtschaft.

Grundbesitzerverzeichnis Forstgesetz

KG Pichla bei Radkersburg:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
39	469	SEYFFERTITZ Karl	Abbau

		8493 Klöch 28	
--	--	---------------	--

KG Jörgen:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung	
639/1	469	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	Abbau	
639/4	185	KLÖCHER BASALTWERKE 8493 Klöch 71	Abbau	
639/5	386	SEYFFERTITZ Karl 8493 Klöch 28	Waldanrainer	
637/17	23	PALZ Maximilian PALZ Appllonia 8355 Jörgen 52	Waldanrainer	
637/18	20	PUSCHNIK Maximilian 8355 Jörgen 52	Waldanrainer	
637/19	129	EBERHART Franz 8355 Tieschen 63	EBERHART Alois 8355Tieschen 37	Waldanrainer
637/20	349	ERBERHART Josef EBERHART Marianne 8492 Halbenrain 54	Waldanrainer	
637/21	39	GOLLENZ Karl GOLLENZ Elfriede 8355 Jörgen 21	Waldanrainer	
637/35	7	BRATKOVICS Maximilian BRATKOVICS Marianne 8355 Jörgen 4	Waldanrainer	
637/36	58	PACHLER Karl Heinz 8355 Jörgen 29	Waldanrainer	
637/37	20	PUSCHNIK Maximilian 8355 Jörgen 12	Waldanrainer	
637/38	18	NEUBAUER Peter NEUBAUER Maria 8355 Jörgen 15	Waldanrainer	
637/39	57	MÜLLER Hermann MÜLLER Johanna 8355 Jörgen 37	Waldanrainer	
637/40	20	PUSCHNIK Maximilian 8355 Jörgen 29	Waldanrainer	

KG Klöch:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
523/1	467	Röm.-kathol. Pfarrpfünde St. Georgen in Klöch 8493 Klöch 26	Waldanrainer

KG Klöchberg:

Grundstücks Nr.	EZ	Name und Anschrift	Anmerkung
1196/1	314	SALBER-KÄFER Sophie 8493 Klöchberg 114	Waldanrainer

1196/2	30	DIRNBÖCK Gertrude DIRNBÖCK Rainer Mag. Bahnhofstraße 16 8480 Mureck	Waldanrainer
1197	30	DIRNBÖCK Gertrude DIRNBÖCK Rainer Mag. Bahnhofstraße 16 8480 Mureck	Waldanrainer
1199	273	FUCHS Helfried Dr. Hauptplatz 14/I 8490 Bad Radkersburg	Waldanrainer
1201	30	DIRNBÖCK Gertrude DIRNBÖCK Rainer Mag. Bahnhofstraße 16 8480 Mureck	Waldanrainer

Hinsichtlich einer exakten Rodungsflächenaufstellung wird auf die befundenden Ausführungen des forstfachtechnischen Sachverständigen im Teilgutachten und die ebendort angeführte Tabelle verwiesen, in die auch die unter N) angeführte Projektmodifikation eingerechnet wurde.

KG	Gstk. Nr.	Wfläche Gesamt (ha)	Rodgsfläche befristet (ha)	Rodgsfläche dauernd (ha)	Gesamt Rodgs- fläche (ha)	Eigentümer
Jörgen	639/1	40,9502	5,7753	11,8843	17,6596	Seyffertitz Karl
	639/4	11,3009	-	1,9618	1,9618	Klöcher Basaltwerke Stürgkh & Co
Sa. Kg. Jörgen			5,7753	13,8461	19,6214	
KG Pichla b. R.	39	38,6928	0,1871	5,6932	5,8803	Seyffertitz Karl
Sa. KG Pichla			0,1871	5,6932	5,8803	
KG Deutsch Haselsdorf	1038/1	25,1996	1,0435	0,2791	1,3226	Seyffertitz Karl
Sa. KG Deutsch Haselsdorf			1,0435	0,2791	1,3226	
Gesamtsumme			7,0059	19,8184	26,8243	

N) Projektmodifikationen

Mit Eingabe vom 10. Mai 2006 (OZ 152) erfolgte eine planbelegte Zurücknahme der Abbaugrenzen im Bereich „Seindl“, um eine Verbesserung des Wildwechselstreifens und eine Erhaltung der sogenannten „Seindl-Lacke“ erzielen zu können. Die bezughabende Textpassage der Eingabe wird, der Vollständigkeit halber, wiedergegeben.

Bereits jetzt sei allerdings zu den im Verfahren erhobenen (Nachbar)Einwendungen folgendes angemerkt: Wenngleich für die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG feststeht, dass ihr Vorhaben in der derzeit projektierten Form konsensfähig ist, ist sie als Zeichen ihres guten Willens jedoch bereit, dem von verschiedenen Nachbarn in Einwendungen vorgetragenen Anliegen nachzukommen und die Grenzen des Abbaus im Bereich „Seindl“ zurückzunehmen. Dies nicht nur deshalb, weil auch nach einer derartigen Einschränkung des Vorhabens – weil denkmöglich nicht umweltrelevant bzw nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden – die Aussagen der Umweltverträglichkeitserklärung unverändert aufrecht sind und daher eine Verzögerung des Verfahrens von vornherein ausgeschlossen ist, sondern weil so auch eine nochmalige, weitere Verbesserung des Vorhabens einerseits durch die Schaffung eines unter wildbiologischen Aspekten – weil breiteren – „besseren“ Wildwechselstreifens und andererseits durch die so eröffnete Möglichkeit zur Erhaltung der sog „Seindl-Lacke“ bewirkt wird.

Dementsprechend modifiziert die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG hiermit ihr Vorhaben bzw ihren Genehmigungsantrag vom 27.05.2005 nach Maßgabe des entsprechendem, diesem Schreiben in 24-facher Ausfertigung beigeschlossenen Ergänzungsplanes der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H., A-8010 Graz, vom 27.4. 2006 bzw reduziert die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG hiermit die im Rahmen ihren gegenständlichen Vorhabens zur Genehmigung beantragte Abbaufäche entsprechend um 17.500 m².

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2007 (OZ 245/246) erfolgte eine planerische und verbalisierte Darlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen im Bereich des Wildkorridors am Südenende des Gegenstandsvorhabens und wird auch in diesem Falle die Textierung - auszugsweise - wiedergegeben.

Im Hinblick auf die vom ASV für den Fachbereich Forstwesen, Herrn Dipl.-Ing. Wögerer, aus forstfachlicher Sicht betreffend den Bereich des so genannten Wildkorridors erhobenen Forderungen ändern bzw. modifizieren die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG hiermit ihr zur Genehmigung bei der Steiermärkischen Landesregierung im entsprechenden Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für dieses Vorhaben dahingehend, dass in Abänderung des Vorhabens in seiner bisher projektierten Form im Bereich des so genannten Wildkorridors zur Sicherung der Waldfunktionen Maßnahmen gesetzt werden bzw. das Vorhaben so ausgeführt wird, wie es im diesbezüglichen, dieser Eingabe in 5-facher Ausfertigung beigeschlossenen Ergänzungsoperat „Sicherung der Waldfunktionen im Bereich des Wildkorridors“ vom 29.11.2007, erstellt von der Freiland Umwelt Consulting GmbH, dargestellt ist.

Exkurs:

Zulässigkeit der vorgenommenen Projektmodifikation:

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Nach § 37 AVG hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Genehmigungsantrag mit den obzitierten Eingaben modifiziert; diese Änderungen sind im Lichte des § 13 Abs. 8 AVG zu beurteilen.

Nach der Judikatur sind Projektmodifikationen bei Wahrung der Projektsidentität zulässig, soweit sie weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berühren; ein übertrieben strenger Maßstab darf nicht angelegt werden (VwGH 15.9.2005, 2003/07/0025 u.a.).

Die mit der oben angeführten Eingabe erfolgte Zurücknahme im Bereich Seindl ist rechtlich als Projektseinschränkung zu werten, da die ursprünglich beantragte Abbaufäche eine Einengung erfährt. Diese im Zuge des Verfahrens erfolgte Antragsänderung iSd. § 13 Abs. 8 AVG wird als zulässig erachtet. Da fremde Rechte nicht berührt werden, war es aus Sicht der Behörde ausreichend, das Ermittlungsverfahren nur dahingehend zu ergänzen, dass die Änderungen in den Gutachten der Sachverständigen berücksichtigt und das Parteiengehör gewahrt wurde.

Die Darlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen im Bereich des südlichen Wildkorridors (OZ 245/246) ist als eine die bisherige Gestaltung der Grenzen der Abbaufelder ersetzende Projektänderung zu qualifizieren. Diese Projektänderung wird unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen als zulässig erachtet. Eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens erfolgte in Form einer Befassung des forsttechnischen Sachverständigen, dessen Fachreplik im Rahmen der Darlegung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (vgl. II, Pkt. 1.) zur Gänze angeführt wird.

Das Erfordernis darüber hinausgehender Ermittlungsschritte nach § 37 AVG kann nicht erkannt werden.

4. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG hat die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002
(pro angefangener halbe Stunde und pro Amtsorgan: €15,26)

für die Ortsverhandlung am 20. September 2006

(Dauer 14/2 Stunden, 10 Amtsorgane)	€ 2.136,40
<u>(Dauer 9/2 Stunden, 1 Amtsorgan)</u>	<u>€ 137,34</u>
	€ 2.273,74

für die Ortsverhandlung am 21. September 2006

(Dauer 13/2 Stunden, 9 Amtsorgane)	€ 1.785,42
(Dauer 9/2 Stunden, 2 Amtsorgane)	€ 274,68
<u>(Dauer 4/2 Stunden, 1 Amtsorgan)</u>	<u>€ 61,04</u>
	€ 2.121,14

- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002,

a) für diesen Bescheid zu GZ.: FA13A-11.10-85/2005	€ 7,27
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 5 x 27 eingereichten Unterlagen á €3,63	€ 490,05
	<u>€ 497,32</u>

- 3.) als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Graz für die Teilnahme an der Verhandlung am 20. September 2006, 13/2 Stunden pro halbe Stunde €15,26, KV Nr.: 11/934/2006
(laut § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27)

€ 198,38

Gesamt: € 5.090,58

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz entsprechend nachstehender Auflistung auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, vorzunehmen:

Ordner 1:	€	43,60	
Ordner 2:	€	126,40	
Ordner 3:	€	148,80	
Ordner 4:	€	21,80	
Ordner 5:	€	<u>61,60</u>	
Gesamtsumme:	€	<u>402,20</u>	x 5 Ausfertigungen = € <u>2.011,00</u>

Gebühren – Gesamt:

1	x	2.011,00	=	€	2.011,00	für die Projektunterlagen – 5fach
1	x	235,20	=	€	235,20	für die Verhandlungsschrift vom 20. und 21. September 2006
1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag auf Durchführung der UVP vom 27. Mai 2005
				€	<u>2.259,40</u>	Gesamtsumme

Zur Verifizierung der summativ angeführten Beträge findet sich die detaillierte Gebührenaufschlüsselung im Anhang des Bescheides.

II. Begründung

1. Ermittlungsverfahren

Die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG, mit Sitz in 8493 Klöch 71, vertreten durch die Rechtsanwälte Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, Europaplatz 7, hat am 27. Mai 2005 (Eingang) bei der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag gemäß den §§ 3a Abs. 1 Z 2, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit. b und Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) auf Feststellung im Einzelfall und Erteilung einer Genehmigung für die „Erweiterung des Basaltbruchs um ca. 30,3 ha (neue Abbaufäche)“ am Standort 8493 Klöch 71, gestellt. Der Technische Bericht sowie die Umweltverträglichkeitserklärung wurden angeschlossen. Für dieses antragsdokumentierte Erweiterungsvorhaben ist gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit. b (Erweiterung im Festgesteinsabbau) sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b (Erweiterung von Rodungen) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Bedachtnahme auf § 3a Abs. 1 Z. 2 leg.cit. eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben, soweit im Rahmen einer Einzelfallprüfung bescheidmäßig festgestellt wird, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der verfahrensimmanente Feststellungsbescheid erging am 27. Juli 2005 und wurde das Erfordernis der Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens zum Ausdruck gebracht.

Amtliche Sachverständige aus den Fachbereichen

1. Abfalltechnik
2. Sprengtechnik
3. Limnologie
4. Hydrogeologie
5. Geologie
6. Naturschutz
7. Forsttechnik
8. Wildbiologie
9. Gewässerschutz
10. überörtliche Raumplanung
11. Denkmalschutz
12. Verkehrstechnik
13. Umweltmedizin
14. Schallschutztechnik
15. Erschütterungstechnik
16. Immissionstechnik

wurden nominiert und erfolgte die Bestellung der nichtamtlichen Sachverständigen für die Bereiche Schallschutz, Erschütterungstechnik und Denkmalschutz mit Verfahrensbescheiden vom 10. Jänner 2006 (OZ 47 und 48) und vom 10. April 2006 (OZ 150).

Ein amtlicher Sachverständigenkoordinator wurde ebenfalls beigezogen.

Nach einer ersten Vorbegutachtung der Unterlagen auf Vollständigkeit/Beurteilungsfähigkeit, erfolgte die Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 i.d.g.F. und

wurde eine neuerliche, fachgutachterliche Verifizierung der ergänzenden Nachreichungen vorgenommen.

Seitens des nominierten, koordinierenden Sachverständigen konnte am 27. Jänner 2006 die Beurteilungsfähigkeit der Unterlagen attestiert werden. Im Rahmen der im § 5 UVP-G 2000 gesetzlich normierten Vorgaben, wurden den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, den Standortgemeinden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligenden Formalparteien und Amtsstellen die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte unter Übermittlung der bezugsrelevanten Unterlagen eingeräumt.

Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen erfolgte bei den Standortgemeinden Klösch und Tieschen sowie in der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Zeitraum vom 6. Februar 2006 bis zum 20. März 2006 und wurde darauf im Ediktswege (Edikt vom 26. Jänner 2006, kundgemacht am 1. Februar 2006) im redaktionellen Teil der Printmedien „Presse“, „Standard“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Fachabteilung 13A hingewiesen. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Rubrik: „Verlautbarungen“ <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/22528/DE/> und unter <http://www.umwelt.steiermark.at> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den Vorgaben der im § 9 UVP-G 2000 sowie der in den §§ 44a und 44b AVG 1991 i.d.g.F. normierten Bestimmungen wurde damit Rechnung getragen und wurde auf die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme für jedermann innerhalb der Auflagefrist hingewiesen.

Unter Mitwirkung des § 44a Abs. 2 AVG wurde die Frist für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen vom 6. Februar 2006 bis zum 20. März 2006 bestimmt und wurde auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991 i.d.g.F. im Edikt hingewiesen.

Während der 6-wöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Einwendungen respektive Stellungnahmen eingelangt:

1. Frau Anna Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126;
2. Herrn Heinrich Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126;
3. Frau Gloria Lindmayr, 8355 Tieschen, Pichla 45;
4. Herrn Markus Lindmayr, 8355 Tieschen, Pichla 45;
5. Frau Herma Puntigam, 8355 Tieschen, Pichla 99;
6. Herrn Josef Puntigam, 8355 Tieschen, Pichla 99;
7. Herrn Christian Puntigam, 8054 Graz, Strassgangerstraße 360;
8. Frau Brigitte Matheuschitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28;

9. Herrn Johann Matheuschitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28;
10. Herrn Hermann Wonisch, 8355 Tieschen, Jörgen 41;
11. Herrn Max Haberl, 8355 Tieschen, Pichla 22;
12. Herrn Alexander Neubauer, 8355 Tieschen, Patzen 63/5;
13. Frau Sandra Rindler, 8355 Tieschen, Patzen 63/5;
14. Arbeitsinspektorat Graz, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6;
15. Frau Kalhs Helga, 8493 Klöch, Klöchberg 132;
16. Ing. Gerald Gollenz, Geschäftsführer der Acoton Projektmanagement & Bauträger Ges.m.b.H., 8493 Klöch 99;
17. Herrn Dr. Helfried Fuchs, 8493 Klöch, Klöchberg 129;
18. Frau Maria Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15;
19. Herrn Peter Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15;
20. Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, 8355 Tieschen, Jörgen 15;
21. Marktgemeinde Klöch in 8493 Klöch;
22. Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger (inkl. AV von Dipl.-Ing. Steuber);
23. Umweltbundesamt Wien, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien;
24. Wassergemeinschaft Pichla II, 8355 Tieschen, Pichla 10;
25. Frau Ingeborg Reiter, 8493 Klöch, Klöchberg 130;
26. Wassergemeinschaft Jörgen – Dirnegg, 8355 Tieschen, Jörgen 37;
27. Frau Charlotte Hagen, 8493 Klöch, Klöchberg 139,
28. Herrn Wolfgang Reinthaler, 4853 Steinbach am Attersee, Seefeld 50;
29. Herrn Reinhold Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21;
30. Frau Elfriede Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 11;
31. Herrn Franz Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 11;
32. Frau Christine Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 55;
33. Herrn Otto Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 55;

34. Marktgemeinde Tieschen, 8355 Tieschen 55;
35. Frau Gerlinde Seidl, 8911 Admont 44;
36. Herr Werner Seidl, 8911 Admont 44;
37. Initiative pro Königsberg, vertreten durch Herrn Mag. Sebastian Hänsel, 8355 Patzen 63, e-Mail: ophiolith@gmx.at;
38. Frau Eva Holler-Schuster, 8493 Klöch 159;
39. Frau Johanna Holler-Schuster, 8493 Klöch 8;
40. Frau Gabriela Treichler, 8355 Tieschen, Jörgen 30;
41. Herrn Franz Treichler, 8355 Tieschen, Jörgen 30;
42. Wassergemeinschaft Tieschen, 8355 Tieschen 7;
43. Frau Elfriede Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21;
44. Herrn Karl Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21;
45. Herrn Edmund Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21;
46. Wassergemeinschaft Dirnegg, 8355 Tieschen, Jörgen 37;
47. Wassergemeinschaft Pichla I, 8355 Tieschen, Pichla 83;
48. Wassergemeinschaft Patzen, 8355 Tieschen, Patzen 51;
49. Frau Waltraud Resch, 8182 Puch 84;
50. Herrn Manfred Resch, 8182 Puch 84;
51. Naturschutzbund Steiermark, 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II (OZ 133);

Um dem Gedanken einer umfassenden und integrativen Gesamtschau aller umweltspezifischen Auswirkungen des Vorhabens Rechnung zu tragen, wurde als sog. Bindeglied zwischen Teilgutachten und Umweltverträglichkeitsgutachten ein allgemeiner Prüf- und Fragenkatalog sowie ein Prüf- und Fragenkatalog - Einwendungen erstellt, mit welchen einerseits anhand einer Auswirkungsmatrix die Umweltauswirkungen auf die im § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter dargestellt worden sind und andererseits eine umfassende Einwendungsbehandlung sichergestellt worden ist. Die behördlich nominierten amtlichen Sachverständigen, die bescheidmäßig bestellten nichtamtlichen Sachverständigen sowie die korrespondierenden Fachbereiche fanden ebenfalls Eingang in den allgemeinen Prüf- und Fragenkatalog.

Nach Ablauf der öffentlichen Auflagefrist und vor der Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurde folgende Einwendung geltend gemacht:

1. Fischer Manfred, 8355 Tieschen, Jörgen 59

Mit Eingabe der Konsenswerberin vom 10. Mai 2006 (OZ 152) wurde planbelegt eine Modifizierung der Einreichunterlagen vorgenommen, wonach die Abbaufäche im Bereich „Seindl“ um 17.500 m² eingeschränkt wurde, um eine Verbesserung des Wildwechselstreifens und eine Erhaltung der sogenannten „Seindl-Lacke“ erzielen zu können.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) wurde, unter Einarbeitung der innerhalb der öffentlichen Auflagefrist einlangenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen, am 10. August 2006 fertig gestellt und erfolgte die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, der gesammelten Teilgutachten sowie der Prüf- und Fragenkataloge im Zeitraum vom 14. August 2006 bis zum 12. September 2006 bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, den Standortgemeinden Klöch und Tieschen sowie der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Als geeignete Kundmachungsform wurde der Anschlag an den Amtstafeln der oben angeführten Behörden gewählt. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers des Landes Steiermark unter der Rubrik Verlautbarungen <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/22528/DE/> und unter <http://www.umwelt.steiermark.at> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde überdies das Umweltverträglichkeitsgutachten der Projektswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 10. August 2006 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Abweichend von den im AVG 1991 normierten Großverfahrensbestimmungen wurde die Ladung für die obligatorisch vorzunehmende mündliche Verhandlung am 20. und 21. September 2006 durch Anschlag an den Gemeindeamtstafeln, durch Zuziehung aller mitwirkenden Behörden und Formalparteien sowie durch persönliche Ladung jener Rechtspersonen, die ihre Parteistellung durch rechtzeitige Einwendungserhebung gewahrt haben und jener, die sonst zu laden sind, vorgenommen.

Anmerkung: Eine explizite Regelung, wonach die Behörde während des gesamten Verfahrens die Großverfahrensbestimmungen anzuwenden hat, findet sich nicht. Dies kann auch sinngemäß den Materialien zur AVG-Novelle 1998 und der Literatur entnommen werden. Die Verfahrensführung im Sinne der §§ 44a ff AVG obliegt einer behördlichen Ermessensentscheidung und ist die Zulässigkeit der persönlichen Zustellung von Schriftstücken im weiteren Verfahrensverlauf gegeben. Davon unabhängig werden die sich aus dem UVP-G 2000 ergebenden Kundmachungsvorschriften jedenfalls eingehalten.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Termin der mündlichen Verhandlung wurden keine zusätzlichen Stellungnahmen bzw. Ergänzungen eingebracht.

Die mündliche Verhandlung wurde am 20. und 21. September 2006, unter Beiziehung aller Sachverständigen, in der Volksschule Klöch („derjenige Ort, der nach der Sachlage am

zweckmäßigsten erscheint“ AVG, sinng.) abgehalten und der Verhandlungsablauf/das Verhandlungsergebnis in Form einer Niederschrift festgehalten.

Während der Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurde folgende Einwendung mündlich vorgetragen und protokollarisch erfasst:

1. Mag. Bernhard Wieser, Gebietsbetreuer für das Europaschutzgebiet Nr. 14 und Vertreter des Vereins zum Schutz der Bauracken „Lebende Erde im Vulkanland“

Von der Konsenswerberin wurden im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens folgende zusätzliche Unterlagen zur Vorlage gebracht:

- Replik vom 31. Oktober 2006 mit angeschlossener Stellungnahme Büro freiland umweltconsulting vom 30. Oktober 2006 und angeschlossenen Vorschlag eines Beweissicherungsprogramms Dipl. Ing. Reiss vom 30. Oktober 2006.
- Ergänzende Replik vom 1. Dezember 2006 mit angeschlossenen Anbot der Landesforstgärten vom 29. November 2006.

Dem Grundsatz der amtswegigen Sachverhaltsermittlung folgend, wurden von den Sachverständigen für die Fachbereiche: Forsttechnik, Naturschutz, Wildbiologie, Sprengtechnik, Geologie, Hydrogeologie, Erschütterungstechnik und Verkehrstechnik ergänzende Stellungnahmen eingeholt. Diese präzisierend eingeholten Stellungnahmen wurden der erkennenden Behörde von der Koordinierungsstelle übermittelt und wurde mit Schriftsatz vom 21. Februar 2007 den Parteien des Verfahrens das Parteiengehör zu diesen ergänzenden Äußerungen für eine Frist von 4 Wochen nachweislich eingeräumt.

Das Parteiengehör während, wurden vom Naturschutzbund in der Eingabe vom 21. März 2007 (OZ 228) im Wesentlichen die Sicherung von Ersatzmaßnahmen, wildökologische Zerschneidungseffekte und Summationswirkungen angeführt.

Von der Konsenswerberin selbst wurden mittels Eingabe vom 23. März 2007 (OZ 230) das geforderte zweite Ausgleichsprojekt, der Deckungsschutz sowie die Sicherheitsleistung moniert und überdies Auflagenvorschläge der Fachbereiche Sprengtechnik, Geologie und Wildökologie in Zweifel gezogen.

Von dem Vertreter der Umweltschutzgesellschaft des Landes Steiermark erfolgte mit Eingabe vom 23. März 2007 (OZ 231) eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Deckungsschutz und Belangen des Verkehrswesens.

Herr Ing. Gerald Gollenz, anwaltlich vertreten durch Dr. Kammerlander 8010 Graz, Kalchberggasse 12, brachte zusätzliche Belästigungen durch Staubimmissionen, Vermehrung von Sprengungen und Staubemissionen (bei gegebener Vorbelastung) und Sprengerschütterungen vor und stellte unter einem einen Antrag auf Ergänzung der Beweiserhebungen (Eingabe vom 22. März 2007 (OZ 233)).

Unter dem Lichte der Erforschung der materiellen Wahrheit erfolgte eine ergänzende Befassung der Sachverständigen für Naturschutz und Forsttechnik, wobei im Wesentlichen die Rodungsmonate und die Sicherheitsleistung thematisiert wurden.

Die bezughabende forsttechnische Replik (OZ 239) wurde der Konsenswerberin erneut zur Kenntnis gebracht und erging von dortiger Seite mit Eingabe vom 4. Oktober 2007 eine kontra-argumentative Stellungnahme (OZ 240). Daraufhin erfolgte eine erneute Befassung des

forsttechnischen Sachverständigen und erging eine Stellungnahme (OZ 241), an die eine Projektmodifikation der Konsenswerberin anschloss (OZ 245/246). Mit dieser Modifikation erfolgte eine planerische und verbale Ausgestaltung des Wildkorridors am Süden des Projektgebietes.

Die Möglichkeit einer betriebskausalen Auswirkung auf den Klöcher Straßentunnel (Einwendung Reinthaler (OZ 101)), veranlasste die erkennende Behörde zur Einholung einer tunnelbautechnischen Stellungnahme und stellt sich diese, wie folgt, dar.

Der Tunnel Klöch wurde im Jahr 1990 dem Verkehr übergeben. Bei der Übernahme des Bauvorhabens im Jahr 1991 wurden die Risse in der Innenschale im Firstbereich aufgezeigt und mit Fachexperten begutachtet. Die Risse waren aufgrund der angeordneten Betontechnologie unvermeidbar. Für den Nachweis, dass es sich um keine statisch bedingten Risse handelt, wurden Glasspione versetzt.

Bei der Schlussfeststellung nach Ablauf der 3-jährigen Gewährleistungsfrist waren die Glasspione unverändert. Der Zustand hat sich bis heute nicht geändert, sodass die Standsicherheit des Tunnels gegeben ist.

Somit wird von ha. festgehalten, dass die Risse in der Tunnelfirste nicht auf die Sprengerschüttungen des Basaltwerkes zurückzuführen sind.

Sollen jedoch Sprengarbeiten unmittelbar am Bauwerk (50m) durchgeführt werden, ist wegen der Schwinggeschwindigkeiten das Einvernehmen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18B, Referat Tunnelbau, herzustellen.

Die abschließend eingeholten forsttechnischen Ausführungen (OZ 248) werden nachfolgend wiedergeben. Das amtswegige Ermittlungsverfahren erfuhr durch diese Befassung seinen Abschluss; eine Änderung der Kernaussagen des Umweltverträglichkeitsgutachtens kann darin nicht erkannt werden. Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. sachverhaltsspezifische Umstände sind bis zur Bescheiderlassung nicht mehr eingebracht worden.

Unter Bezugnahme auf eine Besprechung in der Werksdirektion der Klöcher Basaltwerke am 8. November 2007 und der vorgelegten ergänzenden Unterlagen bezüglich des Waldstreifens im Bereich des „Wildkorridors“ im Südwesten der geplanten Erweiterung der Klöcher Basaltwerke wird zum forsttechnischen Teilgutachten nachstehende gutachtliche Äußerungen abgegeben:

Durch eine Einschränkung der Abbaufäche wurde ein mindestens 40 m breiter Schutzstreifen im Südosten des beantragten erweiterten Abbaugbietes nahe des Siedlungsraumes Seindl von der Rodung ausgenommen und sowohl als Waldbestand als auch als Wildkorridor gesichert. Es wurde festgelegt, dass der Waldbestand zur dauerhaften Erhaltung der Waldfunktionen (Schallschutz, Bindung von Stäuben und Verhinderung von Trockenschäden und Schäden durch Wind und Schnee) in Form einer Dauerbestockung erhalten bleiben muss und Einzelstammnutzungen nur in Absprache mit der BFI Leibnitz, Forstaufsichtsstation Radkersburg erfolgen darf. Gleichzeitig wurde durch den wildökologischen ASV der Erhalt des „40 m - Streifens“ als Wildkorridor gefordert.

Gleichzeitig wurde aus forstfachlicher Sicht gefordert, dass angrenzend in Richtung Abbaufeld ein 5 m breiter Streifen geschlägert, aber nicht gerodet werden darf, um nicht den Bestand des 40 m breiten Schutzstreifens zu gefährden.

Anlässlich der Besprechung am 08.11. 2007 wurde dargelegt, dass in einem schmalen Bereich des festgelegten 40 m -Streifens der zusätzliche 5 m Streifen („geschlägert aber nicht gerodet“) auf Grund des zwingend erforderlichen Verlaufs der Bermen auf einer Bermenlänge

von ca. 180 m vorübergehend im Bereich des „5 m - Streifens“ eine Rodung mit einer Absenkung durchgeführt werden muss.

Die Festlegungen in den vorgelegten ergänzenden Unterlagen einschließlich der Rekultivierung und Bepflanzung entsprechen den geforderten Zielsetzungen und können ohne weitere Vorschreibungen akzeptiert werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden in den Auflagen Fristen festgelegt werden.

Anlässlich der o. a. Besprechung wurde bzgl. der Sicherheitsleistung für die Gewährleistung der forsttechnischen und forstrechtlichen Auflagen folgende Vorgangsweise gewählt:

Die im forsttechnischen Teilgutachten dargestellte Kostenkalkulation wurde anlässlich der o. a. Besprechung durch die Konsenswerberin akzeptiert.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass vorerst ein Betrag von € 40.000,- als Sicherheitsleistung für die forstlichen Auflagen - das entspricht ca. 12% der kalkulierten Gesamtkosten für die Wiederbewaldung, Begrünung und Sicherung der Kultur. Gleichzeitig wurde einvernehmlich festgelegt, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen erforderlichenfalls die Kautionshöhe erhöht werden kann, wenn die sukzessive Wiederbewaldung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt wird nach Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen mit Mitteln der Sicherheitsleistung eine Aufstockung erforderlich ist.

Auf Grund dieser Änderungen bzw. Ergänzungen sind die empfohlenen Auflagen im forsttechnischen Teilgutachten wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

Im Bereich des geplanten Wildkorridors am Süden des Abbaugebietes ist entsprechend den Nachreichungsunterlagen ein 40 m breiter Waldstreifen ohne Eingriffe zu belassen. Angrenzend ist ein 5 m breiter Streifen zur Sicherung der Randbäume im Sinne des Auflagenpunktes 5 zu belassen. In jenen Bereichen, wo aus gewinnungstechnischen Gründen der 5 m -Streifen vorübergehend abgesenkt werden muss (ca. 180 lfm Bermenlänge), ist dies entsprechend dem ergänzenden Projekt „Erhaltung des Schutzstreifens im Bereich des 40 m breiten Wildkorridors“ auszuführen. Damit der 5 m breite Streifen sehr rasch wiederbewaldet werden kann und somit die Funktionen des Waldes gesichert werden können, ist die bautechnische Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Vorliegen eines rechtskräftigen UVP-Bescheides umzusetzen und spätestens im darauf folgenden Frühjahr nach Aufbringen von Erd- und Humusmaterial wiederzubewalden.. Der östlich an die „Böschungs- und Manipulationsfläche angrenzende Wald muss solange bestehen bleiben, bis die Aufforstung gesichert ist. Dies ist durch die Bezirksforstinspektion Leibnitz nach gemeinsamer Begutachtung zu bestätigen. Es ist zivilrechtlich sicherzustellen, dass keine freien Fällungen in diesem Streifen erfolgen. Die Auszeige von Schadholz bzw. eine erforderliche Einleitung einer Verjüngung durch Einzelstammentnahme oder Femelhiebe darf ausschließlich nur durch die BFI Leibnitz erfolgen.

Zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen sind diese im bergrechtlichen Betrieb- Gewinnungsplan festzulegen. Zur Sicherung der Erfüllung der Auflagen wird vorerst ist eine Sicherheitsleistung gem. § 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 bis 4 ForstG in der Höhe von € 40.000,- vorgeschrieben. Diese Sicherheitsleistung entspricht ca. 12% der im forstt. Gutachten ermittelten Rekultivierungskosten. Sollte sich im Laufe des Betriebes herausstellen, dass die Rekultivierungsmaßnahmen nicht frist- und/oder projektsgemäß umgesetzt werden und die Forstbehörde auf die Sicherheitsleistungen zur raschen Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen zurückgreifen muss, wird die Forstbehörde der BH Radkersburg im Einvernehmen mit dem Forstfachreferat Leibnitz berechtigt, eine Vorschreibung einer neuerlichen Sicherheitsleistung im erforderlichen Ausmaß festzulegen. Die Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, Staatsobligationen oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren oder Einlagebüchern inländischer Geldinstitute bei der Forstbehörde, in der Begründung einer Höchstbetragshypothek oder in der unwiderrufbaren Erklärung eines Geldinstitutes bestehen,

für den vorgeschriebenen Betrag als Bürge und Zahler gegenüber der Behörde zu haften. Für das zusätzliche Ausgleichsprojekt im Ausmaß von 15 ha keine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, da eine fristgerechte Umsetzung aus forstfachlicher Sicht als eine zwingende Maßnahme im Sinne des UVPG zu sehen ist und nach Vorliegen eines rechtskräftigen UVP - Bescheides nach den Bestimmungen des Forstgesetzes bzw. Mineralrohstoffgesetzes umzusetzen sind.

Zeitplan:

Gemäß §7 Abs. 1 UVP-G 2000 haben erhebliche Überschreitungen des Zeitplans eine Begründung zu erfahren. Wie der Studie des Umweltbundesamtes „Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, Wien 2006“ entnommen werden kann, sind Zeitpläne und Prüfbücher als Planungshilfen, als Strukturhilfen deklariert.

Auszug aus Studie, Seite 60:

Funktionell werden diese Instrumente als Strukturhilfen im Verfahren gesehen: als zeitliche und thematische Richtschnur für das UVP-spezifische Ermittlungsverfahren. Der Zeitplan ist – anders als im Gesetz vorgesehen – nicht so sehr eine feste Termnschiene, sondern eher ein „lebendes“, vielfachen Anpassungen unterworfenes Flussdiagramm – also weniger eine Vorgabe als vielmehr ein Arbeitsmittel.

Die Fachliteratur misst den Zeitplänen keine Verbindlichkeit bei und betont den Charakter als Orientierungshilfe (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Rz 2 zu § 7).

Der öffentlichkeitswirksamen Einschaltung im Internet folgend, war im Zeitpunkt der Einschaltung eine bescheidmäßige Erledigung mit Ende des Kalenderjahres 2006 vorgesehen. Dieser prognostizierte, mit kürzest möglichen Teilfristen kalkulierte Endigungszeitpunkt konnte nicht eingehalten werden, da das ergänzende Ermittlungsverfahren zur abschließenden Entscheidungsfindung von einer Vielzahl von berücksichtigungswürdigen Stellungnahmen der Konsenswerberin (zuletzt Projektmodifikation vom 4. Dezember 2007 (OZ 245/246)) geprägt wurde.

Kerninhalte der Eingaben und somit administrative Befassungspunkte bildeten die Thematiken Ausgleichsprojekt für Potenzialflächen (Forst und Naturschutz), Schutzstreifen (Forst) und Sicherheitsleistung nach den Bestimmungen des ForstG unter Berücksichtigung anwendungsausschließender Bestimmungen (vgl. § 116 Abs. 11 MinroG).

Der gesetzlich statuierten Begründung wird mit den vorerwähnten Argumenten nachgekommen; auf die themen-einleitenden Ausführungen, wonach Zeitplänen der Charakter unverbindlicher Strukturhilfen beizumessen ist, wird abschließend hingewiesen.

2. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Genehmigungsbescheid gründet sich auf folgende mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehenen, vorhabensspezifischen Projektunterlagen:

- Mappe 1** Einlage 1.1: Fachspezifische vernetzende Darstellung des IST-Zustandes, der Eingriffsauswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen; Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE; Darstellung der Methodik;
Einlage 1.2: Landschaftspflegerische Begleitplanung, Nachnutzung.
- Mappe 2** Einlage 2.1.: Vorhabensbeschreibung (Technischer Bericht und Gewinnungsbetriebsplan) inklusive der erforderlichen Pläne und Angaben für die Erwirkung der Bewilligungen nach Wasserrechtsgesetz, Mineralrohstoffgesetz und Forstgesetz;
Planbeilagen.
Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag zur UVE:
Lageplan Endzustand mit reduzierter Abbaufäche (freiwillige Einschränkung),
Plancode: 404_EPu_46.dwg vom 27. April 2006, Einlage Nr. 6a
Ergänzungsoperat; Sicherung der Waldfunktionen im Bereich des Wildkorridors
- Mappe 3** Einlage 3.1.: Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
Einlage 3.2.: Hydrogeologische Beschreibung
Einlage 3.3.: Lärmtechnisches Gutachten
Einlage 3.4.: Gutachten Luftschadstoffe
Einlage 3.5.: Gutachten Klima
Einlage 3.6.: Gutachten Sprengtechnik
Einlage 3.7.: Verkehrskonzept
- Mappe 4** Einlage 4.1.: Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Mappe 5** Einlage 5.1.: Bericht Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlung, Raumentwicklung
Einlage 5.2.: Bericht Forstwirtschaft
Einlage 5.3.: Umweltmedizinisches Gutachten

Die Projektunterlagen sowie die vorhin angeführten technischen Ergänzungen bzw. Projektpräzisierungen stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Sachverständigengutachten dar und werden der, sich aus dem UVGA ergebende, gemeinsame Befund, wie die fachspezifisch ergänzend vorgenommenen Befundungen der rechtlichen Beurteilung als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt samt Projektmodifikationen, auf die erstellten Detailgutachten, das daran anknüpfende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 10. August 2006, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 20. und 21. September 2006 sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Von den eingebrachten Stellungnahmen kann lediglich der Eingabe der Fa. Geoteam (Schreiben 4.9.2006; Mail 7.9.2006) der erforderliche fachliche Aspekt zugesprochen werden. Diese Eingabe wurde seitens der Gemeinde Tieschen im Zusammenhalt mit der Forderung nach einer Beweissicherung von Quellen und Brunnen im Zuge der Verhandlung zur Vorlage gebracht. Wie dem geologischen Fachgutachten, der protokollierten Vertiefung während der Verhandlung und der ergänzenden Fachreplik vom 16.2.2007 (OZ 221) entnommen werden kann, ist eine Beeinträchtigung von Brunnen und Quellen auszuschließen. Die gepflogene gutachterliche Argumentation ist logisch und nachvollziehbar, weshalb ihr ein höherer innerer Wahrheitsgehalt zugesprochen werden kann. Von der allfälligen Vorschreibung einer Beweissicherung zum Beweis einer Nichtbeeinträchtigung konnte Abstand genommen werden, da sich die Konsenswerberin selbst einem freiwilligen Beweissicherungsprogramm (OZ 206; TB Dr. Reiss, Beilage ./2) unterwarf und auch das diesbezügliche Prozedere und die Untersuchungsstellen namhaft gemacht hat. Vom geologischen Sachverständigen wurde dieses Programm - obwohl nicht erforderlich - für nachvollziehbar befunden (OZ 221).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zu den nach § 17 Abs. 1 UVP-G anzuwendenden Materiengesetzen

Gemäß Anhang 1, Spalte 1 Z 26 lit. b) sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt einer Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen Verfahren zu unterziehen.

Gemäß Anhang 1, Spalte 2 Z 46 lit. b) sind Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Das verfahrensgegenständliche Erweiterungsvorhaben lässt sich sohin unter zwei im Anhang zum UVP-G 2000 normierten Vorhabenstatbestände subsumieren, wobei unter Berücksichtigung des § 3a Abs. 1 Z 2 unter Voranstellung eines Einzelfallprüfungsverfahrens die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen bescheidmäßig konstatiert wurde. Daran anknüpfend wurde das Verfahren als ordentliches UVP-Verfahren geführt, da der strengere (umweltrelevantere) in Spalte 1 zutreffende Vorhabenstatbestand vorrangig behandelt wird.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Absatz 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs. 2 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit es schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Gemäß § 17 Abs. 4 leg.cit. sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 leg.cit. ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf öffentliche Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Gemäß § 17 Abs. 6 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G findet sich unter II, Pkt. 4.2.

Dem ersten Hauptstück des MinroG folgend, fällt der im Gegenstandsvorhaben abzubauenen Basalt unter den Auffangtatbestand des § 5 leg. cit.. Die beabsichtigte obertägige Gewinnung dieses grundeigenen mineralischen Rohstoffs, bedarf gem. § 80 der Vorlage eines zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplanes, wobei vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nicht mit dem Gewinnen begonnen werden darf. Dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes sind die im § 80 Abs. 2 taxativ angeführten Unterlagen anzuschließen:

1. *eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde sowie Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der verlassenen Halde,*
2. *ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuches und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer,*
4. *Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,*
5. *ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie dem Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern in dreifacher Ausfertigung,*
6. *Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen auf den Grundstücken nach Z2 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten sowie allfällige Zustimmungserklärungen der Gewinnungs- oder Speicherberechtigten,*
7. *wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug,*
8. *ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten, in dreifacher Ausfertigung,*
9. *[entfällt]*
10. *ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Z8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der*

Voraussetzungen nach §82 Abs.1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten u. dgl.) ausgearbeitet worden ist, sowie

11. dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub.

Liegen die im Gewinnungsbetriebsplan angeführten Grundstücke im Antragszeitpunkt in einem der in § 82 Abs. 1 angeführten Abbauverbotsbereichen (siehe unten), dann ist der Genehmigungsantrag a limine, somit ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z1 bis Z3 (unten) genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,*
- 2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,*
- 3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder oder*
- 4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien.*

Da § 82 Abs. 1 Z1 auf die Widmung als Bauland abstellt, gelten Flächen, auf denen Wohnbauten entgegen dieser Widmung errichtet worden sind, (z.B. Wohnbauten im Freiland) nicht als Abbauverbotsbereiche im Sinne der Ziffer 1.

Abweichend von Abs. 1 ist gem. Abs. 2 ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z1 bis 3 genannten Gebieten liegen, zu genehmigen (Anm.: relative Abbauverbotsbereiche), wenn

- 1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder*
- 2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder*
- 3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs.1 Z1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs.1 Z1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.*

Ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z1 bis 3 genannten Gebieten, nicht hinsichtlich der in Ziffer 4 genannten Naturschutzgebiete et al., darf jedoch nicht unterschritten werden (absolute Abbauverbotsbereiche).

Die Genehmigung für Gewinnungsbetriebspläne ist bei Erfüllung der in § 116 angeführten allgemeinen sowie für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe in § 83 aufgezählten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen. Diese stellen sich wie folgt dar:

§116(1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

- 1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,*
- 2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),*
- 3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,*
- 4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,*
- 5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,*
- 6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,*
- 7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§119 Abs.5) zu erwarten ist,*
- 8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und*
- 9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.*

§116(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau, das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs.1 Folgendes:

- 1. Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des §10 IG-L erlassenen Verordnung sind anzuwenden.*
- 2. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs.3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn*
 - a) die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder*
 - b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, sodass in einem realistischen Szenario langfristig keine*

weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen:

§83(1) Neben den in §116 Abs.1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach §80 Abs.2 Z10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in §80 Abs.2 Z8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§81 Z3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

§83(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs.1 Z1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

Als Ausfluss der mit der Anlagenrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 84/2006 erfolgten Anpassung an das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 34/2006 wurde in der Norm des § 116 Abs. 2 eine Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen festgelegt. Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft (IG-L) sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

a) die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, sodass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Korrespondierend dazu sieht § 20 Abs. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) für dem Mineralrohstoffgesetz unterliegende Anlagen die Nichtgeltung der im § 20 Abs. 1 bis 3 IG-L normierten Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Die Einhaltung und Erfüllung der allgemeinen sowie speziellen Genehmigungsvoraussetzungen konnte unter Bedachtnahme auf die schlüssigen Ausführungen der Sachverständigen rechtlich konstatiert werden. Die geforderte Einhaltung der berg-, wie sicherheitstechnischen Charakteristika (§ 116 Abs. 1 Z3, 4, 7 und 8) konnte durch den Sachverständigen für Geologie attestiert werden.

Dem im § 116 Abs. 1 Z5 normierten Emissionsbegrenzungsgebot von Schadstoffen (fest, flüssig, gasförmig) nach dem „besten Stande der Technik“ wird, wie in den Einzelgutachten aus den Fachbereichen Gewässerschutz, Limnologie und Immissionstechnik schlüssig dargelegt, entsprochen. Die als Beurteilungsgrundlage herangezogenen technischen Normen, Richtlinien und Verordnungen symbolisieren den Stand der Technik und erfolgte auch eine Befassung der Sachverständigen im Rahmen diesbezüglicher Prüfbuchfragen.

Abwasserseitig ist anzuführen, dass für die Einleitung von Oberflächenwässern in den Klausenbach die Auflagen der aufrechten wasserrechtlichen Bewilligungen weiterhin einzuhalten sind und der Grenzwert für den Parameter „Absetzbare Stoffe“ unverändert bleibt. Dieser Grenzwert kann nach Rossmann der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl. Nr. 186/1996 (AAEV) entnommen werden, wobei die AAEV grundsätzlich nicht für Niederschlagswasser aus Gebieten mit obertägiger Bergbautätigkeit gilt. Auf die Grenzwerte der AAEV kann zwar reflektiert werden, doch stellen diese keine Grenzwerte im Sinne des Standes der Technik dar, sondern nur Richtwerte¹. Limnologisch wurde teilgutachterlich ausgeführt, dass unter Einhaltung der konsentierten Emissionsbegrenzungen kein Handlungsbedarf betreffend einer Anpassung an den Stand der Technik zu erkennen sei.

Im Konnex zu § 116 Abs. 1 Z6 wird hinsichtlich der Belästigungen auf die schlüssigen Ausführungen der schalltechnischen, erschütterungstechnischen und immissionstechnischen Sachverständigen verwiesen, die unter Bedachtnahme auf die konsistenten Ausführungen der medizinischen Sachverständigen als rechtlich zumutbar erachtet werden.

Aufbauend auf die schutzgutspezifischen Aussagen des UVGA ist weder mit einer Gesundheitsgefährdung noch mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn zu rechnen. Den protokollierten Aussagen der umweltmedizinischen Sachverständigen folgend, sind durch die ermittelten Schallpegeldifferenzen in der Höhe von 2 bis 3 dB im Bereich Seindl keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Grenze der zumutbaren Störung von 44 dB(A) wird in der Istreferenzsituation nach 5 Jahren nicht überschritten und in der Istreferenzsituation nach 25 Jahren um 1 dB(A) überschritten (Anm. Abweichungen von 1 dB(A) sind als schalltechnische Messunsicherheit zu deklarieren und medizinisch tolerierbar). Umweltmedizinisch wurde festgestellt, dass durch Luftschadstoffe keine zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen auftreten werden und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgeschlossen werden können. Auch im Zusammenhang mit Sprengungen,

¹ Harald Rossmann, Das österreichische Wasserrechtsgesetz, kommentierte zweite Auflage, Seite 471 („Exotenregelung“, Einzelfallbetrachtung); vgl. auch § 4 Abs. 4 AAEV

Abfallbewirtschaftung, Einwirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer sind keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten.

Eine Auseinandersetzung mit der durch die Anlagenrechtsnovelle 2006 geänderten Bestimmung des § 116 Abs. 2 erfolgt unter II, Pkt. 4.2 und im Speziellen hinsichtlich der Zulässigkeit von anlagenbedingten Immissionszusatzbelastungen bei erhöhten Vorbelastungen unter II, Pkt. 4.3.7 und 4.3.8. Resümierend kann von einer Gesetzeskonformität ausgegangen werden.

Die im § 83 Abs. 1 determinierte Interessensabwägung wird unter II, Pkt. 4.3.2.1 erhellend abgehandelt.

Die Einhaltung der im § 82 geforderten Abbauverbotzonen wird unter II, Pkt. 4.3.3 dargelegt.

Die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden und erfolgt die Auflagenvorschreibung basierend auf den Bestimmungen des § 116 Abs. 1 MinroG. Die normierte Abfallvermeidung nach dem besten Stand der Technik wird durch den Sachverständigen für Abfallwirtschaft in schlüssiger und den logischen Denkgesetzen entsprechender Weise artikuliert.

§ 116 Abs 1 Z9: beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen dauernden und befristeten Rodungen in den Katastralgemeinden Jörgen (Gst. Nr. 639/1, 639/4), Pichla (Gst.Nr. 39) und Deutsch Haseldorf (Gst.Nr. 1038/1), in den Gemeinden Tieschen und Klösch mit Rodungsflächen von 19.8184 m² (dauernd) und 7.0059 m² (befristet) stellen gemäß § 17 Abs. 1, 3 und 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 (für befristete Rodungen) ForstG forstrechtliche Bewilligungstatbestände dar.

KG	Gstk. Nr.	Wfläche Gesamt (ha)	Rodgsfläche befristet (ha)	Rodgsfläche dauernd (ha)	Gesamt Rodgsfläche (ha)	Eigentümer
Jörgen	639/1	40,9502	5,7753	11,8843	17,6596	Seyffertitz Karl Klöcher Basaltwerke
	639/4	11,3009	-	1,9618	1,9618	Stürgkh & Co
Sa. Kg. Jörgen			5,7753	13,8461	19,6214	
KG Pichla b. R.	39	38,6928	0,1871	5,6932	5,8803	Seyffertitz Karl
Sa. KG Pichla			0,1871	5,6932	5,8803	
KG Deutsch Haseldorf	1038/1	25,1996	1,0435	0,2791	1,3226	Seyffertitz Karl
Sa. KG Deutsch Haseldorf			1,0435	0,2791	1,3226	
Gesamtsumme			7,0059	19,8184	26,8243	

Das im § 17 Abs. 1 grundsätzlich zum Ausdruck gebrachte Verbot der Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung), kann mit einer

Bewilligung zur Rodung durchdrungen werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in Frage kommenden Waldfläche überwiegen sollte. Die somit im gegenständlichen Falle zur Anwendung zu bringende Interessensabwägung gründet sich auf die Absätze 3 und 4 und findet das geltend gemachte öffentliche Interesse „Bergbau“ eben dort seine demonstrative Aufzählung. Die rechtliche Auseinandersetzung mit der postulierten Interessensabwägung wird unter II, Pkt. 4.3.2.2 vorgenommen.

Die forstrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Rodungen werden als gegeben erachtet.

Die auf Basis des ForstG vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen sich auf § 18 Abs. 1, wobei unter demonstrativer Aufzählung Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung), die Festsetzung eines Zeitpunkts, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde und die Bindung der Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck normiert sind. Die an die begrenzte Dauer des Rodungszwecks gebundene befristete Rodungsbewilligung fußt auf § 18 Abs. 4 und ist die zu erteilende Auflage in die Nebenbestimmungen eingeflossen.

Die auf Basis des § 48 lit. e des ForstG erlassene 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen nennt im Anhang 4 die Arten der Anlagen, welche nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen. Die Bergbauanlage kann zwar grundsätzlich der Anlagendefinition des § 9 2. VO forstschädliche Luftverunreinigungen unterworfen werden, das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist diesen Vorgaben jedoch nicht zu subsumieren, da es mit der Erweiterung nicht zu einer kapazitätsmäßigen Erhöhung der Transportfrequenzen bzw. des Maschineneinsatzes kommt. Demzufolge bleiben die Emissionen des Ist-Zustandes (SO₂ und schwermetallhaltige Stäube i.Zshg.m. Transportfrequenzen und Maschinen) unverändert. Angelehnt an die schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des forstfachtechnischen Sachverständigen, sind forstfachlich relevante Luftschadstoffe nicht zu erwarten und weist der, anhand von Bioindikatornetzpunkten, einer Luftmessstation und der Belastungskarte Steiermark erhobene Ist-Zustand keine Belastungen respektive keine Überschreitungen von Grenzwerten aus. Von der Mitanwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 49 und 50 Abs. 2 ForstG konnte abgesehen werden.

Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 kann zur Sicherung der gem. § 18 Abs. 1 zur Vorschreibung gelangenden Auflagen eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt werden, wobei der Beginn der Rodungsmaßnahmen an deren Erlag gebunden wird.

Die zur Erfüllung der Auflagen im Zusammenhang mit der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung (Ausgleichsmaßnahmen) vom forstfachtechnischen Sachverständigen vorgeschlagene Sicherheitsleistung, welche unter Pkt. 1.4 bestimmt wurde, erscheint schlüssig und nachvollziehbar und unter Bedachtnahme auf die Flächengröße von ca. 32 ha als angemessen. Konkretisierungen finden sich unter II, Pkt. 4.3.5.

Gemäß § 32 Abs. 1 und 2 WRG bedürfen Einwirkungen auf Gewässer, die über den Geringfügigkeitsgrad hinausgehen, die unmittelbar oder mittelbar die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen einer wasserrechtlichen Bewilligung, wobei insbesondere:

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§551) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird,*

als wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einwirkungstatbestände normiert werden.

Der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung wie Bewilligungsdauer sind in Entsprechung der Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz verbindlich festzulegen. Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Konsenswerbers, auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Wasserdargebot, natürliche Erneuerung sowie sparsame Wasserverwendung) Bedacht zu nehmen, wobei das Maß und die Art der Wasserbenutzung derart zu bestimmen sind, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Die Heranziehung dieser im § 12 und 13 Wasserrechtsgesetz für Wasserbenutzungen festgelegten Bestimmungen findet, unter Bedachtnahme auf § 32 Abs. 6 leg.cit., sinngemäße Anwendung auf nach § 32 Abs. 1 bis 4 bewilligte Einbringungen, Maßnahmen und Anlagen.

Die projektsimmanente Einleitung von Wässern aus dem Absetzbecken in den Klausenbach greift auf einen aufrechten wasserrechtlichen Bewilligungskonsens zurück, wobei das Maß und die Art der Einwirkungen, dem Antragswillen folgend, unangetastet bleiben. Die Intention der Konsenswerberin besteht in einer Anpassung der bereits bescheidmäßig festgesetzten Bewilligungsdauer (Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.02.1991, GZ 03-33 Ko 162-91/3 wasserrechtlich bewilligt bzw. mit Bescheid vom 01.02.2002, GZ FA13A-33.21 K 87-02/2 wiederverliehen) an den Betriebszeitraum von 25 Jahren für das UVP-Verfahren.

Die jeweils längste vertretbare Bewilligungsdauer zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung festzusetzen. Es darf die Frist der

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre ansonsten 90 Jahre nicht überschritten werden (§ 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz). Die sinngemäße Anwendung auf nach § 32 Abs. 1 bis 4 bewilligte Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen wurde bereits erwähnt.

Die Festlegung der Bewilligungsdauer von 25 Jahren erfolgte nach Abwägung und Prüfung des Bedarfes, der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und erscheint innerhalb der im § 21 Abs. 1 WRG normierten höchstzulässigen Frist von 90 Jahren als längste vertretbare Zeitdauer. Die Rechtfertigung einer kürzeren Konsensfrist kann, wie vom limnologischen Amtssachverständigen argumentiert und gefordert, nicht erkannt werden. Einerseits handelt es sich nicht um raschen Änderungen unterworfenen Technologien und andererseits wird die zum Ausdruck gebrachte Flexibilität hinsichtlich des Standes der Technik durch Anpassungsaufträge nach § 21a WRG gesetzlich sichergestellt.

Die im § 12 angeführten öffentlichen Interessen gründen sich auf die Bestimmungen des § 105, in welchem beispielhaft unter lit.a. bis lit.n. eine Anführung vorgenommen wird. Die im Spruchteil I, Pkt. 2. auf Basis des Wasserrechtsgesetzes vorgeschriebenen Nebenbestimmungen fußen auf dieser gesetzlichen Verankerung.

Gemäß § 30a Abs. 1 WRG sind Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert - und unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a - bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

Dieses, in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 auf nationaler Ebene umgesetzte Verschlechterungsverbot kommt ebenso wenig zur Anwendung, wie die Prüfung des Risikos der Verfehlung des mit 22. Dezember 2015 zu erreichenden Zielzustandes (Verbesserungsgebot). Es können keine über den Konsens hinausgehende Zustandsverschlechterungen sowie keine hydromorphologischen Beeinträchtigungen, welche maßgebend für das Risiko der Zielverfehlung sind, konstatiert werden. Von der im § 104a WRG in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 7 WRRL (siehe oben) normierten Vorhabensprüfung konnte, daran anknüpfend, ebenso abgesehen werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 6 wird das Wasserbenutzungsrecht (hier: Einbringung) an die Anlage gebunden. Es wird somit eine an der Betriebsanlage orientierte dingliche Gebundenheit ausgesprochen.

Die im 4. Abschnitt des UVP-G 2000 normierten besonderen Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben finden keine Anwendung und wird auf das Nichtvorliegen der im § 24k leg. cit. determinierten Vorhabenstatbestände Bedacht genommen.

Gemäß § 92 Abs. 1 ASchG dürfen Arbeitsstätten, die im besonderen Maße einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur aufgrund einer Arbeitsstättenbewilligung errichtet und betrieben werden. Die Mitbewilligung der Belange des Arbeitnehmerschutzes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes.

Gem. § 93 Abs. 1 Z 2 leg.cit. ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes. Die Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes für die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden Tätigkeiten kann ipso iure dem § 183 entnommen werden.

Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, das überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls vorhersehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Als Genehmigungskriterien werden sohin die Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie die Vermeidung voraussehbarer Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer herangezogen und kann eben diesen Erfüllung zugesprochen werden. Die im Zusammenhang mit dem ASchG ergangenen Nebenbestimmungen der Fachbereiche Geologie und Sprengtechnik fußen auf dieser Rechtsnorm.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981, LGBl. Nr. 88/1981, wurde das Gebiet der Murauen (Mureck – Bad Radkersburg – Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 erklärt. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2005, LGBl. Nr. 59/2005 erfolgte die Erklärung des Gebietes „Teil des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll- und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14.

Die vorhabensrelevante Erweiterungsfläche fällt zur Gänze überlappend sowohl in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes als auch in den Bereich des Europaschutzgebietes, weshalb zur Abgrenzung der naturschutzrechtlich relevanten Tatbestände eine Befassung mit der Bestimmung des § 13b Abs. 6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. vorgenommen wird. Der Ersatz des Bewilligungsverfahrens nach § 6 Abs. 3 lit.a. leg.cit. für Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder für die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten setzt ein so genanntes „Umfassen“ des Schutzzweckes voraus. Konkret ist es also erforderlich, dass der Schutzzweck des Europaschutzgebietes den in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet definierten Schutzzweck umfasst. Diese mit der Novelle zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 56/2004 normierte Schutzzweckidentität ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben (Auszug aus den stenographischen Berichten der 14. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages zu EZ.: 1149/3: Damit wird sichergestellt, dass Vorhaben innerhalb eines Europaschutzgebietes, das im Sinne des § 13a Abs. 2 zu gleich auch Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsteil ist, dann auch eine Prüfung gemäß § 5, 6, 7 oder 12 bedürfen, wenn mit der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung gemäß § 13b der Schutzzweck des betreffenden Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes sowie geschützte Landschaftsteile nicht umfasst wird).

Der in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 normierte Schutzzweck (Landschaftscharakter, Erholungswirkung) wird von dem in der Verordnung zum Europaschutzgebiet definierten Schutzzweck „Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen, Tier- und Vogelarten“

nicht mitumfasst. Eine über die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 13b Steiermärkisches Naturschutzgesetz hinausgehende Genehmigungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 lit.a. leg.cit. für die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätte ist daher erkennbar.

Daran vermag auch die von der rechtlichen Vertreterin der Konsenswerberin aufgeworfene Frage der grundsätzlichen Durchführbarkeit einer Verträglichkeitsprüfung nichts zu ändern. Im § 3 der Verordnung über die Erklärung zum Europaschutzgebiet Nr. 14 findet sich eine Ausnahmebestimmung für bestehende Bergbaubetriebe. Die von der anwaltlichen Vertretung gewählte Argumentationsschiene, wonach gemäß den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes vom organisatorischen Einheitscharakter eines Bergbaubetriebes auszugehen sei, kann aus der Sicht des Naturschutzes, unter Bedachtnahme auf die Schutzziele des § 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz bei einer Erweiterung von ca. 30,3 ha nicht mitgetragen werden. Unter Berücksichtigung eines flächenorientierten Ansatzes erscheint eine gänzliche Ausschaltung des Europaschutzgebietes Nr. 14 und der Entfall einer Verträglichkeitsprüfung rechtswidrig.

Eine Nachschau in den Entwürfen und Erläuterungen zu der Verordnung führte zu keinem Ergebnis, da die Ausnahme zwar in der Verordnung selbst normiert wurde, jedoch in den Erläuterungen und im Entwurf keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden. Ähnlich gestaltet sich die Situation im Zusammenhang mit der Verordnung LGBl. Nr. 85/2006 (Erklärung zum Europaschutzgebiet Nr. 41), mit der ebenfalls Ausnahmen festgelegt wurden, die sich weder in den Erläuterungen noch im Entwurf dazu finden. Mit den in der Verordnung normierten Ausnahmebestimmungen vom Geltungsbereich soll ausschließlich eine Einschränkung der Benutzbarkeit von bestehenden Anlagen (Bergbau) hintan gehalten werden und ist eine Erweiterung (hier: 30,3 ha) jedenfalls einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die im § 6 Abs. 3 lit.a. Stmk. NatSchG determinierten Genehmigungsvoraussetzungen werden als gegeben erachtet, wobei den Schutzzwecken Landschaftscharakter und Erholungswirkung Rechnung getragen wird. Die von der Sachverständigen für Naturschutz vorgenommenen fachlichen Bedachtnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar und erfolgte die im § 6 Abs. 7 determinierte Interessensabwägung unter II, Pkt. 4.3.2.3.

Der im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dominierende „günstige Erhaltungszustand von natürlichen Lebensräumen, Tier- und Vogelarten“ wird anhand technisierter Matrizen (screening-Matrix; Verträglichkeitsprüfung) der naturschutzfachlichen Sachverständigen entsprechend gewürdigt und exzerpierend für die betroffenen EU-Schutzgüter keine erhebliche Beeinträchtigung attestiert.

Die naturschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit nach §§ 6 Abs. 3 i.V.m Abs. 7 und 13b Abs. 2 Stmk. NatSchG wird als gegeben erachtet. Die auf dieses Materiengesetz rückführbaren Nebenbestimmungen entspringen den §§ 6 Abs. 7 und 13b Abs. 2 leg. cit..

4.2 Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G im Einzelnen

Der als Generalklausel normierten Auffangbestimmung des § 17 Abs. 2 kommt Subsidiarität zu und werden die ebendort festgehaltenen Mindeststandards einem Vergleich mit den materienimmanenten Emissions-, Immissions- und Abfallbestimmungen zu unterziehen sein. Bei zumindest inhaltsgleichen Regelungen wird auf die Mindeststandards nicht reflektiert werden. Reichen die materiengesetzlichen Regelungen nicht an die in Abs. 2 determinierten Standards heran, werden diese zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des Gebots einer wirksamen Umweltvorsorge in die Beurteilung mit einbezogen werden. Um dem universellen Schutzgedanken des UVP-G 2000 gerecht zu werden, wird dieser vergleichenden Betrachtungsweise ein restriktiver Maßstab zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der in der Determinierung des Abs. 2 Z 3 zum Ausdruck gebrachten Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik, kann eine Betrachtung unterbleiben, da – wie bereits unter II, Pkt. 4.1 ausgeführt – den im § 116 Abs. 1 Z9 MinroG gebotenen Bestimmungen entsprochen wurde und von einer Inhaltsgleichheit ausgegangen werden kann. Die Einhaltung der gebotenen Abfallvermeidung, -verwertung respektive einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach dem Stand der Technik wird durch den Sachverständigen für den Fachbereich Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem MinroG dokumentiert.

Dem im § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G normierten Emissionsbegrenzungsgebot von Schadstoffen (fest, flüssig, gasförmig) nach dem Stande der Technik kann selbst unter Bedachtnahme auf den restriktiven Betrachtungsansatz (siehe oben) eine inhaltsgleiche Materiennorm gegenüber gestellt werden. Zwar erschöpft sich der im WRG definierte Stand der Technik in einer ausschließlich abwasserseitigen Emissionsbegrenzung und kann nicht von Inhaltsgleichheit gesprochen werden; der im § 116 Abs.1 Z5 MinroG normierte „beste Stand der Technik“ reicht jedoch, unter Bedachtnahme auf die im § 109 Abs. 3 MinroG (Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten) vorgenommene Definition, in der Ausführlichkeit an den Mindeststandard heran, weshalb eine Verprobung unter Verweis auf die materienrechtlichen Abhandlungen (II, Pkt. 4.1) unterbleiben kann.

Das in Z2 formulierte allgemeine Immissionsminimierungsgebot („möglichst gering halten“) orientiert sich wiederum am „besten Stand der Technik“ und wird durch den absoluten Mindestschutz (jedenfalls) spezifiziert und definiert. Die von den Sachverständigen für Erschütterungstechnik (Erschütterungen), Immissionstechnik (Luft) und Schalltechnik (Lärm) als Beurteilungsgrundlagen für die entsprechenden Gutachten herangezogenen technischen Parameter stellen den Stand der Technik dar und entsprechen der gängigen österreichischen Verwaltungspraxis. Es obliegt im Übrigen den fachkundigen Verfahrenssachverständigen diejenigen Normen dem zu beurteilenden Sachverhalt zugrunde zu legen, die den anzuwendenden Materien entsprechen und ausreichende Prognosesicherheit aufweisen.

Hinsichtlich des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im Zusammenhang mit den Mindestschutzbestimmungen der lit. a bis lit. c der Z2 erfolgt eine differenzierte Betrachtung, da ein gleichlautendes Pauschalurteil für alle drei Aufzählungszeichen nicht gefällt werden kann. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Z2 an den Bestimmungen der §§ 74 und 77 der GewO orientiert; ein weitergehender materienrechtlicher Bezug ist jedoch – mangels gewerblicher Genehmigungsgrundlage - nicht gegeben.

Die sinngemäße Anführung des § 77 Abs. 2 normiert die der GewO zugrunde liegende Klärung der Rechtsfrage zumutbarer Belästigungen unter Bedachtnahme auf geänderte tatsächliche örtliche Verhältnisse. Eine vergleichbare Regelung findet sich in den Bestimmungen des MinroG unter § 116 Abs. 1 Z 6 und wird dieser Regelung zwar eine Annäherung an den Mindestschutz zugesprochen. Als gleichwertig erachtet wird diese Bestimmung jedoch nicht, zumal mögliche betriebsbedingte Gesamtbelästigungen auch auf nicht dem MinroG unterliegende Verkehrsbewegungen (Transporte auf öffentlichen Straßen, welche als Beurteilungsgegenstand Berücksichtigung finden) reduziert werden können. Diese Belästigungsfrage erstreckt sich im Rahmen des UVP Verfahrens auf die betriebsbedingten Gesamtbelästigungen, weshalb der normierte Mindeststandard zu präferieren sein wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die schlüssigen Ausführungen der schalltechnischen, erschütterungstechnischen und immissionstechnischen Sachverständigen zu den Immissionsbelastungen verwiesen, die unter Bedachtnahme auf die konsistenten Ausführungen der medizinischen Sachverständigen als rechtlich zumutbar erachtet werden.

Die dem Fachbereich Schallschutztechnik zugrunde gelegten Beurteilungsgrundlagen (ÖNORMEN, ÖAL- Richtlinien) stellen den Stand der Technik dar und entsprechen der gängigen österreichischen Verwaltungspraxis. Die gutachterlich argumentierten Änderungen in den Bereichen Hochwarth und Seindl liegen sowohl hinsichtlich der Schallpegelspitzen als auch hinsichtlich der Zumutbarkeitsgrenzen unter den einzuhaltenden Grenzwerten der ÖAL- Richtlinien und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Lediglich im Bereich Seindl konnte eine Überschreitung des Ist-Zustandes von 2-3 dB festgestellt werden. Da aber auch in diesem Fall der für ländliche Wohngebiete anzunehmende Richtwert von 50 dB tags noch unterschritten wird, können diese Änderungen der örtlichen Verhältnisse toleriert werden.

Die über die Zumutbarkeitsgrenze hinausgehende, in lit. a) festgehaltene Gesundheitsgefährdung bzw. Gefährdung dinglicher Nachbarrechte normiert einerseits einen dem § 116 Abs. 1 Z6 inhaltsgleichen Schutzanspruch und bestimmt andererseits eine Mindestschutzbestimmung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn tangiert. Auf die mögliche Gefahr für Leben und Gesundheit wird auch im Zuge der Abhandlungen zum MinroG unter II, Pkt. 4.2 Bedacht genommen. Eine mögliche Eigentumsgefährdung (Substanzverlust) sowie Gefährdung dinglicher Rechte von Nachbarn kann ausgeschlossen werden und werden zur Belegung die nachvollziehbaren Fachgutachten aus den Bereichen Erschütterungstechnik und Geologie in das Entscheidungskalkül miteinbezogen.

Aufbauend auf die das Schutzgut Mensch betreffenden Aussagen des UVGA ist weder mit einer Gesundheitsgefährdung noch mit einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn zu rechnen. Umweltmedizinisch wurde - aufbauend auf die bezughabenden Teilgutachten - festgestellt, dass durch Luftschadstoffe keine zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen auftreten werden und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgeschlossen werden können. Auch im Zusammenhang mit Sprengungen, Abfallbewirtschaftung, Einwirkungen auf Oberflächen- und Grundwässer sind keine negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten.

Nachfolgend angeführter Auszug des UVGA wurde im Laufe der Verhandlung dahingehend konkretisiert, dass durch die ermittelten Schallpegeldifferenzen in der Höhe von 2 bis 3 dB im Bereich Seindl keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bezugnehmender Auszug:

Für das Untersuchungsgebiet Seindl wurden für die Istsituation Beurteilungswerte von 38 bis 43 und für die Istreferenzsituation nach 5 Jahren Werte von 41 bis 44 dB ermittelt. Im Vergleich zur Istsituation 2004 ergeben sich Veränderungen der Istreferenzsituation nach 5 Jahren um 3 dB. Insgesamt wird allerdings die Grenze der zumutbaren Störung von 44 dB nicht überschritten. Diese Überschreitung erfolgt erst bei der Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren, wobei dieser Wert um 1 dB überschritten wird (41 bis 45 dB). Insgesamt ist im Vergleich zur Istreferenzsituation nach 5 Jahren nicht mit einer deutlichen Veränderung zu rechnen.

Werte von 45 dB, wie sie maximal bei der Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren vom Lärmtechniker ermittelt wurden, gelten für Kurgebiete und nächtliche Grenzwerte für den Außenbereich. Es handelt sich hierbei weiters noch um ruhige Lebens- und Wohnbedingungen, gesundheitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grenzwerte für Schallpegelspitzen werden an sämtlichen Immissionspunkten eingehalten. Im Hinblick auf den Sprenglärm werden Werte erzielt, die bei Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren noch 4 dB unter dem Grenzwert liegen. Aufgrund der kurzfristigen Ereignisse (1 x pro Tag für 11-12 Sekunden) sind auch für diese Pegelwerte keine gesundheitlichen Schädigungen zu erwarten.

Erhebliche immissionsbedingte Belastungen der Umwelt im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit.b konnten nicht abgeleitet werden und können bleibende Schäden ausgeschlossen werden.

Der behördliche Entscheidungsfindungsprozess wird von der Prämisse des Gebotes einer integrativen Umweltvorsorge getragen und haben gemäß § 17 Abs. 4 leg.cit. die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die Ergebnisse des Prüf- und Antwortkataloges sowie Stellungnahmen in der Entscheidung Berücksichtigung gefunden. Diese im § 17 Abs. 4 Satz 1 statuierte Berücksichtigungsregel findet Ihren Eingang unter II, Pkt. 3 im Rahmen der Beweiswürdigung im Sinne des § 60 AVG.

Die Einhaltung der materienrechtlich relevanten Genehmigungskriterien, welche als Grundstein eines sachgemäß geführten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gesehen werden müssen, wurden aufbauend auf gutachterlich fundierter Basis dokumentiert und fanden die vorgeschlagenen Auflagen, entsprechende Konkretheit vorausgesetzt, Eingang in die verfügbaren Nebenbestimmungen.

Von der Möglichkeit, im Rahmen des Immissionsminimierungsgebotes in Verbindung mit dem Gebot der Umweltvorsorge (§ 17 Abs. 4) strengere als in Materiengesetzen oder Verordnungen vorgesehene Grenzwerte vorzuschreiben, konnte abgesehen werden. Über die materienrechtliche Beurteilung hinausgehend, wurden im Sinne einer gesamtheitlichen, umweltspezifischen Vorhabensoptimierung Ausgleichsmaßnahmen, Beweissicherungen sowie eine Nebenbestimmung (Schutzgut Kulturgüter) verfügt, denen Verhältnismäßigkeit attestiert werden kann. Beispielhaft werden die umfangreichen forsttechnischen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, die erschütterungstechnischen und sprengtechnischen Beweissicherungsmaßnahmen genannt. Die Statuierung eines Umweltbeirates und die Gewährleistung der Wilddurchlässigkeiten wurden als Empfehlung im Rahmen der Nebenbestimmungen (unter K) Empfehlungen) ausgesprochen.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten selbst kann die Gesamtbewertung generiert werden, dass durch die Realisierung des Vorhabens, seinen Auswirkungen, Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen (insbesondere des Bergbaus und des Umweltschutzes) keine schwerwiegenden Umweltbelastungen (definiert in US 3/1999/5-109 v. 3.8.2000 (Zistersdorf)) zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Wie der im UVGA angeführten Bewertungsmatrix (Gegenüberstellung Schutzgüter - fachgutachterlich bewertete Umweltauswirkungen) nachhaltig entnommen werden kann, können lediglich den Schutzgütern Tiere, Pflanzen sowie Forst- und Jagdwirtschaft hohe bedeutende, jedoch vertretbare nachteilige Auswirkungen zugeordnet werden. In der ebenfalls dem UVGA entnommenen Bewertungsskala werden derartige Auswirkungen wie folgt definiert: Es sind relevante Auswirkungen durch das Projekt für den jeweiligen Fachbereich festzustellen. Das Ausmaß dieser Auswirkungen ist für sich allein genommen nicht groß genug, um eine negative Beurteilung des Projekts zu begründen. Es sind jedenfalls sachlich begründete Maßnahmen zur Risikominimierung sowie Kontroll-, Beweissicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Schwerwiegende Umweltbelastungen selbst können nicht generiert werden.

Gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die unter Spruchteil I Pkt. 1.1 determinierten Fristen fußen auf dieser Bestimmung und könnten aus wichtigen Gründen über Antrag verlängert werden.

Die unter Spruchteil I, Pkt. 1.2 vorgenommene Festlegung einer Frist für die Nachkontrolle erfolgte unter Bedachtnahme auf die fehlende Sinnhaftigkeit einer Abnahmeprüfung bei Bergbauvorhaben unter Heranziehung des § 20 Abs. 6 UVP-G 2000. Der Zuständigkeitsübergang an die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden erfolgt sohin mit der rechtskräftig entschiedenen Sache.

Die im Materiengesetz (hier WRG) normierten Fristen für die wasserrechtliche Bewilligungsdauer werden als anwendbar erachtet und werden somit die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 nicht als *lex specialis* zu den materiengesetzlichen Fristen gesehen; die im Schriftentum (vgl. Eberhartinger-Tafill, Merl, UVP-G 2000, 6/05) geltend gemachten Bedenken werden geteilt.

4.2.1 schutzgutorientierte Gesamtbewertungen (Tabelle)	GESAMT		Abfalltechnik	Erschütterungstechnik	Forsttechnik	Denkmalschutz	Geologie	Gewässerschutz	Hydrogeologie	Immissionstechnik	Limnologie	Naturschutz	Örtliche Raumplanung	Schallschutztechnik	Sprengtechnik	Überörtliche Raumplanung	Umweltmedizin	Verkehrstechnik	Wildbiologie
Boden und Untergrund	C						C												
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	B	C						C	B		B								
Luft	C									C									
Klima	C									C									
Tiere	B	C	D								B	C	D						C
Pflanzen	B	C	D		D						B	C							
Ökosysteme (Biotope und Biozönose)	C										B	C							C
Orts- und Landschaftsbild bzw. – charakter	C											C							
Sach- und Kulturgüter – kulturelles Erbe	C					C													
Gesundheit und Wohlbefinden	C																C		
ArbeitnehmerInnenschutz																			
Nutzungen und Funktionen																			
<i>Landwirtschaft</i>	B						B												
<i>Forst- und Jagdwirtschaft</i>	B	C	D		D						B								C
<i>Verkehr und Infrastruktur</i>	C																	C	
<i>Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr</i>	C															C			
Öffentliche Konzepte und Pläne	A															A			
Legende	Positiv (A)		Keine (B)				Gering (C)				Hoch (D)				Unvertretbar (E)				

Durch die von den Fachgutachtern des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgeschlagenen und – soweit diese Vorschläge hinreichend konkret sind und in den Genehmigungskriterien der Materiengesetze sowie des § 17 UVP-G Deckung finden - von der Behörde vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird.

Schutzgutorientiert kommen die Verfahrenssachverständigen zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

A) Auswirkungen Boden und Untergrund

Aufgrund der durchgeführten Erkundungen (Sondierungen, Bohrungen und Schürfe) ändert sich die Geologie des Gesteins beziehungsweise auf den Habitus, die Lagerung und das Trennflächengefüge in seiner Gesamtheit nur wenig, obwohl die genannten Gesteinsparameter kleinräumig stark schwanken können. Mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge der Erweiterung ist nicht zu rechnen. Das heißt, dass der bestehende Tagbauzuschnitt und die Geometrie des Steinbruches auf den begehrten Erweiterungsgrundstücken weiter ohne zusätzliche Maßnahmen zur Anwendung gelangen können. Es handelt sich dabei um einen Etagenabbau mit strossenartigem Verhieb, wobei die Etagenhöhen bei 15 m und die Etagenbreiten bei 10 m liegen (im Endausbau kann die Bermbreite auf ca. 7,5 m verringert werden).

Gleiches gilt für die sprengtechnische Gewinnung des Rohstoffes, der derzeit mit dem in den Unterlagen dargestellten Regelsprengverfahren geeignet ist, den beabsichtigten Tagbauzuschnitt herstellen zu können. Die Abbaufont wandert entsprechend der dargestellten Abbauphasen weiter, wobei die in Verhieb stehende Fläche annähernd gleich bleibt. Nach Erreichen des endgültigen Zuschnitts erfolgen die Endgestaltung der Bruchwände, Berme und deren Rekultivierung.

Gefährdungen durch Steinfall aus den Bruchwänden sowie ein Böschungsbruch der Bruchwände im Bereich der Erweiterungsflächen verringern sich, da die Auffahrung des Bruches im Gegensatz zum „alten“ Teil des bestehenden Bruches im projektierten Tagbauzuschnitt erfolgt. Dieser entspricht dem heutigen Stand der Bergbau- und Sprengtechnik.

Bei der phasenweisen Entwicklung des Gewinnungsbetriebes vom Aufschluss bis zur Rekultivierung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B) Auswirkungen Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser

Brunnen und Quellen erschließen rund um den Fuß des Klöcher Gebirgszuges Klöchberg-Seindl-Königsberg seichtliegende Grundwasserkörper, die in die den Gebirgsstock umgebende Sande und Silte des Steirischen Tertiärs (Sarmat) eingebettet sind. Da der Basaltstock mit einer dichten Lehmdecke aus verwittertem Basalt abgedeckt ist, können die zutretenden Niederschlagswässer nur oberflächennah, den natürlichen Gefällsverhältnissen folgend, abfließen. Ein Bergwasserspiegel ist daher nicht ausgebildet und in weiterer Folge auch nicht zu erwarten. Die wasserführenden Schichten werden in keiner Phase in das Abbaugeschehen einbezogen. Somit besteht für Quellen und Brunnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch den Abbau keine Gefährdung.

Oberflächenwasser

Durch die flächenmäßige Erweiterung des Basaltbruches ergeben sich grundsätzlich am Entwässerungssystem keine Änderungen. Auch künftig hin werden die Oberflächenwässer im Tiefgang des Steinbruches in mehreren Pumpensämpfen gesammelt und über ein Pumpwerk einem zentralen Absetzbecken zugeführt, aus dem anschließend eine Ableitung in den Vorfluter Klausenbach erfolgt. Für diese Einleitung sind aufrechte wasserrechtliche Bewilligungen vorhanden und wird eine Erhöhung des Konsensmaßes nicht beantragt, jedoch soll intentional eine Verlängerung des Wasserbenutzungsrechtes, allenfalls für die prognostizierte Dauer des verfahrensgegenständlichen Erweiterungsvorhabens, erfolgen.

Die Lagerung und die Manipulation von bzw. mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betankungsvorgänge, Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten etc.) ist unabhängig vom aktuellen Abbauzustand ausschließlich auf befestigten, wasserundurchlässigen und chemisch beständigen Bereichen zulässig, wobei auch das Entwässerungssystem für diese Areale mit entsprechenden Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen auszustatten ist. Die Auswirkungen sind unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus wasserbautechnischer Sicht insgesamt als geringfügig bezüglich des die Oberflächenwässer empfangenden Vorfluters einzustufen.

Zwischen dem Klausenbach und den Oberflächenwässern des Basaltbruches, einschließlich des beantragten Erweiterungsbereiches bestehen, keinerlei gewässerökologische Zusammenhänge im Sinne von Lebensräumen und Durchgängigkeiten für Gewässerorganismen. Einerseits werden die Oberflächenwässer gesammelt und über Leitungssysteme dem Absetzbecken zugeführt und andererseits könnten im Steinbruchbereich selbst (im Erweiterungsbereich zukünftig) keinerlei ökologisch funktionsfähige Oberflächengewässer bestehen und auch keinen Bestand haben. Es gibt daher keinerlei gegenseitige gewässerökologische Wechselwirkungen zwischen Klausenbach und Steinbruchbereich, sondern lediglich die einseitig gerichtete Auswirkung der Einleitung der gereinigten Wässer aus dem Absetzbecken auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Klausenbaches.

C) Auswirkungen Luft

Stickstoffdioxid

Erhöhte Stickstoffdioxidkonzentrationen sind bei Realisierung des Projektes wie auch im Ist-Zustand nur im unmittelbaren Werksgelände zu erwarten. In den angrenzenden Siedlungsbereichen bleiben die Beiträge des Werkes generell gering.

Für die Aussagezeiträume 2010 und 2030 ist aufgrund der Flottenveränderung bei den Transport-LKWs, der Verjüngung der betriebsintern verwendeten Off-Road-Geräte sowie der Verlagerung der Abbautätigkeit nach Westen auch bei Realisierung des Projektes mit einem Rückgang der Belastungen zu rechnen.

Es ist insgesamt von einem deutlichen Unterschreiten der Immissionsgrenzwerte auszugehen.

PM10

Die PM10-Immissionen stellen sicher den kritischsten lufthygienischen Parameter dar.

Auch für die PM10-Konzentrationen ist von erhöhten Belastungen im Werksgelände mit einem deutlichen Gradienten zu den benachbarten Siedlungsräumen auszugehen. Für den Jahresmittelwert kann für sämtliche Szenarien von einem Einhalten des IG-L – Grenzwertes in den benachbarten Siedlungsbereichen ausgegangen werden.

Für den Tagesmittelwert muss zwischen den Talbodenbereichen und den erhöhten Siedlungsbereichen („Seindl“) unterschieden werden.

Im Talbodenbereich ist schon im Ist-Zustand von einem Überschreiten der gesetzlichen Vorgaben auszugehen (32 – 46 Überschreitungstage), die errechneten Zusatzbelastungen bleiben hier aber mit maximal $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel unter der Irrelevanzschwelle und sind daher zu tolerieren.

Im Bereich Klöchberg ist trotz höherer Zusatzbelastungen auf Grund der deutlich reduzierten Vorbelastung in jedem Stadium der Projektverwirklichung ein Einhalten der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten. Im Maximalbelastungsszenario vor Erreichen des End-Zustandes ist mit einem Jahresmittelwert von rund $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und maximal 24 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Damit reichen die Belastungen schon sehr knapp an die gesetzlich tolerierten Grenzen heran. Aufgrund der in der UVE durchwegs konservativen Annahmen (hohe Vorbelastung, Emissionsabschätzungen, keine Berücksichtigung des rückläufigen Trends bei PM10) kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Kohlenmonoxid, Benzol und andere Luftschadstoffe

Für Kohlenmonoxid und Benzol wurden die zu erwartenden Emissionen berechnet. Aufgrund der im Vergleich zu den gesetzlichen Grenzwerten sehr geringen Vor- und Zusatzbelastungen wurde auf eine immissionsseitige Berechnung verzichtet.

Sowohl für Kohlenmonoxid und Benzol als auch für andere im IG-L reglementierte Luftschadstoffe (z.B. Schwefeldioxid) kann in jeder Projektphase von einem deutlichen Einhalten der Grenzwerte ausgegangen werden.

D) Auswirkungen Klima

Der Eingriffsraum im Ist-Zustand wird in den Talbereichen als eher windschwaches, kontinental getöntes Talsohlenklima mit erhöhter Inversions- und Nebelbereitschaft charakterisiert, wobei den Lokalwinden eine erhöhte Bedeutung zukommt. Die höhergelegenen Hangzonen und Riedel weisen hingegen neben einer Temperaturgunst ausgesprochen gute Durchlüftungsverhältnisse auf und sind von den lokalen Talwindzirkulationen abgekoppelt. Aufgrund dieser lokalklimatischen Besonderheiten ergeben sich im Eingriffsraum für die verschiedenen Nutzungsarten unterschiedliche Einstufungen der Sensibilität. Am Vorhabensort selbst, also auf der durch das Projekt direkt beanspruchten Fläche, dominiert die Nutzungsart Wald mit einer mittleren Sensibilität (ausgleichende Wirkung für alle erhobenen Klimaelemente).

Die Verlustflächen durch die Projektrealisierung betragen rund 30 ha. Durch den Abbau der Erweiterungsflächen kommt es außerdem zu einer Veränderung des Reliefs. Im Tagbauendzustand wird ein Abbau bis in eine Tiefe von ca. 105 m (bezogen auf das Niveau der bestehenden Verkehrs- und Manipulationsflächen) erreicht. Ausgehend von der bereits bewilligten Abbaufäche ändert sich damit auch der Talquerschnitt am Talausgang zum Ortsgebiet von Klöch.

Durch den geplanten Abbau würde sich am Vorhabensort eine deutliche Wandlung des bisherigen Waldklimas zum Klima einer Freifläche einstellen. Diese Änderungen bleiben aber in einer lokalklimatischen Größenordnung (Skala $< 100 \text{ km}$) auf den unmittelbaren Eingriffsraum beschränkt. In Kombination aus mittlerer Sensibilität und hoher Wirkungsintensität ergibt sich hier erwartungsgemäß eine hohe Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die veränderten Temperatur- und Feuchtverhältnisse, deutlich geringer auf die Windverhältnisse.

Lufttemperatur

Am Vorhabensort ist über den dunklen, bestandsfreien Basaltflächen mit einer wesentlichen Vergrößerung der Tagesschwankung der Lufttemperatur, insbesondere an Tagen mit Strahlungswetterlagen zu rechnen (um bis zu 5K tagsüber, nachts bis zu –3K gegenüber dem umgebenden Wald).

Relative Feuchte

Infolge des engen Zusammenhangs zwischen relativer Feuchte und Lufttemperatur vergrößern sich am Vorhabensort ebenfalls die Feuchte-Gegensätze zwischen Tag und Nacht. So ist es über den Basaltflächen tagsüber wesentlich trockener, nachts dagegen deutlich feuchter als im umgebenden Wald. Dadurch ist örtlich (im Steinbruchbereich) eine Erhöhung der Häufigkeit von flachen Bodenbelfeldern nicht auszuschließen.

Windverhältnisse

Aufgrund der geringeren Bodenrauigkeit durch den fehlenden Waldbestand können sich die Windgeschwindigkeiten am Vorhabensort erhöhen. Zu einer leichten Abnahme der mittleren Windgeschwindigkeit, betreffend das lokale Talwindssystem, kann es dagegen durch die Verbreiterung des Talquerschnittes kommen.

Niederschlagsverhältnisse

Der fallende Niederschlag erreicht am Vorhabensort durch den fehlenden Waldbestand direkt den Erdboden, eine relevante Veränderung der Niederschlagsverhältnisse ist aber auszuschließen.

Für das mesoskalige Klima (Skala 100 km bis 10² km), also für die Umgebung des Eingriffsraumes, konnten für die unterschiedlichen Nutzungsarten keine klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden. Dies gilt dementsprechend auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen im vom Vorhabensort etwa 2 km entfernten Slowenien.

E) Auswirkungen Tiere

Auswirkungen, die das derzeit rechtmäßig bestehende Ausmaß überschreiten sind in gewässerökologischer Hinsicht auf das Oberflächengewässer Klausenbach, einschließlich dessen Fauna und Flora, weder projiziert noch zu erwarten.

Vögel

Eine Gefährdung der Vögel kann einerseits in Form von direkten Verlusten von Flächen, welche als Nahrungsbiotope oder Brutlebensräume genutzt werden, andererseits in Form einer Beunruhigung der Vögel während ihres Brutgeschäftes durch den von den Abbauarbeiten und Transporten emittierten Lärm, ausgehen. Eine besondere Bedeutung in der Beurteilung der Maßnahmen auf die Schutzgüter hat auch die Berücksichtigung der Summenwirkung derartiger Vorhaben, vor allem auch im Hinblick auf die bereits bestehenden Steinbrüche und die Flächenbilanz bezogen auf den Verlust von Waldlebensräumen.

Laut Ergänzungsgutachten zur UVE erlangen die Anhang I-Artbestände des ornithologischen Untersuchungsraumes am Königsberg im Kontext des gesamten Europaschutzgebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes“ lediglich eine lokale Bedeutung. So tritt der Schwarzspecht als einziger Anhang I- Brutvogel im geplanten Erweiterungsgebiet auf.

Die anderen wertbestimmenden Vogelarten, welche ihren Lebensraum direkt im Bereich des Vorhabensortes haben, sind nach der Roten Liste als gefährdet bzw. potentiell gefährdet eingestuft.

Flächenverlust:

Durch die Rodung des Waldes im geplanten Erweiterungsgebiet kommt es zu Lebensraumverlusten für alle Vogelarten, welche dort ihre Brut- oder Nahrungshabitate haben. Dies betrifft in erster Linie die höhlen- und halbhöhlenbrütenden Arten.

Die Eingriffserheblichkeit wird als hoch eingestuft, da für fünf gefährdete Arten fünf Reviere durch direkten Flächenverlust verloren gehen.

Für diese hohe Eingriffserheblichkeit sind in erster Linie Maßnahmen zu setzen, welche den Flächenverlust durch Aufwertung angrenzender Waldbestände, insbesondere durch die Schaffung von Alt- und Totholzbeständen, zumindest teilweise kompensieren.

Lärm:

Generell können Lärmentwicklungen physiologische Schädigungen hervorrufen, Informationen maskieren (Reviergesänge der Vögel) und negative Reaktionsmuster auslösen (Flucht, Revieraufgabe etc.). Vögel gelten als die möglicherweise empfindlichsten tierischen Lärmrezeptoren. Im Einzelnen sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vogelwelt nicht nur von der Lautstärke, sondern auch von der Art der Lärmquelle (Frequenzspektrum etc.) und von Standortmerkmalen (akustische Vorbelastung, Schallausbreitung) abhängig. Der Lärm, auf den die verschiedenen Vogelarten unterschiedlich empfindlich reagieren, kann auch Auswirkungen auf die ökologische Fitness (Fortpflanzungserfolg, Lebenserwartung etc.) haben. Es handelt sich hierbei um eine komplexe, wenig erforschte Thematik.

Im ggst. Fall ist mit einer im Wesentlichen gleich bleibenden Belastung hinsichtlich Lärms gegenüber der Ist-Situation zu rechnen. Bereichsweise kommt es durch das geplante Vorhaben zu Verbesserungen gegenüber der Ist-Lärmsituation (östlich der bestehenden Abbaufäche), lokal zu einer Erhöhung des Mittelungspegels um bis zu 1dB (südwestlich der Abbaufäche).

Zusammenfassend ist zum Schutzgut Vögel festzustellen, dass die Eingriffserheblichkeit bezüglich der wertbestimmenden Arten als hoch einzustufen ist. Die im Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen erreichen lediglich eine geringe Maßnahmenwirksamkeit, weshalb die Schutzgutspezifische Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Vögel daher als hohe nachteilige Auswirkung bewertet wird.

Fledermäuse

Wälder sind vorrangige Lebensräume für die meisten europäischen Fledermausarten. Alte Waldbestände bieten Fledermäusen Sommer und Überwinterungsquartiere in hohlen Bäumen und stellen auch reichhaltige Nahrungslebensräume dar. Große Waldkomplexe bieten daher gute Lebensraumbedingungen für viele Fledermausarten. Durch das ggst. Vorhaben gehen rund 30 ha an zusätzlicher Waldfläche verloren und damit auch die dort befindlichen Jagdhabitate aller nachgewiesener Fledermausarten.

Besondere Bedeutung erlangt das Gebiet hinsichtlich des großen Vorkommens des Großen Mausohrs, aber auch des Vorkommens der anderen beiden Anhang II-Arten Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus. Letztere benötigt für ihre Kolonie ein hohes Quartierangebot in alten Waldbeständen und ist auch hinsichtlich ihres Nahrungshabitates weniger flexibel als andere Arten, da sie stark auf Nachtschmetterlinge spezialisiert ist und ein hohes Angebot an diesen eine Grundvoraussetzung für diese Art zu sein scheint. Daher reagiert sie sensibel auf Umweltveränderungen. Weiters kommt es durch das ggst. Vorhaben zu einem Verlust von Baumquartieren oder sogar in Bäumen gelegenen Wochenstuben. Um eine Vernichtung von Wochenstuben zu vermeiden sind die Rodungsarbeiten in die Herbstmonate zu verlegen.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme, um den unmittelbaren Quartierverlust auszugleichen, sind in den umliegenden Waldbereichen Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen.

Auch die sukzessive Aufforstung im Rahmen der Abraumverhaltung einer rd. 32 ha großen Fläche im Bereich der bewilligten Abbaufäche bzw. der Erweiterungsfläche führt langfristig zu einer Kompensation des verloren gegangenen Waldlebensraumes.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Fledermäuse aufgrund der Tatsache, dass in der näheren Umgebung der bekannten Wochenstuben ausreichend Waldlebensräume vorhanden sind, eine geringe nachteilige Erheblichkeit des Eingriffs festzustellen.

Aufgrund der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen (geringe Maßnahmenwirksamkeit) sind geringe nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fledermäuse zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Eine Gefährdung der Amphibien kann einerseits in Form von Verlusten der Laichgewässer sowie der Sommerlebensräume ausgehen.

Ad Laichgewässer:

Die beiden im Erweiterungsgebiet vorhandenen Laichgewässer der Gelbbauchunke und des Grasfrosches sowie der feuchte Graben im Norden der Erweiterungsfläche gehen durch die voranschreitende Abbautätigkeit in etwa 15-20 Jahren verloren.

Ad Terrestrische Quartiere:

Auch die im Erweiterungsgebiet vorhandenen terrestrischen Lebensräume gehen durch den fortschreitenden Abbau verloren.

Weiters ist eine indirekte Beeinträchtigung durch Lärm und Staub gegeben.

Dies bedeutet eine hohe Eingriffserheblichkeit für die Amphibien, da insbesondere hinsichtlich der Laichgewässer im Gebiet fast keine weiteren Laichgewässer existieren.

Das UVE-Projekt sieht in der Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen für die Amphibien zum Ausgleich dieses Verlustes die Schaffung von fünf neuen Tümpeln in den angrenzenden Waldflächen sowie eine Umsiedelung der Tiere bzw. einen Laichtransfer durch Fachexperten vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zeigen hinsichtlich des Schutzgutes Amphibien eine hohe Maßnahmenwirksamkeit, was lediglich geringe nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Amphibien erwarten lässt.

Für die Reptilien, insbesondere für die thermophile Mauereidechse, ist die Eingriffserheblichkeit durch das geplante Vorhaben als gering einzustufen, da durch die Baumaßnahmen laufend neue Ersatzlebensräume entstehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ist eine mittlere Maßnahmenwirksamkeit gegeben, was zu einer Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Reptilien führt, die nur geringe nachteilige Auswirkungen erwarten lässt.

Insekten

Eine Gefährdung der Insekten kann in Verlusten der Habitate gesehen werden.

Die seltensten Zikaden-Arten treten im Bereich der Abbruchkanten des bestehenden Steinbruchs auf, wobei es sich hier um Sukzessionsflächen handelt, die im Zuge der weiteren Abbautätigkeit wieder entstehen werden; dasselbe gilt für den Russischen Bären, der als thermophile Art ähnliche Lebensraumansprüche hat. Aufgrund des Verlustes der feuchteren Gräben, ist für die Insekten ein geringer nachteiliger Eingriff zu erwarten.

Die in den UVE-Unterlagen vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zeigen eine mittlere Maßnahmenwirksamkeit, weshalb für das Schutzgut Insekten geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Jagdbare Wildtiere

Lebensraumsituation

Das hinkünftige Abbaufeld ist Teil des Haupteinstandsgebietes Zarawald. Der Revierteil liegt abseits von Verkehrswegen, der östlich anliegende Steinbruch stellt eine stationäre und für Wildtiere einschätzbare Lärmquelle dar. Größere Dickungen bieten gute Einstandsverhältnisse, die dem Ruhe-, Sicherheits- und Klimaschutzansprüchen der Wildtiere gerecht werden. Zusätzlich stehen dem Wild kleinere Äsungsflächen und Wasserstellen zur Verfügung. Nach Süden hin schließen randlinienreichere Strukturen und Äsungsflächen an. Insgesamt herrscht im Beurteilungsraum jedoch ein Missverhältnis zwischen Einstands- und Äsungsfläche. Verstärkt durch die isolierte Lage des Gebietes, ist die Wildschadenssituation angespannt.

Die Rodung der Fläche hat eine Verschiebung des Einstandsgebietes Richtung Norden zur Folge. Neben dem Verlust an Lebensraum bildet der Steinbruch auch einen Keil, der den randlinienreichen südlichen Waldrand und die vorgelagerten Äsungsflächen vom Restlebensraum teilweise abtrennt. Durch die geringeren Äsungsmöglichkeiten im hinkünftigen Einstandsgebiet ist an ökologisch wertvollen Laubbaumarten eine Verbisszunahme zu erwarten. Aufgrund der insgesamt verringerten Jagdfähigkeit, sind jagdlich günstige Verteilungseffekte zu setzen. Für das Eigenjagdgebiet Klöch bedeutet die Steinbrucherweiterung über den gesamten Abbauezeitraum eine schrittweise Verschlechterung des Jagdwertes. Ebenso nachteilig berührt wird der Revierteil Klöchberg des Gemeindejagdgebietes Klöch.

Nach den vorhandenen Unterlagen und der Situation an Ort und Stelle werden die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf den Lebensraum im Bereich der Abbaufäche als hoch und im Umland auch betreffend Raumschema, durch die funktionale Änderung vom Einstandsgebiet hin zu einem Durchgangskorridor entlang der Zaraberg-Westflanke sowie sonstiger Zerschneidungseffekte, als mittel eingestuft.

Barrierewirkung

Die Unterbrechung der Wildwechsel zwischen Einstands- und Äsungsflächen im Bereich des südlichen Zaraberges bleibt in den Auswirkungen lokal beschränkt. Der Möglichkeit, über die zersiedelten und intensiv als Weingärten bewirtschafteten Hänge des Klöchberges großräumig auszuwechseln, sind Grenzen gesetzt. Von wesentlich höherer regionaler Bedeutung sind die kartierten Verbindungen Richtung Norden und Westen. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprojekt ist damit zu rechnen, dass entlang der westlichen Flanke des Zaraberges eine Korridorsituation entsteht und die Wilddurchlässigkeit in den Raum Hürth eingeschränkt wird. Aus Norden einwechselndes Wild würde sich dann im geschlossenen Waldgebiet des Königsberges konzentrieren. Durch den Grenzfluss Kutschenitza, der den Teilabschnitt eines überregionalen Nord-Süd-Wildwanderkorridors bildet, kann die zu erwartende Barrierewirkung teilweise überbrückt werden.

Zusammenfassend sind im Bereich der Projektfläche bevorzugte Einstandflächen und ein Wildwechsel regionaler Bedeutung, jedoch kein überregionaler Wildwanderkorridor berührt. Für den Zeitraum des Abbaues ist eine mittlere Eingriffserheblichkeit auf den verbleibenden Lebensraum gegeben. Unter Einhaltung der Projektvorgaben sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben aus wildökologischer und jagdfachlicher Sicht gering nachteilige Auswirkungen verbunden.

F) Auswirkungen Pflanzen

Auswirkungen, die das derzeit rechtmäßig bestehende Ausmaß überschreiten sind in gewässerökologischer Hinsicht auf das Oberflächengewässer Klausenbach, einschließlich dessen Fauna und Flora, weder projiziert noch zu erwarten.

Pflanzen

Pflanzen nach Anhang II der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Der nach der Artenschutzverordnung vollkommen geschützte Gewöhnliche Seidelbast kommt lt. Herrn MAS Mag. Helmut Kammerer (Vegetationskartierer der UVE) in den übrigen Waldbeständen des Klöcher Massives flächig vor und ist eine langfristige Wiederansiedelung der Art nach erfolgter standortgerechter Wiederaufforstung zu erwarten.

Es ist daher lediglich ein geringer nachteiliger Eingriff zu erwarten, woraus sich eine geringe nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen ergibt.

Wald

Die Erweiterungsfläche selbst ist forstfachlich mit 2 3 2 einzustufen, was bedeutet, dass für diese Fläche eine mittlere Schutz -, eine hohe Wohlfahrts – und eine mittlere Erholungsfunktion gegeben ist. Begründet wird diese Einstufung mit Schutz gegen Erosionen und Schallemissionen, die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion wegen Bindung von Staub und Erhaltung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes und eine mittlere Erholungsfunktion wegen der tatsächlichen Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken.

Für die betroffenen Waldflächen ist die Wohlfahrtsfunktion Leitfunktion, was bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Wälder aus Sicht des Forstgesetzes, der forstpolitischen Ziele und der landeskulturellen Werte sich an Erhaltung und Verbesserung auszurichten hat. Durch die Abbaumaßnahmen kommt es zu sehr starken Veränderungen des Kleinklimas, sodass die im Projekt vorgesehen Abstände von den angrenzenden Waldbeständen nicht akzeptiert werden können. Das Projekt ist so umzuplanen, dass ein Streifen von 20 m innerhalb der Rodungsfläche bestehen bleiben muss und angrenzend ein Streifen von 5 m geschlägert aber nicht zum Abbau verwendet werden darf, um die totale Austrocknung der Randbäume und das Absterben der Wurzeln zu verhindern. Dieser Waldstreifen darf mit Ausnahme von Aufarbeitung von Windwürfen und Käferbäumen auch forstlich nicht genutzt werden. Im Bereich des geplanten Wildkorridors am Südende des Abbaubereiches wird durch die Einschränkung der ursprünglich geplanten Abbauränder entsprechend der Forderung aus forstfachlicher Sicht ein 40 m breiter Waldstreifen zu belassen sein und es werden keine bergmännisch vorübergehenden Rodungen oder Bewuchsentfernungen durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass anschließend an den 40 m breiten Streifen der geforderte 5 m breite Streifen ohne eine technische Gesteinsnutzung erhalten bleibt, damit das Risiko der Austrocknung der Randbäume möglichst minimiert wird; ergänzend dazu Projektmodifikation (OZ245/246).

Im übrigen Bereich des Abbaus sind entlang der Waldränder (vorübergehender 5 m breiter bestockungsfreier Streifen anschließend an den 20 m breiten Schutzstreifen) Sträucher zur Bodenbeschattung und Verhinderung der Erosion zu setzen. Diese Bepflanzung dient der Minderung der Austrocknung des Bodens.

Forstlich relevante Luftschadstoffe sind durch den Abbau nicht zu erwarten.

G) Auswirkungen Ökosysteme

Auf die bereits erwähnten gewässerökologischen und wildbiologischen Auswirkungsbewertungen wird verwiesen.

Lebensräume

Eine Gefährdung der ökologisch hochwertigen Lebensraumtypen kann in den direkten Flächenverlusten sowie in Standortstörungen durch indirekte Wirkungen gesehen werden.

Flächenverluste:

Folgende Flächen der Lebensraumtypen gehen durch das ggst. Vorhaben verloren

9110 Hainsimsen-Buchenwald	1,47 ha
9130 Waldmeister-Buchenwald	0,63 ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	0,47 ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	0,31 ha

Auf Grund der direkten Flächenverluste, wurde ein „Forst- und naturschutzfachliches Ausgleichsprojekt“ ausgearbeitet. Durch die geplanten Maßnahmen wie Stammzahlreduktion, Bestandesumwandlung und Einleitung von Verjüngung durch femelartige Einzel – und Gruppenentnahmen unter vornehmlicher Nutzung von Nadelhölzern (Fichte und Kiefer) werden bestehende FFH-Lebensraumtypen, welche im nordöstlich an den bestehenden Abbau angrenzenden Wald existieren, aufgewertet bzw. neue geschaffen.

Das Ausmaß dieser Waldbestände soll zumindest jenem der verlorenen FFH-Flächen entsprechen, wobei eine Zielfläche im Ausmaß von 16 ha herangezogen wird. Eine mittelfristige Entwicklung zu einem guten Erhaltungszustand der oben genannten Zielflächen hin zu den verlustig gegangenen FFH-Lebensraumtypen ist anzustreben.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auf der Erweiterungsfläche in erster Linie Hainsimsen-Buchenwald stockt, welcher aufgrund der Bestandesstruktur derzeit nicht als FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I zu werten ist, welcher sich jedoch durch Strukturverbesserungsmaßnahmen langfristig zum FFH-Lebensraumtyp hin entwickeln ließe. Durch die dauernde Rodung kommt es zu einem endgültigen Verlust dieses Potenzials. Diesen Potenzialverlust führt auch das Umweltbundesamt in seiner Stellungnahme als kritischen Faktor an.

Um einen Ausgleich für diesen Verlust des Entwicklungspotenzials zu schaffen sind daher Strukturverbesserungsmaßnahmen auf einer weiteren Fläche von 15ha für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald zu setzen. Hierfür sind Flächen dieses Lebensraumtyps heranzuziehen, die im Managementplan als Entwicklungsflächen vorgeschlagen sind. Ein diesbezügliches Detailprojekt ist bis Ende 2008 inklusive Optionsverträge mit den jeweiligen Grundeigentümern zu erstellen und daraufhin mit den Maßnahmen zu beginnen, welche spätestens mit Ende der Abbauarbeiten beendet sein müssen. Statt einem quantitativen Ausgleich wird ein qualitativer Ausgleich für den Lebensraumtyp 9110 in diesem Europaschutzgebiet geschaffen.

Indirekte Wirkungen:

Eine potenzielle Beeinträchtigung der Waldlebensraumtypen ist auch durch die Bildung der Stäube, die durch den Steinbruchbetrieb entstehen, gegeben. Die Stäube bewirken Zuwachsverluste bei den Waldrändern, da eine Assimilation der Blätter und Nadeln nur zum Teil erfolgen kann, doch kommt es dadurch im ggst. Fall nicht zu einem flächigen Absterben von Bäumen.

Was die Belastung der benachbarten Waldlebensraumtypen hinsichtlich einer SO₂-Immission anbelangt, zeigen die Messungen einer Luftmessstation des Landes Steiermark, welche sich in unmittelbarer Nähe befindet, dass die Belastung in den letzten Jahren nur sehr gering war und keine Überschreitung des Grenzwertes nach dem Forstgesetz aufgetreten ist. Auch die Belastungskarte der Steiermark für die Jahre 2003/2004 zeigt für diesen Raum keine Belastung

an. Eine Beeinträchtigung der Waldlebensräume durch eine derartige Immission ist daher auszuschließen.

Eine weitere indirekte Wirkung auf die Waldhabitats ist die Austrocknung in den Randbereichen zum Abbauareal hin, welche durch die Veränderungen des Kleinklimas im Eingriffsraum entstehen kann. In der Umweltverträglichkeitserklärung wird ausgeführt dass bzgl. Lufttemperatur und relative Feuchte eine hohe Eingriffsintensität hinsichtlich des Kleinklimas am Vorhabensort gegeben ist. Aus diesem Grunde ist, entsprechend dem Fachgutachten für Forsttechnik, innerhalb der Rodungsfläche ein Streifen von 20 m zu erhalten und ist angrenzend zum Abbauareal hin ein Streifen von 5 m einzurichten, der zwar geschlägert werden kann, aber nicht zum Abbau verwendet werden darf, um die totale Austrocknung der Randbäume und das Absterben der Wurzeln zu verhindern. Auf diesen geschlägerten 5 m Streifen sind Sträucher zur Bodenbeschattung und Verhinderung der Erosion zu setzen. Diese Bepflanzung dient der Minderung der Austrocknung des Bodens.

Zusammenfassend ist zum Schutzgut Lebensraumtypen festzustellen, dass die Eingriffserheblichkeit, insbesondere durch den direkten Flächenverlust an FFH-Lebensraumtypen als hoher nachteiliger Eingriff zu bewerten ist.

Die Maßnahmenwirksamkeit ist als mittel einzustufen, da die Strukturverbesserungsmaßnahmen in den angrenzenden Waldflächen erst mittelfristig zur Aufwertung bzw. Schaffung neuer FFH-Lebensraumtypen führt, auch wenn mit diesen Maßnahmen bereits vor dem Beginn der Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche begonnen wird.

Die schutzgutspezifische Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Lebensraumtypen lässt demnach geringe nachteilige Auswirkungen erwarten.

H) Auswirkungen Orts- und Landschaftsbild

Eine Gefährdung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ kann in Form von Verlusten von Strukturelementen und Reliefveränderungen gesehen werden.

Der Teilraum 1 weist, bedingt durch die strukturreichen, vielfältigen Waldflächen, das abwechslungsreiche Relief und der hohen Eigenart der Weinbaudominierten Hügel eine hohe Landschaftsbildqualität auf.

Durch den Verlust von rd. 30 ha Waldfläche, kommt es zu einem Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen und auch zu Reliefveränderungen durch die geplanten Abbauarbeiten.

Durch die Lage des Steinbruches im Klausenbachtal ist die Sichtbarkeit der geplanten Basaltbruch-Erweiterung aufgrund der sichtverschattenden Wirkung von Waldflächen und Relief nur kleinflächig beschränkt. Der Eingriff ist im Teilraum 1 nur im direkten Eingriffsraum sichtbar.

Im Teilraum 2 kommt es zu keinen direkten Veränderungen des Reliefs oder zu einem Verlust von Strukturelementen, jedoch ist aus dem Teilraum 2 der Eingriff von den gegenüberliegenden Hangbereichen aus gut sichtbar, was eine merkbare Störung des Landschaftsbildes und der Landschaftscharakteristik bedingt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich im ggst. Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Basaltbruches handelt, der als anthropogen geschaffener Störfaktor bereits massiv wirksam ist, kommt es durch die zusätzlich abzubauenen Flächen zu keiner wesentlich größeren Störung des Landschaftserlebens bezogen auf den Zeitpunkt an dem die gesamte bereits bewilligte Fläche abgebaut sein wird.

Durch die mit dem Abbaufortschritt sukzessive Aufforstung einer rd. 32 ha großen Fläche im Bereich der Abraumverhaltung kommt es langfristig zu einem Ausgleich bezüglich des Verlustes landschaftstypischer Strukturelemente (Laubmischwald).

Zusammenfassend ist zum Schutzgut Landschaftsbild festzustellen, dass die Eingriffserheblichkeit, insbesondere durch den Verlust an charakteristischen Strukturelementen und die Veränderung des typischen Reliefs in Teilraum 1 und der guten Sichtbarkeit des Eingriffs von Teilraum 2 aus als hoher nachteiliger Eingriff zu bewerten ist.

Die Maßnahmenwirksamkeit ist als mittel einzustufen, da ein sukzessiver Ausgleich der verlorenen Strukturelemente vorgesehen ist.

Die schutzgutspezifische Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Landschaftsbild lässt demnach geringe nachteilige Auswirkungen erwarten.

I) Auswirkungen Sach- und Kulturgüter

Das nächstgelegene bedeutende **Baudenkmal**, die Ruine Hohenwart, ist so weit entfernt, dass die schlüssigen fachlichen Ausführungen zu Erschütterungen, Sprengungen und Luftimmissionen keine absehbare Gefährdung der Substanz erkennen lassen. Die zweifellos gegebene Beeinträchtigung des weiteren Umfelds durch Veränderung der – allerdings bereits auch jetzt gestörten - Sichtbeziehungen von und zu der Ruine ist streng genommen nicht denkmalrechtlich relevant und zuvorderst im Rahmen anderer Fachgutachten als Beeinträchtigung der Funktion des Schutzgutes zu behandeln. (Zusätzliche) Maßnahmen zur Kompensation sind nach Einschätzung des Gutachters aufgrund der gegebenen Sachlage schwer vorstellbar.

Von den Abbaumaßnahmen selbst könnten aufgrund des Fehlens von Bau- und Kleindenkmalen im geplanten Erweiterungsgebiet nur **Bodendenkmale (=archäologische Fundstellen)** betroffen sein. Bei der Inanspruchnahme von bislang in der (oberen) Bodenzone nicht wesentlich beeinträchtigten Arealen wäre aufgrund der (gegenüber der „Nullvariante“) immer gegebenen Möglichkeit des Verlustes archäologischer Fundstellen zu prüfen, ob auf diesen Flächen archäologische Funde bekannt oder begründet zu vermuten sind.

Von den Grundstücken 639/1, 639/4 KG Jörgen, 39 KG Pichla bei Radkersburg und 1038/1 KG Deutsch Haseldorf (lt. UVE) waren bislang keine archäologischen Funde bekannt. Die bedeutende, unter Denkmalschutz stehende (Bescheid des Bundesdenkmalamtes GZ. 16.921/8/1997 vom 23. Oktober 1997) urgeschichtliche Höhensiedlung mit Wallanlage „Königsberg“ liegt in den Katastralgemeinden Tieschen und Pichla bei Radkersburg deutlich nördlich der geplanten Steinbrucherweiterung und kann in keiner Weise von dem Vorhaben betroffen sein. Auch einzelne knapp südlich dieses unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmals bekannt gewordene archäologische Funde (KG Pichla bei Radkersburg) sind ausreichend weit von dem Vorhabensgebiet entfernt.

Inwieweit in der Fläche der geplanten Steinbrucherweiterung archäologische Fundstellen zu erwarten sind, kann aufgrund mangelnder, im geschlossenen Waldgebiet an sich schwieriger Erhebungen nicht mit ausreichender Sicherheit gesagt werden. Auffallenderweise sind an der derzeitigen Abbaukante (innerhalb der bereits bewilligten Abbaufäche) bei der Begehung am 27. 3. 2006 einige wenige Keramikscherben aufgesammelt worden, die etwa zweitausend Jahre alt sind und zumindest eine Benutzung des Bereiches in dieser Zeit nachweisen. Zu diesen Funden war allerdings unmittelbar kein weiterer Befund festzustellen, sodass kein ausreichender Grund bestand, Maßnahmen zur Erhaltung oder Erforschung dieser einen punktuellen Fundsituation nach dem Denkmalschutzgesetz zu treffen.

Gleichwohl scheint die Annahme berechtigt, dass Teilbereiche der Erweiterungsfläche, insbesondere siedlungsgünstige eher flache Kuppen, archäologische Fundstellen sein könnten. Von einer Kuppe im Südwesten des Erweiterungsgebietes sollen auch vor einiger Zeit oberflächlich Keramikscherben der Kupferzeit aufgesammelt worden sein; da keine Meldung an das Bundesdenkmalamt erfolgt ist und die Fundstücke derzeit nicht greifbar sind, kann der Gutachter dies allerdings nur als Indiz für das archäologische Potenzial der Zone, nicht als Nachweis werten.

J) Auswirkungen Gesundheit und Wohlbefinden

Das Schutzgut „Gesundheit und Wohlbefinden“ bzw. die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut wurde im Fachgutachten „Umweltmedizin“ behandelt und wird für die relevanten Bereiche Luftgüte und Lärm folgendes ausgeführt:

Die im Fachgutachten für Lärmtechnik dargestellten Grenzwerte für Grundgeräuschpegel, Schallpegelspitzen und Beurteilungswerte wurden als Grundlage der Beurteilung herangezogen. Diese sind im Vergleich zu den ermittelten bzw. berechneten Werten in den verschiedenen Situationen (Istsituation 2004, Referenzsituation nach 5 Jahren und Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren) dargestellt.

Gem. ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, ergibt sich für die Istsituation 2004 im Untersuchungsgebiet Horvath (IP1) eine Überschreitung des „Grenzwertes der zumutbaren Störung“ um 1 dB.

Der für die Schallpegelspitzen ermittelte Grenzwert von 70 dB wird durch die berechneten Schallpegelspitzen in der Höhe von 57 bis 68 dB zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Für das Untersuchungsgebiet Seindl auf IP 2 wird für die Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren der Grenzwert der zumutbaren Störung von 44 dB um 1 dB überschritten.

1 dB liegt im Bereich der Berechnungs- und Messungenauigkeit bzw. ist für den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar.

Nur für den Untersuchungspunkt Seindl wurden nicht nur die Schallpegelspitzen, sondern auch die Schallpegelspitzen für Sprenglärm ermittelt, da das Abbaugelände bis unter 100 m an diesen Immissionspunkt heranreicht. Weder durch die berechneten Schallpegelspitzen in einer Höhe von 44 bis 59 dB noch durch den Sprenglärm mit 58 bis 66 dB werden für sämtliche Prognosezeitpunkte die Grenzwerte für Schallpegelspitzen, abgeleitet aus dem Grundgeräuschpegel, erreicht.

Während es im Bereich Hochwarth im Rahmen der Abbausituation bzw. des geplanten Projektes zu keiner Veränderung bzw. zu einer Reduktion des Beurteilungswertes um 1 dB kommt, sind Veränderungen im Untersuchungsgebiet Seindl sehr wohl feststellbar.

Für den Bereich Hochwarth gilt: Der für die Istreferenzsituation nach 5 Jahren und der Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren ermittelte Beurteilungswert von 54 dB liegt unter dem Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Wohngebiet von 55 dBA. Dieser von der WHO festgelegte Wert wurde auch in die Empfehlungen der wissenschaftlichen Beilagen zum nationalen Umweltplan übernommen. Bei einem Dauerschallpegel von 55 dBA ohne deutlich wahrnehmbare Spitzen und kontinuierlichen Geräuschen ohne spezielle Charakteristik wie Rauigkeit des Geräusches, An- und Abswellen der Tonhaltigkeit zeigt sich, dass keine besondere Belästigung gegeben ist.

Für das Untersuchungsgebiet Seindl wurden für die Istsituation Beurteilungswerte von 38 bis 43 und für die Istreferenzsituation nach 5 Jahren Werte von 41 bis 44 dB ermittelt. Im Vergleich zur Istsituation 2004 ergeben sich Veränderungen der Istreferenzsituation nach 5

Jahren um 3 dB. Insgesamt wird allerdings die Grenze der zumutbaren Störung von 44 dB nicht überschritten.

Diese Überschreitung erfolgt erst bei der Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren, wobei dieser Wert um 1 dB überschritten wird (41 bis 45 dB). Insgesamt ist im Vergleich zur Istreferenzsituation nach 5 Jahren nicht mit einer deutlichen Veränderung zu rechnen.

Werte von 45 dB, wie sie maximal bei der Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren vom Lärmtechniker ermittelt wurden, gelten für Kurbereiche und nächtliche Grenzwerte für den Außenbereich. Es handelt sich hierbei weiters noch um ruhige Lebens- und Wohnbedingungen, gesundheitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grenzwerte für Schallpegelspitzen werden an sämtlichen Immissionspunkten eingehalten. Im Hinblick auf den Sprenglärm werden Werte erzielt, die bei Prognose Erweiterungsfeld nach 25 Jahren noch 4 dB unter dem Grenzwert liegen. Aufgrund der kurzfristigen Ereignisse (1 x pro Tag für 11-12 Sekunden) sind auch für diese Pegelwerte keine gesundheitlichen Schädigungen zu erwarten. Die Empfehlung des Lärmtechnikers, die betroffenen Bevölkerungskreise rechtzeitig zu informieren bzw. regelmäßige Sprengzeiten festzulegen, werden auch von medizinischer Seite als sinnvoll erachtet. Lärmsensible Zeiten wie Aufwachphasen (6 bis 7 Uhr) und Mittagspause in der Zeit von 12 bis 14 Uhr sowie die Abendzeit zwischen 18 und 22 Uhr sollten für diese Vorhaben nicht gewählt werden.

Für den Bereich Luftgüte ist zusammenfassend dem umweltmedizinischen Fachgutachten zu entnehmen, dass sowohl für Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und andere Luftschadstoffe die gesetzlichen Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft (IGL) eingehalten werden und da diese zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen aber auch zum Schutz des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen festgelegt wurden, erübrigt sich eine weitere medizinische Beurteilung.

PM10:

Die Unterscheidung zwischen Talbodenbereich und dem Siedlungsgebiet Seindl lässt erkennen, dass im unmittelbaren Abbaubereich die gesetzlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden können. In diesem Bereich treten auch Zusatzbelastungen mit $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel auf, die unter der Irrelevanzschwelle liegen. Wie bereits mehrmals erläutert, ist der Grenzwert ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern. Die Gefahren sind schon lange bekannt. Die Grenzwerte wurden 1999 (RL 1999/30/EG) festgelegt. Diese Grenzwerte dienen dem Schutz der Gesundheit. PM10 wurde hierbei als besonders gefährlich betrachtet und es gibt zahlreiche epidemiologische Untersuchungen und Studien. In einer epidemiologischen Untersuchung wurde das Sterberisiko im Zeitverlauf analysiert und mit der Feinstaubbelastung korreliert. Es wurde festgestellt, dass pro $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Zunahme von PM10 (lungengängiger Feinstaub, Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als $10 \mu\text{g}$) als durchschnittlicher TMW, die Morbidität (Husten, Symptome der tiefen Atemwege) um etwas 3 % und das Sterberisiko um 0,7 % zunehmen.

In einer großen europäischen Untersuchung (Österreich, Frankreich und Schweiz) wurden die Folgen der verkehrsbedingten Luftschadstoffe – mit besonderer Berücksichtigung von PM10 – ermittelt, wobei von einem verkehrsbedingten PM10-Anteil in Städten von 40 bis 60 % und in ländlichen Gebieten von unter 30 % ausgegangen wurde. Auch in dieser Studie konnte eine Zunahme der Sterblichkeit und der Morbidität mit steigenden PM10-Immissionen nachgewiesen werden.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von PM10-Immissionen konnten primär im Zusammenhang mit kurzfristigen Schwankungen (tägliche Schwankungen) nachgewiesen werden. Ergebnisse von Langzeitstudien zeigen, dass diese Aussage auch für Langzeitexposition zutrifft. Entsprechende gesundheitliche Auswirkungen konnte auch mit PM 2,5-Immissionen – Kurzzeit- und Langzeiteffekte – nachgewiesen werden. Neuere Untersuchungen zeigen, dass pro 10 µg/m³ Zunahme des JMW von PM 2,5 ein signifikanter Anstieg des Sterberisikos in Bezug auf Herzlungenerkrankungen beobachtet werden kann. Allerdings ist die Forschung auf dem Gebiet der Feinstaubexpositionen noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von qualitativen (Chemismus) und quantitativen (Korngröße) Fragen sind noch offen. Vor kurzem hat die WHO erstmals Grenzwerte für PM 2,5 festgelegt. PM 10 - Grenzwerte, wie in der Einführung festgehalten, sollen bis zum Jahre 2010 kontinuierlich abgesenkt werden.

Im Gegensatz zum Talbodenbereich können im Bereich Klöchberg, also Siedlungsbereich („Seindl“), die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für sämtliche Abbauzeiträume auch bei der geforderten Reduktion laut IGL 2006 eingehalten werden. Obwohl für den Endzustand der Jahresmittelwert mit rund 25 µg/m³ und maximal 24 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen knapp an der tolerierten Grenze liegt, kann nach Rücksprache mit dem Immissionstechniker trotzdem vom Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen werden. Diese Aussage kann dadurch getroffen werden, da in der UVE von äußerst konservativen Annahmen mit hohen Vorbelastungen, hohen Emissionsabschätzungen ausgegangen wurde und keine Berücksichtigung des rückläufigen Trends bei PM 10 erfolgte.

Daher kann auch von medizinischer Seite festgehalten werden, dass durch die Luftschadstoffe beim geplanten Projekt in allen Stadien der Projektverwirklichung keine zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen auftreten werden.

K) Auswirkungen Nutzungen und Funktionen

Landwirtschaft

Wie bereits unter dem Schutzgut „Boden und Untergrund“ ausgeführt ist mit keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Schutzgutes Landwirtschaft zu rechnen.

Forst- und Jagdwirtschaft

Forstwirtschaft:

Durch die Abbaumaßnahmen kommt es zu sehr starken Veränderungen des Kleinklimas, sodass die im Projekt vorgesehen Abstände von den angrenzenden Waldbeständen nicht akzeptiert werden können. Das Projekt ist so umzuplanen, dass ein Streifen von 20 m innerhalb der Rodungsfläche bestehen bleiben muss und angrenzend ein Streifen von 5 m geschlägert aber nicht zum Abbau verwendet werden darf, um die totale Austrocknung der Randbäume und das Absterben der Wurzeln zu verhindern. Dieser Waldstreifen darf mit Ausnahme von Aufarbeitung von Windwürfen und Käferbäumen auch forstlich nicht genutzt werden. Im Bereich des geplanten Wildkorridors am Süden des Abbaubereiches wird durch die Einschränkung der ursprünglich geplanten Abbauränder entsprechend der Forderung aus forstfachlicher Sicht ein 40 m breiter Waldstreifen zu belassen und es werden keine bergmännische vorübergehenden Rodungen oder Bewuchsentfernungen durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass anschließend an den 40 m breiten Streifen der geforderte 5 m breite Streifen ohne eine technische Gesteinsnutzung erhalten bleibt, damit das Risiko der Austrocknung der Randbäume möglichst minimiert wird; ergänzend dazu Projektmodifikation (OZ245/246).

Im übrigen Bereich des Abbaus sind entlang der Waldränder (vorübergehender 5 m breiter bestockungsfreier Streifen anschließend an den 20 m breiten Schutzstreifen) Sträucher zur

Bodenbeschattung und Verhinderung der Erosion zu setzen. Diese Bepflanzung dient der Minderung der Austrocknung des Bodens.

Jagdwirtschaft:

Das hinkünftige Abbaufeld ist Teil des Haupteinstandsgebietes Zarawald. Der Revierteil liegt abseits von Verkehrswegen, der östlich anliegende Steinbruch stellt eine stationäre und für Wildtiere einschätzbare Lärmquelle dar. Größere Dickungen bieten gute Einstandsverhältnisse, die dem Ruhe-, Sicherheits- und Klimaschutzansprüchen der Wildtiere gerecht werden. Zusätzlich stehen dem Wild kleinere Äsungsflächen und Wasserstellen zur Verfügung. Nach Süden hin schließen randlinienreichere Strukturen und Äsungsflächen an. Insgesamt herrscht im Beurteilungsraum jedoch ein Missverhältnis zwischen Einstands- und Äsungsfläche. Verstärkt durch die isolierte Lage des Gebietes, ist die Wildschadenssituation angespannt.

Die Rodung der Fläche hat eine Verschiebung des Einstandsgebietes Richtung Norden zur Folge. Neben dem Verlust an Lebensraum bildet der Steinbruch auch einen Keil, der den randlinienreichen südlichen Waldrand und die vorgelagerten Äsungsflächen vom Restlebensraum teilweise abtrennt. Durch die geringeren Äsungsmöglichkeiten im hinkünftigen Einstandsgebiet ist an ökologisch wertvollen Laubbaumarten eine Verbisszunahme zu erwarten. Aufgrund der insgesamt verringerten Tragfähigkeit, sind jagdlich günstige Verteilungseffekte zu setzen. Für das Eigenjagdgebiet Klösch bedeutet die Steinbrucherweiterung über den gesamten Abbauperiodenraum eine schrittweise Verschlechterung des Jagdwertes. Ebenso nachteilig berührt wird der Revierteil Klöschberg des Gemeindejagdgebietes Klösch.

Nach den vorhandenen Unterlagen und der Situation an Ort und Stelle werden die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf den Lebensraum im Bereich der Abbaufäche als hoch und im Umland auch betreffend Raumschema, durch die funktionale Änderung vom Einstandsgebiet hin zu einem Durchgangskorridor entlang der Zaraberg-Westflanke sowie sonstiger Zerschneidungseffekte, als mittel eingestuft. Es wird jedoch angemerkt, dass die Bewertung der Eingriffserheblichkeit in der UVE einen sehr großen subjektiven Spielraum beinhaltet. Ebenso kann wegen der zeitlichen und räumlichen Unbestimmtheit der Ausgleichsmaßnahmen keine ausreichende Prognose über die Entwicklung bzw. Nachhaltigkeit der Maßnahmen auf den standörtlich stark veränderten Aufforstungs-, Äsungs- und Sukzessionsflächen abgegeben werden.

Barrierewirkung:

Die Unterbrechung der Wildwechsel zwischen Einstands- und Äsungsflächen im Bereich des südlichen Zaraberges bleibt in den Auswirkungen lokal beschränkt. Der Möglichkeit, über die zersiedelten und intensiv als Weingärten bewirtschafteten Hänge des Klöschberges großräumig auszuweichen, sind Grenzen gesetzt. Von wesentlich höherer regionaler Bedeutung sind die kartierten Verbindungen Richtung Norden und Westen. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprojekt ist damit zu rechnen, dass entlang der westlichen Flanke des Zaraberges eine Korridorsituation entsteht und die Wilddurchlässigkeit in den Raum Hürth eingeschränkt wird. Aus Norden einwechselndes Wild würde sich dann im geschlossenen Waldgebiet des Königsberges konzentrieren. Durch den Grenzfluss Kutschenitza, der den Teilabschnitt eines überregionalen Nord-Süd-Wildwanderkorridors bildet, kann die zu erwartende Barrierewirkung teilweise überbrückt werden.

Verkehr und Infrastruktur

Die räumliche Abgrenzung für die Verkehrsuntersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens ergibt sich aus der Netzfunktion und der Gliederung des Wegenetzes sowie aus dem Einflussbereich der Auswirkungen.

Dem entsprechend umfasst der Untersuchungsraum den Projektstandort hinsichtlich des innerbetrieblichen Verkehrs sowie die hauptsächlich auch schon bisher genutzten zwei Abtransportrouten auf den Landesstraßen L 234 und insbesondere L 259.

Die Route 1, auf welcher mit einem Transportanteil von etwa 20% gerechnet wird, führt von der Werksausfahrt über die Landesstraße L 234 in Richtung Nordosten bis zur Einmündung in die Landesstraße L 204 in Deutsch Haseldorf. Ab hier fahren etwa 75% der LKW aus dem Basaltsteinbruch weiter in nördlicher Richtung in den Raum Fehring bzw. Jennersdorf und die anderen 25% in Richtung Süden in den Bereich Bad Radkersburg und Sichelsdorf.

Der überwiegende Transportverkehr im Ausmaß von etwa 80% wird gemäß den Angaben des Projektwerbers über die Route 2 abgewickelt. Diese verläuft von der Werksausfahrt kommend über die Landesstraße L 259 durch den Umfahungstunnel Klöch in südwestlicher Richtung bis zur ca. 5,5 km entfernten Landesstraße B66. Auf der L B66 teilt sich der werksbedingte Transportverkehr in einen Anteil von ca. 75% nach Süden bis zur Landesstraße B69 und weiter in Richtung Mureck, Spielfeld und Leibnitz und in einen Anteil von ca. 25% in Richtung Norden nach Bad Gleichenberg und Fehring auf.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Klöch wird der Ortskern von Klöch im Normalfall auf den Landesstraßen L 234 und L 260 sowie auf Gemeindestraßen mit Transportfahrzeugen nicht durchfahren. Es wird diesbezüglich in der UVE angegeben, dass eine entsprechende Anweisung den LKW-Fahrern bereits auch schon in der Vergangenheit erteilt wurde.

Zeitliche Abgrenzung

Die Gewinnung der Rohstoffe im Basaltbruch erfolgt kontinuierlich und es wird vorhabensgemäß durch die Erweiterung lediglich ein allmählicher Übergang vom bestehenden Abbaugbiet in das erweiterte Gebiet geschaffen. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2008 der Fall sein. Aus dem Betrieb in den neuen Abbaubereichen ergibt sich kein zusätzlicher Verkehr da auch die Abbaumengen gleich bleiben. Es erfolgt aus verkehrlicher Sicht trotzdem eine gesonderte Betrachtung eines Prognosezeitraumes bis 2018 und wird im Übrigen von den Verkehrsdaten des Jahres 2004 ausgehend, das Jahr 2008 als maßgeblich gewählt.

Beurteilung des IST-Zustandes 2004

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Erweiterung der Abbaufächen im Basaltbruch Klöch aus verkehrlicher Sicht, wird von einem gleichbleibenden Aufkommen an Werksverkehr und Transportfahrten ausgegangen. Der interne Werksverkehr wird ebenso wie die Produktion an Werktagen zwischen 6:00 und 22:00 abgewickelt. Die Abtransporte aus dem Werk sind auch hinkünftig Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen werden gemäß den Angaben in der UVE, nach Rücksprache mit der Gemeinde Klöch, auch am Samstag Transporte durchgeführt, wobei keine Gemeindestraßen befahren werden. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Klöch wird das Ortszentrum von Klöch mit LKW nicht durchfahren.

Als durchschnittliche jährliche LKW-Frequenz, welche auch die zum Betrieb zufahrenden Lieferanten beinhaltet, werden in Summe 80.000 Voll- und Leerfahrten angegeben. Umgerechnet auf jährlich etwa 240 Arbeitstage, sind dies im Schnitt 334 LKW-Fahrten täglich. Aufgrund jahreszeitlicher Schwankungen, wird allerdings in den Sommermonaten mit bis zu 480 LKW-Fahrten täglich gerechnet. Daraus ergeben sich durchschnittlich 40 LKW-Fahrten stündlich, wobei dies in der verkehrsstärksten Stunde zwischen etwa 6:00 und 7:00 entsprechend mehr ist. Dazu kommen noch Sondertransporte wie z.B. zur Anlieferung von Bergbaugeräten, welche allerdings nur in untergeordneter Anzahl stattfinden.

Insgesamt arbeiten 57 Personen im Steinbruchbetrieb Klöch. Davon arbeiten 17 Personen in der Verwaltung mit Dienstbeginn um 7:30. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen zweischichtig

mit etwa 20 Mann pro Schicht, wobei die erste Schicht um 5:30 und die zweite Schicht um 13:45 beginnt.

Aufgrund der in der engeren Region nur im geringen Ausmaß vorhandenen Arbeitsplätze, findet in der Früh kein nennenswerter berufsbedingter Verkehr, statt. Somit kommt es weder durch die eigenen Betriebsbediensteten noch durch den sonstigen Berufsverkehr zu einer Überlagerung mit dem werksbedingten Haupt-Transportverkehr, welcher für die Beurteilung als maßgeblich angesehen wird.

Beurteilung der Betriebsphase 2008 zu Beginn der Erweiterung

Da infolge des angenommenen allgemeinen jährlichen Verkehrswachstums von 3% für die nächsten Jahre bis zum Jahr 2008 mit einer Verkehrszunahme von 13% gerechnet wird, ergibt sich gegenüber dem Ist-Zustand für die Situation im Jahr 2008 eine höhere Sensibilität in Bezug auf die Qualität des Verkehrsablaufes und die Verkehrssicherheit. Ausgehend von den mit Stand Mai 2005 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung angegebenen Verkehrsdaten, ergeben sich für 2008 für die betroffenen Landesstraßen somit nachfolgende Verkehrsbelastungen:

<u>Str. NR.</u>	<u>von</u>	<u>bis</u>	<u>DTV 2005 mit LKW-Anteil</u>	<u>DTV 2008 mit Lkw-Anteil</u>
L 259	Klöch	L 235	800/55	900/50
L 259	L 235	L B66	1.100/30	1.240/27
L 234	Klöch	L 204	950/25	1.070/22
L 204	L 234	L 260	1.200/10	1.360/10
L 204	L 260	L 284	1.600/10	1.810/10
L 204	L 284	L 261	2.100/9	2.370/9
L 204	L 261	L B69	5.600/7	6.330/7
L B66	L 259	L B69	3.000/10	3.390/10
L B69	L B66	Halbenrain	7.000/10	7.910/10
L B69	Halbenrain	Bad Radkersburg	7.900/9	8.930/9

Es ist klar erkennbar, dass die Landesstraßen der Klasse L auch über das Jahr 2008 hinaus noch erhebliche Leistungsreserven aufweisen und auch hinsichtlich der Landesstraßen der Klasse B die Kapazitätsgrenzen insgesamt noch keinesfalls erreicht werden. Der LKW-Anteil auf den durch den Werksverkehr benützten Haupttrouten nimmt bei gleichbleibendem Transportaufkommen durch den Steinbruch infolge der allgemeinen Verkehrszunahme entsprechend proportional ab.

Aufgrund der prognostizierten Zunahmen der allgemeinen Verkehrsbelastungen während der unveränderten Weiterführung des Steinbruchbetriebes im Vergleich zum Jahr 2005, wird die Eingriffsintensität in Bezug auf die Qualität des Verkehrsablaufs als gering bis mittel eingestuft. Da durch das Ansteigen der Verkehrsbelastungen infolge der allgemeinen Verkehrszunahme auch Veränderungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit erwartet werden, wird auch in Bezug auf die Verkehrssicherheit verglichen mit dem Ist-Zustand von einer geringen bis mittleren Eingriffsintensität ausgegangen.

Bezogen auf die Weiterführung des bestehenden Abbaubetriebes kann aufgrund der bestehenden Verkehrsverhältnisse (im Wesentlichen gut ausgebaute Straßen, größtenteils nur mäßiges Verkehrsaufkommen) die Sensibilität des Vergleichszustandes 2008 im Hinblick auf eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens insgesamt als **gering bis mittel** eingestuft werden.

Beurteilung der Betriebsphase nach der Erweiterung für das Prognosejahr 2015

Bei Fortschreibung des für die Region mit 3% jährlich, sicherlich zu hoch angenommenen Verkehrswachstums bis zum Jahr 2015, ergeben sich nachstehende Verkehrszahlen:

<u>Str. NR.</u>	<u>von</u>	<u>bis</u>	<u>DTV 2005 mit LKW- Anteil</u>	<u>DTV 2015 mit LKW-Anteil</u>
L 259	Klöch	L 235	800/55	1.050/42
L 259	L 235	L B66	1.100/30	1.440/23
L 234	Klöch	L 204	950/25	1.240/19
L 204	L 234	L 260	1.200/10	1.570/10
L 204	L 260	L 284	1.600/10	2.100/10
L 204	L 284	L 261	2.100/9	2.750/9
L 204	L 261	L B69	5.600/7	7.340/7
L B66	L 259	L B69	3.000/10	3.930/10
L B69	L B66	Halbenrain	7.000/10	9.170/10
L B69	Halbenrain	Bad Radkersburg	7.900/9	10.350/9

Während das Verkehrsaufkommen auf den Landesstraßen außerorts trotz der angenommenen erheblichen allgemeinen Verkehrszunahmen auch für das Prognosejahr 2015 noch längst nicht grenzwertig erscheint, kann es in Halbenrain und Radkersburg möglicherweise zu örtlichen Verschlechterungen kommen, welche bauliche oder organisatorische Maßnahmen erforderlich machen. Diesbezüglich liegen allerdings keine konkreten kleinräumigen Untersuchungen vor und in den vorgelegten überörtlichen Auswertungen werden für die Landesstraße B69 bei Halbenrain die Qualitätsstufe B gemäß HBS auf der Skala von A bis F und für den Bereich um Bad Radkersburg immer noch die Qualitätsstufen C bzw. D vorhergesagt. Eine wesentlich andere Einschätzung ergibt sich auch für das Jahr 2018 nicht.

Im Übrigen wird diese Entwicklung aufgrund der gleichbleibenden Anzahl an Zu- und Abfahrten zum Basaltsteinbruch Klöch auch nicht vom Steinbruchbetrieb verursacht.

Insgesamt gesehen werden die Auswirkungen des Projektes der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG, betreffend die geplante Erweiterung der bestehenden Abbauflächen um ca. 30,3 ha aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen aus verkehrlicher Sicht als **gering nachteilig** beurteilt.

Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr

Im Fachgutachten „Überörtliche Raumplanung“ wurden die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Projektes auf die Raumentwicklung auf regionaler und Landesebene bewertet, indem die möglichen negativen Auswirkungen den positiven Auswirkungen gegenübergestellt und in ihrer jeweiligen Bedeutung gegeneinander abgewogen werden.

Aufgrund des ggst. Vorhabens sind Zielkonflikte insbesondere mit dem Regionalen Entwicklungsleitbild ableitbar und somit negative Auswirkungen auf die Regionalentwicklung zu erwarten.

Im Fall von Zielkonflikt 1 ist eine „nachhaltige Nutzung“ im Bereich der mineralischen Rohstoffgewinnung praktisch unmöglich, wobei demgegenüber ein volkswirtschaftlich und

ökologisch begründetes öffentliches Interesse an der Nutzung regionaler Rohstoffvorkommen anzuführen ist.

Zielkonflikt 2 bezieht sich auf den Erhalt landschaftlich einmaliger Bereiche. Eine derart hohe Wertigkeit aus landschaftlicher Hinsicht ist dem Vorhabensareal nicht beizumessen, zudem sind laut Fachbereich Landschaftsbild die Wirkungsbereiche, in denen das veränderte Landschaftsbild wahrgenommen werden kann, vergleichsweise gering.

Zielkonflikt 3 bezieht sich auf die ökonomische Nutzbarkeit des Waldes im Vorhabensbereich. Während im forsttechnischen Gutachten keine erhöhte forstwirtschaftliche Bedeutung der Nutzfunktion festgestellt wird, steht demgegenüber ein hochwertiges Rohstoffvorkommen von zumindest überregionaler Bedeutung.

Als positive Auswirkungen des Vorhabens sind im Bereich der Raumentwicklung jedenfalls der mittelfristige Erhalt von mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie die geordnete Nutzung einer lokal vorhandenen, hochwertigen Ressource unter bestmöglicher Vermeidung von Umweltbelastungen zu nennen.

Allein auf Basis dieser zusammenfassenden Gegenüberstellung der Projektauswirkungen kommt der Verfasser in Summe zu einem positiven fachlichen Abwägungsergebnis.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Zuge der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms der Ausweisung einer Rohstoffvorrangzone im Regionalplan ein breiter fachlicher Planungsprozess unter Einbindung der Gemeinden der Region vorausgegangen ist. Dies bestätigt die oben dargelegte fachliche Abwägung, weshalb im Endergebnis die Erweiterung des Basaltbruches Klöch aus Sicht der überörtlichen Raumordnung positiv zu beurteilen ist.

L) Auswirkungen Öffentliche Konzepte und Pläne

Wie bereits unter Punkt 4.11.4 beschrieben wird dieser Bereich im Fachgutachten „Überörtliche Raumplanung“ positiv beurteilt.

M) Auswirkungen ArbeitnehmerInnenschutz

Der Fachbereich Arbeitnehmerschutz wurde im geologisch – bergbautechnischen Fachgutachten behandelt und wird in diesem auf nachstehende vorhandene Unterweisungen und Anweisungen im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz verwiesen:

- Sicherheitstechnische Unterweisung gem. § 14 AschG und § 154 BauV sowie Allgemeine Bergpolizeiverordnung
- Betriebsanweisungen gemäß § 23 Abs. 2 AM-VO für Sprengarbeiten und Bohrarbeiten
- Betriebsanweisung für Anlagenfahrer; Brechanlage, Siebanlage, Splittwerk
- Information bezüglich Gefährdung vor und nach dem Sprengen
- Betriebsanweisung für Radlader/Baggerfahrer
- Betriebsanweisung für Muldenfahrer
- Betriebsanweisung gemäß § 23 AM-VO für Planierdraubenbetrieb
- Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Die bereits für den bestehenden Betrieb des Basaltbruches existierenden Vorschriften und Maßnahmen betreffend den Arbeitnehmerschutz werden weiterhin vollinhaltlich eingehalten bzw. beibehalten.

Die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens abschließend eingeholte tunnelbautechnische Stellungnahme sowie die abgegebene gutachterliche Ergänzung aus dem Fachbereich Forsttechnik (OZ248) wurden im Spruchteil II, Pkt. 1. wiedergegeben und wird auf diese verwiesen.

4.3 Zu den entscheidungsrelevanten Rechtsfragen im Einzelnen

4.3.1 Zur Umweltrelevanz (SUP) der Rohstoffvorrangzone

Die Vorgaben einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2001/42 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) wurden auf landesgesetzlicher Ebene mit der Novelle zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 13/2005 umgesetzt. Die Übergangsbestimmungen (Art. 3) dieser Novelle normieren die Anwendbarkeit auf alle Planungsverfahren (auch Entwicklungsprogramme), sofern der Beschluss über die Auflage nach dem 24. März 2005 gefasst wurde.

Die angezogene Rohstoffvorrangzone ist Teil eines regionalen Entwicklungsprogramms, welches seine gesetzlichen Grundlagen in den §§ 11 und 12 des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. findet. Dieses regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Radkersburg wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 2005 (LGBl. Nr. 28/2005) erlassen und erfolgten somit die im § 12 Abs. 2 leg. cit. normierte Auflage sowie die vorangehende Beschlussfassung selbst jedenfalls vor dem 24. März 2005. Die im § 3 Abs. 3 Stmk. ROG geforderte Umweltprüfung war somit nicht vorzunehmen und bedurfte es auch keines korrelierend aufzulegenden Umweltberichts. Eine Klärung strategischer Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem im regionalen Entwicklungsprogramm determinierten regionalspezifischen Ziel einer Rohstoffvorrangzone war nicht vorzunehmen. Im Übrigen sei angemerkt, dass mit dem Unterlassen einer grundsätzlich vorzunehmenden Umweltprüfung lediglich das Planungsverfahren mit Rechtswidrigkeit behaftet wird, die erkennende Behörde jedoch an ordnungsgemäß kundgemachte Verordnungen, dem Legalitätsprinzip folgend, gebunden ist.

4.3.2 Zur Interessensabwägung

In den integrativen Bewertungsmaßstab sind neben dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes auch die nach den einzelmaterienrechtlichen Bestimmungen geforderten öffentlichen Interessen in die amtswegige Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

4.3.2.1 Mineralrohstoffgesetz

Das im § 83 Abs. 1 Z 1 im Zusammenhang mit der Interessensabwägung angeführte öffentliche Interesse findet seine nähere Ausgestaltung im § 83 Abs. 2. Demzufolge sind öffentliche Interessen im Sinne des Abs.1 Z 1 in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener

mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

Der § 83 Abs. 2 enthält einen Katalog öffentlicher Interessen, wobei bei der Abwägung auf die Standortgebundenheit, die Verfügbarkeit sowie geringe Transportwege Bedacht zu nehmen ist. Eine demonstrative Aufzählung, die durch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 83 um das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Investitionsnutzung, ua.) ergänzt wird.

Auszug aus Erläuterungen:

„In Hinkunft hat die Behörde auch das öffentliche Interesse an der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gegenüber anderen öffentlichen Interessen, die auf eine Nichtgenehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen hinauslaufen, abzuwägen. Derartige öffentliche Interessen sind etwa in der Mineralrohstoffwirtschaft, im Bedarf von mineralischen Rohstoffen, im Entfall des „Rohstofftourismus“, im Umweltschutz, in der Raumordnung und Raumplanung udgl. begründet. Zu beachten wird sein, dass bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auch die Art des mineralischen Rohstoffes zu berücksichtigen sein wird (etwa ob sich der Gewinnungsbetriebsplan auf Kalkstein oder Tone oder auf die häufiger anzutreffenden quarzhaltigen oder andere überwiegend aus Kalziumkarbonat bestehenden Rohstoffe oder auf Fest- oder Lockergesteine bezieht). Auch das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Ausnutzung von Investitionen udgl. mehr) wird zu berücksichtigen sein. Die Auswirkungen des durch den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau erregten Verkehrs sollen besondere Berücksichtigung finden. Dies wird dadurch erreicht werden, als das nach den bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätzen der Gemeinde ausgearbeitete Verkehrskonzept bindend einzuhalten sein wird. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen kann im Wiederholungsfall zum Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes führen (siehe § 193 Abs. 9).

Der grundeigene mineralische Rohstoff Basalt kann nicht mit den sogenannten Massenrohstoffen Schotter, Sande und Kiese auf eine Ebene gestellt werden. Die Sonderstellung des Basaltabbaues in der Planungsregion Klöch wird projektsimmanent dargestellt und wird speziell die Hochwertigkeit der eben dort verfügbaren Ressource hervorgehoben. Kriterien wie Standortgebundenheit, Verfügbarkeit, Mineralrohstoffsicherung und –versorgung werden ebenso argumentiert wie Regionalversorgung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Wie der Sachverständige für überörtliche Raumplanung gutachterlich festhält, sind im Bereich der Raumentwicklung der mittelfristige Erhalt von mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie die geordnete Nutzung einer lokal vorhandenen, hochwertigen Ressource unter bestmöglicher Vermeidung von Umweltbelastungen zu nennen. Aus raumplanerischer Sicht wird dem regionalen Entwicklungsprogramm LGBl. Nr. 28/2005 besondere Bedeutung beigemessen, da mit diesem die Ausweisung einer Rohstoffvorrangzone unter Einbindung der regionalen Gemeinden erfolgte. Diese Ausweisung einer Rohstoffvorrangzone im Regionalplan stellt die Verknüpfung zum Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung LGBl. Nr. 29/1984 dar, welches auf die Sicherung der Rohstoffgewinnungsgebiete durch Schaffung von Verbindungen zur Raumordnung abzielt.

Die in der Verhandlung in Frage gestellte Regionalbedeutung des Festgesteins Basalt konnte einerseits plausibel außer Frage gestellt werden und vermag andererseits das nachvollziehbare öffentliche Interesse an der Genehmigung der Gewinnungstätigkeit nicht zu trüben, weshalb nach durchgeführter Interessensabwägung somit festgestellt werden kann, dass das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die zu einer Versagung führenden öffentlichen Interessen überwiegt. Die Interessensabwägung erfolgte unter Berücksichtigung der im § 83 Abs. 2 normierten Kriterien, wobei besondere Bedachtnahme auf die Standortgebundenheit, die Verfügbarkeit, kurze Transportwege (Regionalbedeutung),

wirtschaftliche Interessen und die Festlegung raumplanerischer Zielsetzungen genommen wurde.

4.3.2.2 Forstgesetz

Das im § 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975 in demonstrativer, nicht abschließender Weise zur Aufzählung gelangende öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung (hier: Bergbau) der Rodungsfläche bildet eine rechtfertigende Grundlage der Interessensabwägung nach § 17 Abs. 3 leg.cit., entbindet jedoch die erkennende Behörde nicht von der Vornahme derselben. Die für die Vornahme einer Interessensabwägung (im Wege der *Offizialmaxime*) erforderliche Grundsatzfeststellung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung wurde durch den forstfachtechnischen Amtssachverständigen gutachterlich dokumentiert und bedarf es somit der Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

Bewertungsparameter für das öffentliche Interesse an der Walderhaltung stellen die Wirkungen des Waldes in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die Waldausstattung sowie Auswirkungen und Gefährdungen auf angrenzende Wälder dar. Die Wirkungsarten sowie deren Wertigkeiten wurden fachgutachterlich schlüssig beurteilt, wobei der Wohlfahrtsfunktion die Leitfunktion (Bindung von Staub und Erhaltung/Verbesserung des Wasserhaushaltes) zugesprochen worden ist. Ebenso wurden die Waldausstattungen bezogen auf die Katastralgemeinden sowie die Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände forstfachlich verbalisiert.

Dem entgegen zu halten ist das im Bergbau begründete öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche, dem beispielhaft ein gesetzlich normiertes Überwiegen eingeräumt wird. Diesem Überwiegen der Bergbautätigkeiten wird auch von der erkennenden Behörde gefolgt. Neben der bereits artikulierten Standorttauglichkeit ist auch der Rohstoffbedarf nachweislich gegeben. Eine Projektrealisierung auf Nichtwaldflächen sowie eine damit verbundene subsidiäre Inanspruchnahme von Waldflächen konnte aufgrund der Standortgebundenheit nicht angedacht werden. Für die mit den Rodungen einhergehenden Flächenverluste werden sowohl projektierte als auch gutachterlich vorgegebene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen; in diesem Sinne werden Struktur- und Bestandsverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von 22,4 ha sowie sukzessive Aufforstungen bestehender Bereiche und der Verhaldung im Ausmaß von 32 ha (25 ha unbefristete Rodungen; 7 ha befristete Rodungen) projektiert und durch ein verpflichtend vorgeschriebenes „Forst- und naturschutzfachliches Ausgleichsprojekt“ näher ausgestaltet. Die Schaffung eines langfristigen Ausgleichs durch die Neubewaldungen im Zusammenhang mit der Wohlfahrtswirkung wird vom forstfachtechnischen Amtssachverständigen angeführt.

Zur Sicherung angrenzender Waldbestände erfolgte die Vorschreibung eines Schutzstreifens von 25 m sowie die Bepflanzung mit Sträuchern; dies deshalb um ein Austrocknen der Randbäume, ein Absterben der Wurzeln und Erosionstendenzen hintan zu halten.

Gesamt gesehen wird somit von der erkennenden Behörde von einem überwiegendem öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der Waldfläche ausgegangen und wurde auch speziell den Zielsetzungen der Raumordnung Rechnung getragen, wonach der Erweiterungsbereich als Rohstoffvorrangzone verordnet (regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Radkersburg) wurde.

Von einem Überwiegen des Rodungsinteresses ist auszugehen.

Unter Hinweis auf die unter I Pkt. 1.6 (Rechtsgrundlagen) gemachten Ausführungen zur 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen war auch der im § 49 Abs. 3 ForstG 1975 idgF geforderte Abwägungsprozess der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Anlagenerrichtung mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur nicht vorzunehmen.

4.3.2.3 Stmk. Naturschutzgesetz

Den mit anzuwendenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen kann beziehungsweise auf die Verträglichkeitsprüfung kein Abwägungserfordernis entnommen werden. Die im § 13b Abs. 3 Stmk. NatSchG geforderten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen nicht zum Tragen, da die naturschutzfachliche Amtssachverständige im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes konstatierte.

Ein Abwägungserfordernis manifestiert sich jedoch im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 3 lit. a) (Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten). Der im Abs. 6 normierte - an keine Auswirkungen gekoppelte - Bewilligungsanspruch muss negiert werden, da, wie der schutzgutorientierten Gesamtbewertung (vgl. II, Pkt. 4.2.1) entnommen werden kann, geringe naturschutzfachliche Auswirkungen zu erwarten sind; dies zieht eine Auseinandersetzung mit den im § 6 Abs. 7 normierten öffentlichen Interessen nach sich.

Die vorgenommene Wertentscheidung gründet sich auf die im Zusammenhang mit der Interessensabwägung nach dem MinroG getroffenen Feststellungen und fällt zugunsten des postulierten besonderen regionalwirtschaftlichen Interesses aus. In die wertende Abwägung werden die Charakteristika der Mineralrohstoffsicherung, der Mineralrohstoffversorgung und regionalplanerische Zielsetzungen vorrangig miteinbezogen.

Zu der im § 6 Abs. 7 zum Ausdruck gebrachten Berücksichtigung einer technisch und wirtschaftlich vertretbareren Alternative kann festgehalten werden, dass ob der Standortgebundenheit keine Alternative ins Auge gefasst werden kann. Eine, mit der Projektrealisierung untrennbar verquicte Zweckerreichung (Basaltabbau) durch eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Alternative, die zu einer geringeren Beeinträchtigung der grundlegenden Naturschutzinteressen führen würde, kann nicht erkannt werden.

4.3.3 Zu den Abbauverbotzonen nach dem Mineralrohstoffgesetz

Sowohl für die in den Abbauverbotsbereichen nach § 82 Abs. 1 Z1-Z4 liegende Grundstücke als auch für die in einer Entfernung von bis zu 300 Metern von den in Z1 - Z3 definierten Abbauverbotsbereichen liegenden Grundstücke gilt ein Abbauverbot. Dieser zuletzt angeführte Abbauverbotsbereich ist jedoch unterschreitbar bis zu einer Entfernung von 100 Metern (absolute Grenze), wenn eine Widmung als Grünland/Freiland und die Zustimmungserklärung der Standortgemeinde vorliegen.

Für Wohnbauten, die auf Flächen errichtet worden sind, die nicht als Bauland im Sinne des Stmk. ROG 1974 idgF. qualifiziert worden sind (Wohnbauten im Freiland) gelten die

Abstandsbestimmungen nicht, da diese Flächen nicht als Abbauverbotsbereich „Bauland“ gesehen werden können.

Zur relevierten Einhaltung der Abstandsbestimmungen kann festgehalten werden, dass es sich bei den Wohnbauten im Bereich „Seindl“ um nicht als Bauland gewidmete Flächen handelt, weshalb grundsätzlich auch die absolute Abbauverbotsgrenze von 100 Metern nicht einzuhalten gewesen wäre. Aufgrund der Projektmodifikationen durch die Antragsstellerin im Laufe des Verfahrens, wonach das Abbauvorhaben im Bereich „Seindl“ eingeschränkt werde, konnte dennoch – ohne gesetzliches Erfordernis – die Einhaltung des 100 Meter Abstandsbereiches gewährleistet werden.

Die für die gesetzlich eingeräumte Unterschreitung des Abbauverbotsbereiches von 300 Metern (Abstand von 280 Metern zum Verwaltungsgebäude) erforderlichen Voraussetzungen liegen in Form der Widmung und der Zustimmungserklärung der Standortgemeinde vor und bestehen keine dagegensprechende Bedenken.

4.3.4 Zum Beweissicherungsprogramm für Wasserentnahmen

Das als Empfehlung zur Vorschreibung gebrachte Beweissicherungsprogramm wurde vom hydrogeologischen Amtssachverständigen nicht für erforderlich erachtet und wurde das Nichterfordernis wiederholt – zuletzt am 16.2.2007 (OZ 221) argumentiert. An der Nachvollziehbarkeit der Fachaussage bestehen keine Zweifel, weshalb von einer bescheidmäßigen Verfügung in Form einer Nebenbestimmung Abstand genommen wird.

Der Nachweis der Nichtbeeinträchtigung und nicht die Feststellung und Bewertung möglicher Auswirkungen (samt allfälliger Ersatzmaßnahmen) bildet den Grundgedanken der empfohlenen Beweissicherung. Die Umsetzung des Beweissicherungsprogramms Dr. Reiss (vorgelegt durch die Konsenswerberin und erfasst unter OZ 206, Beilage ./2) wird als Empfehlung in den Bescheid aufgenommen, um dem Gedanken eines umfassenden Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Hinsichtlich dieses Beweissicherungsprogramms wurde vom befassten Amtssachverständigen im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens Plausibilität (OZ 221) attestiert.

4.3.5 Zur Sicherheitsleistung im Forstbereich

Die sukzessive Aufforstung bestehender Bereiche und der Verhaldung (32 ha) wird als Kompensationsmaßnahme projektiert und wurde vom forstfachtechnischen Amtssachverständigen zur Sicherung der Durchführung der Wiederbewaldung die Erbringung einer Sicherheitsleistung vorgeschlagen. Diese wurde seitens der Konsenswerberin sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit als auch hinsichtlich deren Höhe moniert. Hinsichtlich dieser Bereiche erfolgte die argumentative Auseinandersetzung der erkennenden Behörde und kann die relevierte Unzulässigkeit der Sicherheitsleistung nicht gesehen werden. Selbst unter Heranziehung des für die Novelle zum Forstgesetz 2002 maßgebenden Deregulierungsgedankens, kann die Bindung der Vorschreibung der Sicherheitsleistung an begründete Zweifel an der Durchführung der Wiederbewaldung nicht mitgetragen werden. Der Intention des Gesetzgebers folgend, wurde die ursprüngliche Regelung abgeändert und entfiel der behördliche Nachweis begründeter Zweifel. Die Vorschreibung der Sicherheitsleistung wurde normativ ausschließlich an die Sicherung der Durchführung der Wiederbewaldung in Form einer behördlichen Ermessensentscheidung (Kann-Bestimmung)

gebunden. Der dieser administrativen Ermessensentscheidung zugrunde liegende Abwägungsprozess führte zur Vorschreibung der unter Spruchteil I, Pkt. 1.3 ersichtlichen Sicherheitsleistung, wobei die umfangreichen sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen sowie deren 25 jähriger Umsetzungszeitraum schlagend waren. Weder die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBI. I Nr. 59/2002 noch der angezogene Rodungserlass des BMLFUW (Zl. 13.205/02-I3/02) liefern einen der behördlichen Meinung entgegen gesetzten erhellenden Beitrag.

Unter Berücksichtigung einer erforderlichen Pflanzenstückzahl von 2500 Pflanzen/ha erscheint die Höhe der Sicherheitsleistung durchaus angemessen.

Die Angebote der Landesforstgärten sind nicht geeignet die fachkundige Aufschlüsselung des Amtssachverständigen anzweifeln zu lassen bzw. einen geringeren Gesamtbetrag, wie in Spruchteil I, Pkt. 1.4 zur Vorschreibung zu bringen. Die Determinierung eines Sockelbetrages von 12% des Gesamtbetrages erscheint schlüssig und ebenso sinnvoll, wie das anlassfallbezogene Mandat der Forstbehörde nach rechtskräftiger Entscheidung (Zuständigkeitsübergang nach Rechtskraft).

4.3.6 Zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von „Potenzialflächen“

Wie den zu beurteilenden Unterlagen entnommen werden kann, sind von der Konsenswerberin selbst Kompensationsmaßnahmen in einer Dimensionalität von ca. 55 ha vorgesehen. Diese Maßnahmen betreffen die sukzessive Aufforstung bestehender Bereiche und der Verhaltung (32 ha, davon 7 ha Wiederaufforstung befristeter Rodeflächen), Strukturverbesserungsmaßnahmen bestehenden Hainsimsen-Buchenwalds (6,4 ha) und Bestandesverbesserungsmaßnahmen (16 ha). Als Rahmen zur Umsetzung der den Lebensraum aufwertenden Maßnahmen wurde ein „Forst- und naturschutzfachliches Ausgleichsprojekt“ initiiert und floss die Umsetzung bzw. die Festlegung der beabsichtigten Maßnahmen unter Einbeziehung der befassten Fachabteilungen des Amts der Stmk. Landesregierung als Nebenbestimmung unter Spruchteil I, Pkt. 2. ein.

Darüber hinaus wurde ein weiteres fachlich vorgeschlagenes bzw. unabdingbares Ausgleichsprojekt thematisiert, welches inhaltlich auf eine Lebensraumaufwertung für den projektsbedingten Verlust von „entwickelbarer“ Fläche abstellt (FFH – Lebensraum Potenzialfläche). Eine Fläche von einer Größe von 15 ha, die jedoch stark antropogen überprägt ist und Entwicklungspotenzial zu einem FFH-Lebensraum aufweist. Als Ausgleichsmaßnahme für diesen Verlust einer entwickelbaren Fläche wurden von forst- und naturschutzfachlicher Seite gutachterlich Strukturverbesserungsmaßnahmen von 15 ha vorgeschlagen, wobei von forstfachlicher Seite sowohl in der Verhandlung selbst als auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 13. Februar 2007 zum Ausdruck gebracht wurde, dass ein Entfall dieser Strukturverbesserungsmaßnahmen die Umweltunverträglichkeit des Vorhabens zur Folge haben würde. Von der Konsenswerberin wurde sinngemäß repliziert, dass eine Entwicklung der Bestandesfläche zum FFH-Lebensraum mehr als unwahrscheinlich sei; dies unter Abstellung auf den Ist-Zustand, den Managementplan und die Unwahrscheinlichkeit der Abweichung von der derzeitigen forstlichen Nutzung. Grundsätzlich wird der Argumentation der Konsenswerberin gefolgt und die Heranziehung des Ist-Zustandes (Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt) als Beurteilungsgrundlage präferiert. D.h. die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ausgeglichen werden sollen haben auf den Ist-Zustand abzustellen und haben nicht konkret absehbare Entwicklungen außer

Betracht zu bleiben (keine Berücksichtigung im Beurteilungsgegenstand; US 1B/2004/7-23, MVA Pfaffenau).

Überlegenswert und in jedem Falle fachlich berücksichtigungswürdig erscheint jedoch der Umstand, dass das Vorhaben per se nicht zur Gänze konsumiert werden wird, sondern ein inhärenter sukzessiver Abbauprozess gepflogen werden soll. Die Flächenverluste werden fortschreitend von statten gehen und bauen die gutachterlichen Ausführungen auf diesen Umstand auf. Sowohl die naturschutzfachliche Amtssachverständige als auch der forstfachliche Amtssachverständige geben gutachterlich an, dass eine derzeitige FFH-Würdigkeit zwar nicht gegeben ist, eine Entwicklungstendenz innerhalb des Abbauperiodes jedoch leicht möglich sei.

Diese Entwicklungstendenz weist jedoch nicht die geforderte Konkretheit auf, um eine entsprechende Berücksichtigung in der Grundbelastung zu finden und darauf aufsetzend Ausgleichsmaßnahmen zur Vorschreibung bringen zu können. Erläuternd wird aufgezeigt, dass einem Flächenverlust von 30,3 ha Kompensationsmaßnahmen von 55 ha ausgleichend gegenüber zu stellen sind und erscheinen die von den Amtssachverständigen getroffenen Aussagen - unter Betonung der Langfristigkeit der Abbaumaßnahmen - zwar fachlich fundiert jedoch rechtlich nicht haltbar. Die vom forstfachtechnischen Amtssachverständigen attestierte und in den Raum gestellte Umweltunverträglichkeit (wohl als unvertretbarer nachteiliger Eingriff² gemeint) in Anknüpfung an die Nichtumsetzung der Strukturverbesserungsmaßnahmen erscheint nicht schlüssig, zumal die vorhabensrelevanten Flächenverluste (Verluste an Waldwirkungen) durch Rekultivierungs- und Aufwertungsmaßnahmen in einem Ausmaß von 55 ha ausgeglichen werden. Der fachlichen Schlussfolgerung, wonach es sich bei diesen zusätzlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen um ein zwingendes Erfordernis (eingeforderte Kompensationsmaßnahmen von 70 ha für einen Flächenverlust von 30,3 ha) handelt, kann nicht gefolgt werden. Ergänzend sei angeführt, dass abschließende Aussagen zur Umweltverträglichkeit bzw. -unverträglichkeit eines Vorhabens ausschließlich der erkennenden Behörde vorbehalten sind und keine gutachterliche Aufnahme zu finden haben.

Das Erfordernis zusätzlicher Strukturverbesserungsmaßnahmen, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in Ihrer Gesamtheit beizutragen, war rechtlich nicht durchsetzbar und war von einer entsprechenden Vorschreibung Abstand zu nehmen.

4.3.7 Zur Anwendbarkeit der VO gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000

Hauptintention der Verordnung belastete Gebiete Luft BGBl. II Nr. 340/2006, welche aufgrund der Verordnungsermächtigung im § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ergangen ist, ist die Festlegung von belasteten Gebieten zur Vorhabenseinstufung in Spalte 3 (Schutzgutkategorie "D"); wie den Erläuterungen entnommen werden kann, wurde von einer genauen Abgrenzung der Gebiete Abstand genommen, da die Erhebung der Vorbelastung eines konkreten Standortes erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung (EFP) erfolgen sollte.

Ein Nebenaspekt der VO ist die Anwendung im Zusammenhang mit dem sog. „Schwellenwertkonzept“ unter Bezugnahme auf das Gegenstandsverfahren. In den in der Verordnung bezeichneten, nicht genau abgegrenzten Gebieten (hier: politischer Bezirk Radkersburg (PM10)) war die Überlegung hinsichtlich der Anwendung des Schwellenwertkonzepts anzustellen, wobei aufgrund ungenauer Abgrenzungen auch

² Die Auswirkungen des Vorhabens (Ursachen) führen zu einer unbeherrschbaren und jedenfalls nicht zu vertretenden Beeinträchtigung des zu schützenden Gutes bzw. dessen Funktionen.

Vorhabensbereiche betroffen wären, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L nicht wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Exkurs Schwellenwertkonzept:

Das Schwellenwertkonzept wurde vom Umweltbundesamt in seiner Arbeit „Grundlagen für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen“ (UBA – 95-112/1995) entwickelt, im UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes (2. Auflage, 2002) zur Festlegung des Untersuchungsraumes definiert und vom Umweltsenat als fachlich anerkanntes Beurteilungsinstrument für Immissionszusatzbelastungen (US 1A/2001/13-57 (Arnoldstein); US 1B/2004/7-23 (Pfaffenau), ua.) als auch in der Lehre als unstrittig anerkannt. Die gesetzliche Statuierung erfolgte implizit mit der Novelle zum Immissionsschutzgesetz Luft im Rahmen des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 34/2006 sowie im Rahmen der Anlagenrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 84/2006, mit der die Regelungen des § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L gleichlautend auf den § 116 Abs. 2 Z 2 MinroG übertragen worden sind. Explizit zum Ausdruck gebracht wird das SWK im besonderen Teil zu den erläuternden Materialien zur Regierungsvorlage zur Anlagenrechtsnovelle und in der RVS 9.263 (1. Mai 2005, Zl. 300.041/0019-II/ST-ALG/2005) im Bereich Tunnelbau.

An der grundsätzlichen Zulässigkeit des Schwellenwertkonzepts als Beurteilungsgrundlage von Immissionszusatzbelastungen bestehen – der Rechtsansicht des Umweltsenates folgend (zuletzt judiziert unter US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007 [Mellach]) - seitens der erkennenden Behörde keine Zweifel und entsprechen die vom immissionstechnischen Sachverständigen für den Talbodenbereich herangezogenen Schwellenwerte dem Stand der Technik und werden als angemessen erachtet.

Für den nordwestlichen Bereich Klöchberg/Seindl wird für das Gegenstandsverfahren auf den erhobenen Ist-Zustand abgestellt und die gutachterliche, immissionstechnische Argumentation der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt; dies deshalb da die Zielrichtung der Verordnung belastete Gebiete Luft auf die Kategorisierung (Spalte 3) und einer damit verbundenen EFP ausgerichtet ist.

Der Verordnung belastete Gebiete Luft wird nicht mehr Bedeutung beigemessen, als den erläuternden Materialien (Festlegung von belasteten Gebieten zur Vorhabenseinstufung in Spalte 3 (Schutzgutkategorie "D")) entnommen werden kann. Abstellend auf den tatsächlichen Ist-Zustand im Bereich Klöchberg/Seindl kann, unter Nichtanwendung des Schwellenwertkonzepts (die Verordnung belastete Gebiete Luft kann nicht zwingend dazu führen, dass der gesamte politische Bezirk Radkersburg als „grundbelastet“ eingestuft wird) und dem immissionstechnischen Teilgutachten folgend, von einer Einhaltung der im IG-L normierten Grenzwerte ausgegangen werden.

Auszug aus immissionstechnischem Teilgutachten:

Die PM10-Immissionen stellen sicher den kritischsten lufthygienischen Parameter dar.

Auch für die PM10-Konzentrationen ist von erhöhten Belastungen im Werksgelände mit einem deutlichen Gradienten zu den benachbarten Siedlungsräumen auszugehen.

Für den Jahresmittelwert kann für sämtliche Szenarien von einem Einhalten des IG-L – Grenzwertes in den benachbarten Siedlungsbereichen ausgegangen werden.

Für den Tagesmittelwert muss zwischen den Talbodenbereichen und den erhöhten Siedlungsbereichen („Seindl“) unterschieden werden.

Im Talbodenbereich ist schon im Ist-Zustand von einem Überschreiten der gesetzlichen Vorgaben auszugehen (32 – 46 Überschreitungstage), die errechneten Zusatzbelastungen bleiben hier aber mit maximal 0,3 µg/m³ im Jahresmittel unter der Irrelevanzschwelle und sind daher zu tolerieren.

Im Bereich Klöchberg ist trotz höherer Zusatzbelastungen auf Grund der deutlich reduzierten Vorbelastung in jedem Stadium der Projektverwirklichung ein Einhalten der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten. Im Maximalbelastungsszenario vor Erreichen des End-Zustandes ist mit einem Jahresmittelwert von rund $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und maximal 24 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Damit reichen die Belastungen schon sehr knapp an die gesetzlich tolerierten Grenzen heran. Aufgrund der in der UVE durchwegs konservativen Annahmen (hohe Vorbelastung, Emissionsabschätzungen, keine Berücksichtigung des rückläufigen Trends bei PM10) kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

4.3.8 Zur Anwendbarkeit der Maßnahmenverordnung gemäß IG-L

Mit Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 10. November 2006, LGBl. Nr. 131/2006 erfolgte die Festlegung des politischen Bezirks Radkersburg als Sanierungsgebiet Luft für den Teilbereich „Mittelsteiermark“ im Sinne des § 2 leg.cit. und stellt sich ebenso wie unter 4.3.7 angeführt die Frage der Anwendung des Schwellenwertkonzepts aufgrund erhöhter Vor- bzw. Grundbelastung. Zur fachlichen Klärung einer vorliegenden erhöhten Grundbelastung wurde eine ergänzende Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen eingeholt, die sinngemäß das Nichtvorliegen einer erhöhten Grundbelastung und die Aufrechterhaltung der teilgutachterlich getätigten Aussage beinhaltet.

Auszug:

Dementsprechend wurde das Gemeindegebiet von Klöch ebenfalls als Teil des Sanierungsgebietes "Mittelsteiermark" ausgewiesen. Die Ausweisung bedeutet aber nicht, dass für Behördenverfahren automatisch das gesamte Gemeindegebiet als belastet anzusehen ist. Vielmehr besteht für den Antragsteller sehr wohl die Möglichkeit, durch Messungen oder plausible Überlegungen den Nachweis zu erbringen, dass in bestimmten, klar abgegrenzten Teilbereichen die gesetzlichen Vorgaben in der Vorbelastung eingehalten werden können.

Im Fachbeitrag "Luftschadstoffe" der UVE "Erweiterung Steinbruch Klöch" wurde daher auch die Vorbelastung für die Bereiche Klöch (Talbereich) und Klöchberg extra behandelt.

Für Klöch wurde die Vorbelastung mittels mobiler PM10-Messung und Ausbreitungsmodellierung abgeschätzt. Dabei wurde von Grenzwertverletzungen in der Vorbelastung ausgegangen.

Die Vorbelastung im Bereich Seindl / Klöchberg wurde mittels Ausbreitungsrechnung abgeschätzt und in einer Größenordnung von ca. 23 bis $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert angegeben. Damit wurde davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Vorgaben auch bezüglich des Tagesmittelwertes (maximal 25 Tage über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ab 2010) aktuell mit großer Wahrscheinlichkeit eingehalten werden.

Diese Annahme kann mittlerweile auch messtechnisch evaluiert werden, da das Umweltbundesamt seit Mitte Juni 2006 im Bereich der Luftgütemessstelle Klöchberg (370 m westlich des Bereich Seindl in vergleichbarer Seehöhe) PM10 misst. Die bisher vorliegenden Daten bestätigen auch weitgehend die Annahme in der UVE Klöch:

Bei einem Messperiodenmittelwert von $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden im Zeitraum 15.6. bis 31.12.2006 lediglich zwei Tage mit Grenzwertüberschreitung registriert (zwei weitere Tage blieben mit exakt $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ knapp im erlaubten Bereich). Versucht man nun, mittels der Daten am ehesten vergleichbarer Stationen (z.B. Hartberg, Graz Platte; Deutschlandsberg) den Jahresmittelwert abzuschätzen, so ist von rund $24 - 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert auszugehen. Die gemessenen Werte korrelieren also gut mit den rechnerisch ermittelten des Modells. Auch bei diesem Jahresmittel kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Tagesmittelwertes eingehalten werden.

Bezugnehmend ... kann also gesagt werden, dass aus immissionstechnischer Sicht keine Modifikation der zu PM10 getroffenen teilgutachterlichen Aussage im Rahmen des UVP-Verfahrens "Erweiterung Steinbruch Klöch" notwendig ist. Im Projektbereich Seindl ist tatsächlich davon auszugehen, dass, wie in der UVE dargelegt, in der Vorbelastung sämtliche gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

Die den Erläuterungen - Allg. Teil - zum Verordnungsentwurf entnehmbaren Schlagworte wie Vorsorgecharakter, Bewahrung der Luftqualität und präventiver Ansatz werden generalisierend betrachtet und wird der auf den konkreten Fall bezogenen Einzelbeurteilung der Vorzug zu erteilen sein.

Der politische Bezirk Radkersburg wurde somit zwar in seiner Gesamtheit zum Sanierungsgebiet erklärt, von einer erhöhten Grundbelastung kann unter evaluierender Heranziehung der vom Umweltbundesamt vorgenommenen Messdaten jedoch nicht gesprochen werden, weshalb die Anwendung des Schwellenwertkonzepts zu negieren war.

4.3.9 Zur Errichtung eines Staub- und Lärmschutzwalls

Einer Einbeziehung des monierten Staub- und Lärmschutzwalls in das UVP-Verfahren musste aufgrund unterschiedlicher Betreiberidentität (fehlender geforderter sachlicher Zusammenhang) eine Absage erteilt werden. Von einer im Wege der Verstreuung vorzuschreibenden Nebenbestimmung wurde ebenfalls Abstand genommen, da wie aus den Fachbereichsgutachten Schallschutz und Immissionstechnik ersichtlich, Umweltverträglichkeit attestiert wurde. Vom schallschutztechnischen Sachverständigen wurde das Erfordernis einer fachlichen Auseinandersetzung nicht gesehen (s. Einwendungsbehandlung) und wurde darüber hinaus vom immissionstechnischen Amtssachverständigen lediglich ein Mehrwert des Walls im Zusammenhang mit Verkehrsimmissionen (Transportfahrten) zum Ausdruck gebracht, die jedoch keiner projektierten Änderung unterliegen.

Von einer Berücksichtigung in der Grundbelastung wurde ebenfalls Abstand genommen, da weder die geforderte konkrete Absehbarkeit der Realisierung noch die kumulativ erforderliche Bestimmbarkeit der Auswirkungen abgeleitet werden können. Von einer zu berücksichtigenden konkret absehbaren Entwicklung (US 1B/2004/7-23 v. 29. Oktober 2004 (MVA Pfaffenau)) kann nicht ausgegangen werden.

4.3.10 Zur Anwendbarkeit der VO über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet

Mit Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 4. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ LGBl. Nr. 59/2005 wurde der die Gemeinden Klöch, Tieschen et al. betreffende Gebietsteil zum Europaschutzgebiet Nr. 14 erklärt.

Im § 3 (Geltungsbereich) der eben angeführten VO findet sich eine Ausnahmebestimmung für bestehende Bergbaubetriebe und wird eben diese von der Antragstellerin selbst moniert bzw.

deren Anwendbarkeit und eine damit verbundene Herabsetzung des Umweltqualitätsmaßstabs gefordert. Argumentiert wird mit der organisatorischen Betriebseinheit nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, wonach sinngemäß unter Bergbaubetrieb *jede selbständige organisatorische Einheit verstanden wird, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt und der Bereich eines Bergbaubetriebes sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken kann.*

Der angezogene organisatorische Einheitscharakter kann wohl bei einer Erweiterung von 30,3 ha (Anmerkung: die gesamte Erweiterungsfläche befindet sich im Europaschutzgebiet) aus der Sicht des Naturschutzes, im Besonderen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Stmk. NatSchG 1976 normierten Schutzziele, nicht gehalten werden. Der flächenorientierte Ansatz ist zu präferieren und erscheint eine gänzliche Ausschaltung des Europaschutzgebietes für die Erweiterung unmöglich, weshalb die Erweiterung selbst auf Verträglichkeit im Sinne des Stmk. NatSchG zu prüfen war.

Eine Nachschau in den Entwürfen und Erläuterungen zu der Verordnung führte zu keinem Ergebnis, da die Ausnahme zwar in der VO selbst festgelegt wurde, jedoch in den Erläuterungen und im Entwurf keine diesbezügliche Angabe gemacht wurde. Ähnlich gestaltet sich die Situation mit anderen diesbezüglichen VO (z.B. Erklärung zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006), mit denen ebenfalls Ausnahmen festgelegt wurden, die sich weder in den Erläuterungen noch in den bezughabenden Entwürfen finden.

Nach behördlichem Dafürhalten soll mit der Ausnahme vom Geltungsbereich ausschließlich eine Einschränkung der Benutzbarkeit von bestehenden Anlagen (Bergbau) hintangehalten werden und ist eine Erweiterung (hier 30,3 ha) jedenfalls einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

4.4. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

4.4.1 Zu den Stellungnahmen

Einleitend ist anzuführen, dass, dem gesetzlichen Auftrage folgend, im UVGA die eingelangten Stellungnahmen und darüber hinausgehend die Einwendungen aus fachtechnischer Sicht einer ausführlichen Behandlung unterzogen wurden und somit auf die im UVGA angeführten Detailausführungen verwiesen werden kann.

Den Forderungen des Vertreters des Arbeitsinspektorates Graz, der sich wiederum den Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen im Hinblick auf die Arbeitnehmerschutzbelange anschloss und die Vorschreibung von Auflagen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes verlangte, wurde in den verfügbaren Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Wie der protokollarisch erfassten Stellungnahme entnommen werden kann, bestehen keine arbeitnehmerschutzspezifischen Einwände gegen die Genehmigungserteilung.

Dem § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 folgend, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur UVE Stellung genommen. Die in der, auf Basis des § 6 Abs. 2 Z 32 Umweltkontrollgesetzes, abgegebenen Stellungnahme geltend gemachten Kritikpunkte wurden von den Fachgutachtern in Ihren Teilgutachten berücksichtigt und flossen in das UVGA schutzgutbezogen ein. Die gesetzlich geforderte fachliche Auseinandersetzung erfolgte im Kapitel 6, wobei der Abbildung 4 die befassten Fachbereiche entnommen werden können und den Unterkapiteln 6.1 ff die jeweiligen teilgutachterlichen Abhandlungen. In den vorzitierten Unterkapiteln finden sich fachlich schlüssige Auseinandersetzungen mit den aufgeworfenen Punkten in den Fachbereichen Abfalltechnik, Geologie, Hydrogeologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik und Sprengtechnik. In den Bereichen Erschütterungstechnik, Forsttechnik, Gewässerschutz, Limnologie, Naturschutz, überörtliche Raumplanung, Verkehrstechnik und Wildbiologie erfolgte eine Berücksichtigung in den jeweiligen Fachgutachten.

Die darüber hinaus gehenden Anregungen wurden unter Bescheidpunkt II, 4.3.6 einer würdigen Betrachtung unterzogen.

Dem in der Stellungnahme der Marktgemeinde Klöch vom 16.3.2006 (Eingang) geforderten Freihaltebereich von 100 m wurde durch die Projektmodifikation (vgl. I, Pkt. 3 N Projektmodifikation) nachgekommen. Hinsichtlich der Erhaltung des Bewuchses wird auf die verfügbaren Nebenbestimmungen (I, Pkt. 2.) verwiesen. Die Verpflichtung zur Ersatzwasserversorgung konnte mangels vorhabensursächlichen Beeinträchtigungen von Brunnen und Quellen (vgl. Ausführungen unter II, Pkt. 4.4.2.3) der Konsenswerberin nicht oktroyiert werden. Ungeachtet dessen und darüber hinaus unterwirft sich die Konsenswerberin einem freiwilligen Beweissicherungsprogramm, dessen Plausibilität gutachterlich attestiert wurde.

Zu den im weiteren Verlaufe zu behandelnden Einwendungen wird generell angemerkt, dass eine Auseinandersetzung nur hinsichtlich der, während der im Ediktswege kundgemachten Einwendungsfrist, (ausreichend bestimmt) geltend gemachten Einwendungen und im Verfahrensverlauf diesbezüglich getroffenen Präzisierungen vorgenommen wird. Auf neue Aspekte, die außerhalb der Einwendungsfrist releviert wurden, wird aufgrund der für das

Großverfahren anzuwendenden verschärften Präklusionsbestimmungen nicht einwendungsspezifisch eingegangen werden, sondern erfolgt, soweit Umweltrelevanz attestiert werden kann, eine amtswegige Befassung unter Bedachtnahme auf den Verfahrensgrundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit.

Um einem Vorbringen auch Einwendungscharakter zurechnen zu können, muss dem Vorbringen eine behauptete Rechtsverletzung immanent sein. D.h. die begründete Geltendmachung der Verletzung subjektiv-öffentlicher Interessen ist Grundvoraussetzung für die Erlangung der Parteistellung und der damit verbundenen inhaltlichen Auseinandersetzung. Davon abweichend, können die Umweltschutzbehörde, die gebildete Bürgerinitiative, Standort- und angrenzende Gemeinden (diese bei wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens), unabhängig von subjektiver Betroffenheit, die Einhaltung von in Materiengesetzen verankerten Umweltschutzvorschriften, so genanntes „objektives Umweltrecht“ geltend machen.

Unter dem Lichte dieser Ausführungen müssen die folgenden Abhandlungen gesehen werden, wobei der besseren Übersichtlichkeit wegen inhaltsgleiche Einwendungen zusammengezogen werden.

Die Einwendungsbehandlung wird strukturiert vorgenommen werden, wobei nochmals die oben angeführten Voraussetzungen (Einbringung während Ediktalfrist, ausreichende Bestimmtheit, Sonderstellungen) betont werden. Dem nachgestellten Schema können nach Themenbereichen (X-Achse) differenzierte Einwendungen entnommen werden, wobei sich eine Feingliederung in Einwendungen während Ediktalfrist, Einwendungen in Form von Beilagen zur Verhandlung und protokollierte Einwendungen findet. Das Bestimmtheitsgebot und die grundsätzliche Einbringung während der Ediktalfrist - ausgenommen die Geltendmachung objektiven Umweltrechts - werden nochmals artikuliert.

Ausschließlich die mit grüner Farbe unterlegten Zellen ziehen einen inhaltlichen Befassungsanspruch (ausgenommen ist die Wahrung objektiven Umweltrechts) nach sich. Die verspätet geltend gemachten Einwendungen Manfred Fischer (OZ158/196) und Mag. Bernhard Wieser (OZ196) finden keine Aufnahme in die schematische Darstellung.

Einwendungen und Stellungnahmen

	Quellen/Brunnen			Erschütterung (Sprengung)			Lärm			Staub/Luft			Klima			Tiere			Pflanzen			Landschaftsbild			Tourismus			Denkmalschutz			Raumordnung		
	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P	E	B	P
Friedl A/H				X																													
Lindmayr M/G	X	X						X			X		X	X			X			X													
Puntigam H/J	X	X						X			X		X	X			X			X													
Puntigam Christian		X						X			X		X			X			X							X	X						
Matheusitz J/B	X																																
Wonisch Hermann				X																													
Haberl Max	X	X		X				X			X		X			X			X														
Neubauer A/Rindler S	X			X				X			X				X			X							X								
Kahls Helga				X																													
Ing. Gollenz Gerald							X			X																							
Fuchs Helfried				X										X				X															
Neubauer P/M	X			X				X			X																						
WWgen. Jörgen	X	X						X			X		X			X			X														
Gde. Klösch				X				X			X																						
Wgem. Pichla II	X	X						X			X		X			X			X														
Reiter Ingeborg				X				X			X																						
Wgem. Jörgen-Dirnegg	X																																
Hagen Charlotte														X				X															
Reinthal Wolfgang				X				X			X													X									
Gollenz Reinhold	X	X		X	X			X			X	X		X	X		X	X		X	X		X	X									
Neubauer F/E	X	X		X				X	X		X	X		X	X		X	X		X	X												
Neubauer O/Ch	X	X		X				X	X		X	X		X	X		X	X		X	X												
Gde. Tieschen	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Seidl G/W							X			X								X															
Bl Königsberg	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
Holler-Schuster E	X			X				X			X					X			X														
Holler-Schuster J	X			X				X			X																						
Treichler F/G		X		X	X			X			X		X			X			X														
Wgem. Tieschen	X	X						X			X		X			X			X														
Gollenz K/E	X	X		X	X			X			X	X		X	X		X	X		X	X		X	X									
Gollenz Edmund		X		X	X			X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X									
Wgem. Pichla I	X																																
Wgem. Patzen	X																																
Resch W/M				X				X			X				X			X															
UA							X		X	X				X		X	X				X			X							X		
Naturschutzbund														X			X																
UBA § 6 Abs.2 Z32 UKG				X			X			X			X			X			X														

Legende	
X	beachtlich
X	unbeachtlich (keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte bzw. zu unbestimmt)
E	Einwendungen während Ediktfrist / im Rahmen der Stellungnahmefrist (§5 Abs 4 UVP-G)
B	ergänzende Einwendungen als Beilagen zur Verhandlung
P	Protokollierte Einwendungen/Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift

4.4.2 Zu den Einwendungen

4.4.2.1 Einwendungen Manfred Fischer, vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger und Mag. Bernhard Wieser

Evidentermaßen wurden die Einwendungen erstmalig am 29. Mai 2006 (einlangend, Herr Fischer, OZ 158) und während der Verhandlung am 20. September 2006 (Herr Mag. Wieser, OZ 196) geltend gemacht und ist die mit 20. März 2006 endende ediktale Einwendungsfrist damit fruchtlos verstrichen. Daran vermag auch die als Beilage ./22 im Rahmen der Verhandlung (OZ 196) vorgelegte zusätzliche Einwendung des Herrn Fischer keine Änderung herbeiführen.

Unter Bedachtnahme auf die obzitierten verschärften Präklusionsbestimmungen sind die Einwendungen von Herrn Manfred Fischer und Herrn Mag. Bernhard Wieser daher als verspätet und somit unzulässig zurückzuweisen.

Die von Herrn Fischer geltend gemachten Verletzungen subjektiv-öffentlicher Rechte erfahren ohnehin eingehende Erörterung im Gegenstandsbescheid. Herr Mag. Wieser hat in seiner Funktion als Gebietsbeauftragter keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend gemacht; der Verein „lebende Erde im Vulkanland“ stellt keine anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 dar, weshalb (ungeachtet der ohnehin verspäteten Einwendung) die Wahrung objektiven Umweltschutzrechts nicht geltend gemacht werden hätte können; von einer detaillierten Prüfung der Vertretungslegitimation konnte abgesehen werden, da kein erhellender Beitrag erwartet werden kann.

Die ökologisch aufgeworfenen Gesichtspunkte erfahren eine ausreichende Berücksichtigung im Gegenstandsverfahren. So wurde eine Stellungnahme der Sachverständigen für Naturschutz zu den von Herrn Mag. Wieser im Rahmen der Verhandlung aufgeworfenen Punkten erbeten. Darüber hinaus erging ein Ergänzungsauftrag im Zusammenhang mit dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung LGBl. Nr. 59/2005 zum Schutz von Kerngebieten der Blauracke. Die relevierten Bedenken hinsichtlich Vögel und Feldermäusen konnten schlüssig widerlegt werden, wobei der Blauracke ein Nichtvorkommen im Projektsgebiet attestiert wurde.

4.4.2.2 Einwendungen Gloria Lindmayr, Markus Lindmayr, Herma Puntigam, Josef Puntigam, Christian Puntigam, alle vertreten durch RA Dr. Franz Unterasinger, Ing. Gerald Gollenz, vertreten durch RA Dr. Peter Kammerlander, Dr. Helfried Fuchs, Charlotte Hagen, Frau Gerlinde Seidl und Werner Seidl

Um einem Vorbringen Einwendungscharakter zurechnen zu können, muss dem Vorbringen eine behauptete Rechtsverletzung immanent sein. Eine begründete Geltendmachung der Verletzung subjektiv-öffentlicher Interessen ist Grundvoraussetzung für die Erlangung der Parteistellung und der damit verbundenen inhaltlichen Auseinandersetzung. Die von den Einschreitern während der Ediktalfrist geltend gemachten Argumente reichen – selbst unter extensiver Auslegung des Bestimmtheitsgebots – nicht an die geforderte Begründetheit heran, weshalb die geltend gemachten Einwendungen und Einzelanträge als unzulässig zurückzuweisen sind.

Die von Gloria Lindmayr, Markus Lindmayr, Herma Puntigam, Josef Puntigam und Christian Puntigam vorgenommenen Präzisierungen, die im Rahmen der Verhandlung als Beilagen ./14 (Gloria und Markus Lindmayr), ./15, ./16 (Herma Puntigam), ./18, ./19 (Paul Puntigam) und ./20, ./21 (Christian Puntigam) zur Vorlage gebracht wurden, weisen zwar ausreichende Bestimmtheit (Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Staub) auf, vermögen jedoch die fehlende Parteistellung nicht zu sanieren. Auch der seitens der anwaltlichen Vertretung des Ing. Gollenz geltend gemachten Präzisierung ist kein Behandlungsanspruch zurechenbar, da die ediktale Unbestimmtheit der Eingabe den Verlust der Parteistellung bewirkt.

Die fachlich aufgeworfenen Kritikpunkte finden Eingang in das UVGA selbst sowie in den die Rechtsfragen behandelnden Teil des Gegenstandsbescheides. In diesem Sinne wird auf die Unterkapitel 6.1 ff. des UVGA verwiesen, innerhalb derer eine nachvollziehbare fachliche Befassung mit den umweltrelevanten Vorbringen erfolgte.

Zu den im Rahmen der ediktalen Eingaben aufgeworfenen Kritikpunkten der Errichtung eines Staub- und Lärmschutzwalls (Ing. Gollenz), der Einhaltung der Abbauverbotszonen nach den Bestimmungen des MinroG (Charlotte Hagen) wird auf die rechtlichen Abhandlungen unter II, Pkt. 4.3.3 und 4.3.9 verwiesen. Der von Dr. Fuchs geforderten Erhaltung der „Seindl-Lacke“ wurde durch die vorgenommene Projektmodifikation der Konsenswerberin (vgl. I, Pkt. 3.) entsprochen. Soweit die Forderung nach einem Ausschluss der Abbautätigkeiten an Wochenenden als solche nach einem Verbot zur Durchführung von Sprengungen zu verstehen ist, sei darauf hingewiesen, dass die Sprengzeiten bescheidgemäß auf ein Zeitfenster (vgl. Nebenbestimmungen Pkt. 13.) beschränkt werden. Die sonstigen Arbeiten erfolgen wie bisher werktags von 6:00 bis 22:00; diese Zeiten liegen dem Konsens zugrunde und werden von umweltmedizinischer Seite als konsensfähig erachtet.

Die in den Beilagen zum Verhandlungsprotokoll angezweifelten Argumente der Arbeitsplatzsicherung sowie der Wirtschaftlichkeit erfahren Ihre Behandlung in der amtswegig vorzunehmenden Interessensabwägung (vgl. II, Pkt. 4.3.2). Die Darstellung der Nachsorgephase ist gesetzlich in § 6 Abs. 1 Z1 UVP-G 2000 postuliert und ist die Konsenswerberin an die beantragten Projektvorgaben gebunden. Es obliegt der Antragstellerin diesen beantragten Rahmen einzuhalten, wobei von einem konsensgemäßen Verhalten auszugehen ist (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204). Die artikuliert Folgenutzung als Atommülllager bzw. die aufgeworfene Frage der Nachnutzung des „Höllens“ bedarf keiner weitergehenden Befassung.

Der in der Eingabe Dr. Kammerlander vom 22.3.2007 (OZ 233) monierten fehlenden Nachvollziehbarkeit hinsichtlich Staubemissionen und -immissionen wird das schlüssige Fachgutachten des Sachverständigen für Luft/Klima entgegen gehalten. Die rechtlichen Abhandlungen im Zusammenhalt mit bestehender Vorbelastung und Tolerierbarkeit von Zusatzbelastungen (Schwellenwertkonzept) erfolgen unter II, Pkt. 4.3.7 und 4.3.8.

Die klimatischen Ausbreitungsbedingungen erfahren ausreichende Berücksichtigung im Fachgutachten Luft/Klima. Die der Aufbereitung dienenden Anlagenteile sind nicht Projektgegenstand und werden unverändert, entsprechend bestehender Genehmigungen betrieben, weshalb auf die aufgegriffenen Staubemissionen aus der Verarbeitungsanlage nicht näher eingegangen wird.

Die Sprengwirkungen und erschütterungstechnischen Belange erfahren eine ausreichende fachliche Erörterung in den Fachgutachten Sprengtechnik und Erschütterungstechnik. Die Sprengmitteleinsätze sind projektsimmanent vorgegeben und erfolgt eine entsprechende Beauftragung im Sinne der Vorgaben des sprengtechnischen Sachverständigen. Nebenbei

bemerkt, wurde eine Eigentumsgefährdung im Zuge der ediktalen Eingabe nicht geltend gemacht und muss somit dieser Behauptung - erinnert wird an die verschärften Präklusionsbestimmungen - Unbeachtlichkeit zugesprochen werden.

Ein ergänzender Beweiserhebungsbedarf wird durch die erkennende Behörde nicht gesehen und wird hinsichtlich des geforderten Walls auf die Ausführungen unter II, Pkt. 4.3.9 verwiesen.

4.4.2.3 Einwendungen Naturschutzbund Steiermark

Die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG hat unter anwaltlicher Vertretung am 27. Mai 2005 (Eingang) bei der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag gemäß den §§ 3a Abs. 1 Z 2, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit. b und Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) auf Feststellung im Einzelfall und Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung des Basaltbruchs gestellt. Aufgrund der Absehbarkeit einer verpflichtend vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der Genehmigungsantrag an den Feststellungsantrag gekoppelt und erging eine zeitgleiche Einreichung. Der das eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren einleitende Antrag erging somit am 27. Mai 2005 und hat eine Bedachtnahme auf die im § 46 UVP-G normierten Übergangsbestimmungen zu erfolgen.

§46(18) UVP-G: Für das In-Kraft-Treten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.153/2004 neu gefasster oder eingefügter einfachgesetzlicher Bestimmungen, für das Außer-Kraft-Treten durch dasselbe Bundesgesetz aufgehobener einfachgesetzlicher Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

3. §3a Abs.1 Z1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.153/2004 ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die am 31. Mai 2005 ein rechtskräftiger Bescheid gemäß §3 Abs.7 vorliegt und ein Verfahren gemäß §5 oder, wurde festgestellt, dass kein Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, nach einem anzuwendenden Materiengesetz eingeleitet wurde. §19 Abs.1 Z7 und Abs.10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.153/2004 sind auf Vorhaben anzuwenden, für die das Verfahren gemäß §5 oder §24a nach dem 31. Mai 2005 eingeleitet wird.

Wie dem Auszug der gesetzlichen Normierung entnommen werden kann, ist die Parteistellung einer Umweltorganisation und die damit eingeräumte Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften (objektiver Umweltschutz) an eine Anhängigmachung nach dem 31. Mai 2005 gebunden.

Mit der Antragstellung am 27. Mai 2005 erwächst dem Steiermärkischen Naturschutzbund keine Parteienstellung (dies obwohl für Tätigkeitsbereich anerkannt und rechtzeitigem Erheben schriftlicher Einwendungen) und sind die Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen.

Der gepflogenen Vorgehensweise der Konsenswerberin (zeitgleicher Antrag) werden keine rechtlichen Bedenken zugesprochen und die grundsätzliche Antragsgebundenheit von Verwaltungsverfahren ins rechtliche Kalkül gezogen. Die benefits der in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Artikel 2, Abs. 3 der Richtlinie 2003/35/EG) ergangenen Neuerungen des UVP-G (Nov. BGBl. I Nr. 153/2004) entfalten aufgrund der angezogenen Übergangsbestimmungen keine Verbindlichkeit.

Auf die im Zuge der ediktalen Eingabe (OZ 133) geltend gemachte Berücksichtigung des Gebietscharakters als Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet wird in der Entscheidungsfindung ausreichend Bedacht genommen. Die relevierten ökologischen Gesichtspunkte finden Aufnahme und Mitbehandlung in den Gutachten aus den Fachbereichen Forsttechnik, Naturschutz, Wildbiologie und Limnologie (ansatzweise).

Dem zukunftsorientierten Naturschutzanliegen der Schaffung zusätzlicher Naturschutz-Ersatzflächen für die vorgenommenen Rodungen kann nicht gefolgt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden unter II, Pkt. 4.3.6 ausreichend erörtert und deren Ausreichen konstatiert. Die Frage der Zurverfügungstellung derartiger Flächen durch den Naturschutzbund selbst, deren Betreuung sowie eine etwaige Imagepflege der Konsensweberin durch derartige freiwillige Ausgleichsmaßnahmen weisen keine, näher zu betrachtende Umweltrelevanz auf.

Die Einhaltung der genehmigten Projektgrundlagen obliegt der Konsenswerberin selbst und ist von einem konsensgemäßen Verhalten auszugehen (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204). Die Sicherstellung der Einhaltung von Nebenbestimmungen wird durch begleitende Fachaufsichten, durch Abstimmungsprozesse mit befassten Landesbehörden und durch die jeweiligen Überwachungsbehörden (§ 22 Abs. 4 UVP-G) gewährleistet.

Der schematischen Darstellung folgend, werden die Einwendungen bezogen auf die geltend gemachte Beeinträchtigung fortan gesammelt behandelt.

4.4.2.4 Einwendungen Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, Max Haberl, Wassergemeinschaft Pichla II, Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Wassergemeinschaft Tieschen, Elfriede und Karl Gollenz, alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Brigitte und Johann Matheuschitz, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Maria und Peter Neubauer, Wassergemeinschaft Dirnegg (auch Jörgen-Dirnegg), Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Wassergemeinschaft Pichla I, Wassergemeinschaft Patzen (**Thema: Brunnen/Quellen**)

Den relevierten Einwendungsinhalten wird die nachvollziehbare Argumentation des Sachverständigen für Hydrogeologie entgegengehalten. Wiederholt wies der Sachverständige auf eine Unmöglichkeit der Beeinträchtigung von Quellen und Brunnen hin. Die diesbezüglich in der Verhandlung protokollarisch abgegebene Stellungnahme sowie die am 16.2.2007 (OZ 221) getroffene Aussage, wonach ein Bergwasserkörper nicht ausgebildet ist, der Oberflächenabfluss nicht verändert wird und die Sohle des derzeitigen (gegebenen) Tiefgangs bereits um 10-40 Meter unterhalb der Höhenlage der Quellaustritte in Jörgen und Tieschen gelegen ist, werden als nachvollziehbar und somit entscheidungsrelevant gewertet.

Tenor sämtlicher während der Ediktalfrist und zur Verhandlung beigebrachten Stellungnahmen ist eine mögliche Beeinträchtigung von Quell- und Brunnenschüttungen durch die Erweiterung der Abbaufäche. Konkret werden quantitative und – wohl auch mittelbar – qualitative Beeinträchtigungen bestehender Quellen und Brunnen geltend gemacht. Beeinträchtigungen, die durch den Sachverständigen für Hydrogeologie in schlüssiger Weise ausgeschlossen werden. Wie bereits dem Fachgutachten entnommen werden kann, erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Brunnen und Quellen rund um das Klöcher Massiv auf den Seiten 16 ff. Anhand einer sektoralen Betrachtung der Bereiche südlich von Klöch, nördlich vom Königsberg, östlich von Tieschen, des Bereichs Jörgen, der Bereiche Zaraberg, Klöchberg und

Seindl wurden Fachurteile über mögliche Beeinträchtigungen getroffen, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung präzisiert wurden:

Auszug aus Verhandlungsprotokoll, Seite 28:

Zur Präzisierung der Darstellungen im hydrogeologischen Gutachten auf Seite 17, und 18 bezüglich der Auswirkungen auf die Quellen östlich von Tieschen und im Bereich Zaraberg und Klöchberg wird festgehalten, dass wie aus der resümierenden Gesamtbeurteilung (Seite 21) zu entnehmen ist, es durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruches zu keiner Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht der bestehenden Brunnen und Quellen kommt, da ein Bergwasserkörper nicht ausgebildet ist und der Oberflächenabfluss nicht verändert wird.

Auszug aus Fachgutachten, Seite 21:

Die Brunnen und Quellen rund um den Fuß des Klöcher Gebirgszuges Klöchberg-Seindl-Königsberg erschließen seichtliegende Grundwasserkörper, die in die den Gebirgsstock umgebende Sande und Silte des Steirischen Tertiärs (Sarmat) eingebettet sind. Da der Basaltstock mit einer dichten Lehmdecke aus verwittertem Basalt abgedeckt ist, können die zutretenden Niederschlagswässer nur oberflächennah den natürlichen Gefällsverhältnissen folgend abfließen. Ein Bergwasserspiegel ist daher nicht ausgebildet und in weiterer Folge auch nicht zu erwarten. Die wasserführenden Schichten werden in keiner Phase in das Abbaugeschehen einbezogen. Somit besteht für Quellen und Brunnen keine Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch den Abbau.

An der ins Treffen geführten resümierenden Gesamtbeurteilung ergeben sich keine Zweifel und wird dem Gutachten des hydrogeologischen Sachverständigen gefolgt. Die zutretenden Niederschlagswässer unterliegen einem oberflächennahen Abfluss und ist ein Bergwasserspiegel weder ausgebildet noch zu erwarten. Die wasserführenden Schichten der seichtliegenden Grundwasserkörper werden nicht in das Abbaugeschehen einbezogen und besteht für Quellen und Brunnen keine Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Allfällige mit einer Beeinträchtigung korrelierende Gesundheitsgefahren bzw. Eigentumsgefahren können nicht erkannt und ausgeschlossen werden. Referenzierend wird auf die Ausführungen der umweltmedizinischen Sachverständigen Bedacht genommen, die sinngemäß konstatiert, dass das Schutzgut Wasser betreffend, keine negative bzw. gesundheitsgefährdende Beeinflussung des Menschen zu erwarten sein wird.

Die Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen.

Das Beweissicherungsprogramm, welches sich die Konsenswerberin selbst auferlegt hat, läuft nach dem Kenntnisstand der erkennenden Behörde parallel zum Entscheidungsfindungsprozess der Behörde und wird dessen Durchführung und Fortsetzung als Empfehlung in die Genehmigung mit aufgenommen (vgl. II, Pkt. 4.3.4). Die quantitativen und qualitativen Untersuchungsparameter wurden vom Sachverständigen für Hydrogeologie als plausibel erachtet (OZ 221).

Vom limnologischen Sachverständigen wird schlüssig festgehalten, dass Auswirkungen in gewässerökologischer Sicht auf den Oberflächenwasserkörper Klausenbach einschließlich dessen Fauna und Flora nicht zu erwarten sind; diesbezüglich von Frau Eva Holler-Schuster und von Frau Johanna Holler-Schuster (OZ 117,118) angeführten Bedenken

hinsichtlich der Verschlechterung der Wasserqualität können nicht geteilt werden. Zu den grundsätzlich geforderten Ausgleichsmaßnahmen und deren Einhaltung wird auf die projektierten Kompensationsmaßnahmen und die fachlich geforderten – in Form von Nebenbestimmungen verfügten – Maßnahmen verwiesen. Eine rechtliche Aufbereitung erfolgt unter II, Pkt. 4.3.6.

An dem Erfordernis und der Plausibilität der angesprochenen Kompensationsmaßnahmen bestehen keine Zweifel und fällt der konsensgemäße Betrieb bzw. die Konsequenz einer unkonsentierten Vorgehensweise in den Verantwortungsbereich der Betreiber; von einem konsensgemäßen Verhalten der Betreiber ist auszugehen (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204).

Hinsichtlich der anfallenden Wassermengen und den Abpumpvorgängen (ediktale Eingabe von Karl und Elfriede Gollenz, OZ 122) wird erläuternd angemerkt, dass bei einem Einflussbereich von ca. 90 ha mit einem Wasserzufluss von 24 l/s (ohne Berücksichtigung einer 40% Verdunstung) gerechnet werden kann. Die aus dem Absetzbecken in den Klausenbach eingeleitete Menge ist wasserrechtlich (Bescheid vom 6.2.1991, GZ 03-33Ko162-91/3; Wiederverleihung vom 1.2.2002, GZ FA13A-33.21K87-02/2) mit einem Maße von 120 l/s aus dem Bestande konsentiert und ergeben sich aus der Erweiterung absolut keine Anhaltspunkte für eine Änderung des genehmigten Maßes.

Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Versiegen der ursprünglichen Quelle der Wasserwerksgenossenschaft Jörgen (OZ 100) am Fuße des Seindls und der Vertiefung des Steinbruchs in den 80iger Jahren kann nicht erkannt werden.

Die Einwender werden mit Ihren im Zusammenhang mit der Ausweitung der Abbautätigkeiten geltend gemachten Rügen (Schadloshaltung, Wertminderung, Entwertungen von Liegenschaften) auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

4.4.2.5 Einwendungen Max Haberl, Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Gabriela und Franz Treichler, Elfriede und Karl Gollenz, Edmund Gollenz alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Anna und Heinrich Friedl, Hermann Wonisch, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Helga Kalhs, Maria und Peter Neubauer, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Erschütterung /Sprengung)

Von den Einschreitern werden – verallgemeinernd - durch Sprengerschütterungen verursachte Eigentumsschäden geltend gemacht. Spezifizierend werden Schäden an Häusern, Gebäudeschäden an landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (Kellerstöckl) sowie deren Bausubstanzen laviert. Der beigezogene Sachverständige für Erschütterungstechnik stützt seine Argumentationen auf die Normenserie DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Februar 1999) und begründet deren Anwendbarkeit.

Unter Bedachtnahme auf die ausreichende Prognosesicherheit wird diese fachlich zur Anwendung gelangende Normenserie zur Beurteilung der Eigentumsschäden als geeignetes, problemadäquates Beurteilungsinstrumentarium gesehen. In concreto werden gutachterlich die in der Norm definierten Anhaltewerte als Richtwerte zulässiger Schwingungsgeschwindigkeiten mit den vorhabensursächlichen Schwingungsgeschwindigkeiten verglichen. Für die Gebäudeart „Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten“ ergibt sich für kurzzeitige Erschütterungen auf Bauwerke eine zulässige Schwingungsgeschwindigkeit $V_i = 5-$

15 mm/s. Dieser Anhaltewert wird bei den nächstgelegenen Wohngebäuden im Bereich Seindl unter Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmung (Begrenzung der Lademenge von 30 kg Sprengstoff je Zündzeitstufe bei einer Entfernung des Bauwerks von 100 Metern zur Sprengstelle) eingehalten und werden die fachlichen Ausführungen als nachvollziehbar erachtet. Eine Eigentumsgefährdung (Substanzverlust) sowie Gefährdung dinglicher Rechte von Nachbarn kann nicht erkannt werden. Auf die zur Verifikation der Prognosewerte verfügbaren Schwingungsgeschwindigkeitsmessungen im Fundamentbereich (vgl. Nebenbestimmungen A) Erschütterungstechnik) wird hingewiesen.

Den von wenigen Einwendern geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen und subjektiven Belästigungsreaktionen durch Sprengerschütterungen werden einerseits die Fachaussage des erschütterungstechnischen Sachverständigen und darauf aufbauend die umweltmedizinischen Ausführungen entgegen gehalten. Reflektierend auf die ebenso problemadäquate DIN 4159-T2 bringt der Sachverständige zum Ausdruck, dass fachlich von keinen erheblichen Belästigungen auszugehen ist, soweit die maximal bewerteten Schwingstärken KB_{Fmax} -Werte kleiner sind als die oberen Anhaltewerte A_0 ; dieser Umstand wird fachlich – bei Einhaltung der Lademengenbegrenzung (30 kg/Zündzeitstufe in einer Entfernung von 100 Metern) - als gegeben erachtet und werden in Folge dessen erhebliche Belästigungen negiert. Von umweltmedizinischer Seite werden – daran anknüpfend - gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Argumentationen der Sachverständigen werden mitgetragen und sind Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht zu vergegenwärtigen. Die dem Vorhaben zurechenbaren auf Sprengerschütterungen rückführbaren Belästigungen werden als zumutbar erachtet.

Die Einwendungen werden somit als unbegründet abgewiesen.

Die mehrfach relevierten Schäden am Bestand finden Berücksichtigung im Rahmen der verfügbaren Risskartierungen, die vorrangig eine Ist-Erhebung aller betroffenen Wohnobjekte innerhalb einer 300 m Zone (Abstand Wohnobjekt-Abbaustelle) darstellen sollen.

Die kritisierte Anzahl der Bohrungen im Erweiterungsgebiet und die Kritiken an den Entfernungsangaben (OZ 92) in den Fachbeiträgen der UVE, erfahren unter Bedachtnahme auf die Fachgutachten Hydrogeologie, Sprengtechnik und Erschütterungstechnik keine eingehendere Befassung. Von den Sachverständigen wurden die Einreichunterlagen als beurteilungsfähig und dem Stande der Technik entsprechend qualifiziert; diese Fachgutachten werden als Beweismittel der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt.

Die befürchtete Entfernung von 30-50 Metern durch die Steinbruchserweiterung (OZ 28) ist nicht gegeben, da das ursprüngliche Projektdesign im südlichen Bereich weiter eingeschränkt wurde; diese Eingrenzung sowie deren rechtliche Zulässigkeit werden unter I, Pkt. 3. N) abgehandelt. Auf die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände und deren Einhaltung wird unter II, Pkt. 4.3.3 rekuriert. Der in den Raum gestellten – auf 25 Jahre hochgerechneten – Anzahl von 6500 bis 7000 Sprengungen wird die projektierte, den Verbesserungsunterlagen (Fachbeitrag Schallschutztechnik, Einlage 4, Seite 4) zugrunde liegende tatsächliche Anzahl von maximal 1 Sprengung pro Tag berichtend entgegen gehalten; auf diesen Umstand reflektierte auch der schalltechnische Sachverständige in seiner Gutachtensausführung.

Ein Kausalzusammenhang zwischen den vorhabensbedingten Sprengerschütterungen und den in der Einwendung Reinthaler (OZ 101) angezogenen spinnennetzartigen Rissen im Tunnelgewölbe des Klöcher Straßentunnels (L259) kann nicht erkannt werden. Der

diesbezüglich eingeholten tunnelbautechnischen Stellungnahme (OZ 243) ist die Rückführbarkeit der Risse auf die Betontechnologie unzweifelhaft entnehmbar; diese Stellungnahme wird als stichhaltig erachtet.

Die geltend gemachten touristischen Aspekte (OZ 92, 101) werden im Zusammenhang mit den Interessensabwägungen (vgl. II, Pkt. 4.3.2) abgehandelt.

Die Einwender werden mit Ihren im Zusammenhang mit der Ausweitung der Abbautätigkeiten geltend gemachten Rügen (Schadloshaltung, Wertminderung/Verminderung des Verkehrswertes, Entwertungen von Liegenschaften/Wohnanlagen) auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

4.4.2.6 Einwendungen Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Edmund Gollenz, alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Lärm)

Von den Einschreitern werden Lärmbelästigungen und präzisierend in den Verhandlungsbeilagen ./10 und ./11 Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie unzumutbare Lärmspitzen durch Bohrlochsprengungen geltend gemacht. Der Sachverständige für Schalltechnik fokussiert seine gutachterlichen Aussagen auf den südwestlichen Bereich Seindl und attestiert dem östlichen Teil Hochwarth Nachrangigkeit, da sich die Abbaulinie sukzessive nach Westen verlagert. Der Gutachter verdeutlicht tabellarisch die entscheidungsrelevante Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sowie die Beinahe – Einhaltung der Grenze der zumutbaren Störung unter Einbeziehung der Schallpegelspitzen. Die Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse bezogen auf den Referenzzeitraum (Erweiterungsfeld nach 25 Jahren) lässt im Bereich Seindl eine Änderung der örtlichen Verhältnisse um 2 bis 3 dB(A) erwarten. Das Absolutmaß der zumutbaren Störung wird ebenso im Bereich Seindl um 1 dB(A) erhöht. Die Gesamtschallsituation mit einem $L_{A,r}$ von max. 45 dB(A) liegt deutlich unter dem Immissionsrichtwert der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1) für ländliche Wohngebiete der Baulandkategorie 2 von 50 (40+10) dB(A) tags.

Die prognostizierten Schallpegelspitzen der manipulativen Tätigkeiten im Steinbruch von 57-68 dB(A) (Hochwarth) und 56-59 dB(A) (Seindl) sowie die sprenglärmskausalen Schallpegelspitzen von 66 dB(A) (Seindl) erreichen die der Tafel 4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1) entnehmbaren Grenzwerte von 75/70 dB (Tag/Abend) nicht.

Die umweltmedizinische Sachverständige orientiert sich in Ihren gutachterlichen Ausführungen an den guidelines for community noise der WHO und an den Planungsrichtwerten der ÖNORM S5021. Der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in Wohngebieten von 55 dB(A), der auch in die Empfehlungen der wissenschaftlichen Beilagen zum nationalen Umweltplan übernommen worden ist, wird im Bereich Hochwarth in der Referenzsituation nach 25 Jahren um 1 dB(A) unterschritten und damit eingehalten.

Die Überschreitung des Grenzwertes der zumutbaren Störung um 1 dB(A) in der Referenzsituation nach 25 Jahren wird für den Bereich Seindl als Messungenauigkeit bzw. als nicht wahrnehmbar für den menschlichen Organismus bezeichnet. Im Vergleich zur Referenzsituation nach 5 Jahren ist nicht mit einer deutlichen Veränderung zu rechnen.

Der Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse im Bereich Seindl um 2-3 dB(A) werden im Zuge der Verhandlung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen attestiert. Geringfügige Belästigungen werden bei einer Schallpegeldifferenz von 5 dB schlagend (vgl. Verhandlungsprotokoll, S 26).

Die Gutachten sind schlüssig und entsprechen den logischen Denkgesetzen. Die Gesamtmissionen zeitigen keine Gesundheitsgefährdungen oder Belästigungen. Die Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse im Bereich Seindl werden medizinisch toleriert und weder gesundheitliche Beeinträchtigungen noch geringfügige Belästigungen erwartet. Die Belästigungen werden als zumutbar erachtet.

Die Einwendungen werden als unbegründet abgewiesen.

4.4.2.7 Einwendungen Elfriede und Franz Neubauer, Christine und Otto Neubauer, Elfriede und Karl Gollenz, Edmund Gollenz alle vertreten durch RA Dr. Unterasinger, Alexander Neubauer u. Sandra Rindler, Ingeborg Reiter, Wolfgang Reinthaler, Eva Holler-Schuster, Johanna Holler-Schuster, Waltraud und Manfred Resch (Thema: Staub/Luft)

Quintessenz der Einwendungen sind befürchtete Staubbelastungen durch manipulative Tätigkeiten (Abbau, Brechen, Transport) sowie durch betriebskausale Sprengungen. Diese im Rahmen der Eingaben während der Ediktalfrist geltend gemachten Befürchtungen wurden in Gestalt der Verhandlungsbeilagen ./7, ./9, ./10 und ./11 präzisiert, indem Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Staub respektive gesundheitsgefährdende Ausmaße der PM₁₀ Belastung moniert werden.

Die Fragen allfälliger Vorbelastungen und die korrelierenden Gedanken der Zulässigkeit von Zusatzbelastungen werden unter II, Pkt. 4.3.7 und 4.3.8 ausführlich erläutert. Das Gutachten des immissionstechnischen Sachverständigen exzerpierend, ist im Talbodenbereich von einer Vorbelastung auszugehen und ist den Zusatzbelastungen Irrelevanz beizumessen. Im Bereich Seindl (erhöhte Siedlungsbereiche) ist lokal von nicht gegebener Vorbelastung auszugehen und werden die Konzentrationsgrenzwerte des IG-L nicht erreicht. Auf die zugewiesenen Einwendungen Bedacht nehmend, wurden fachlich sowohl die Staubbelastung in der Gemeinde Tieschen als auch jene im zentralen Siedlungsraum Klöch analysiert und begutachtet. Resümierend wurde angeführt, dass die Gesamtbelastungen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen (Klöchberg) bzw. die irrelevanten Zusatzbelastungen (Siedlungsraum Klöch) fachlich tolerabel seien.

Auszug aus Gutachten Immissionstechnik:

3.6.2 PM₁₀

Die PM₁₀-Immissionen stellen sicher den kritischsten lufthygienischen Parameter dar.

Auch für die PM₁₀-Konzentrationen ist von erhöhten Belastungen im Werksgelände mit einem deutlichen Gradienten zu den benachbarten Siedlungsräumen auszugehen.

Für den Jahresmittelwert kann für sämtliche Szenarien von einem Einhalten des IG-L – Grenzwertes in den benachbarten Siedlungsbereichen ausgegangen werden.

Für den Tagesmittelwert muss zwischen den Talbodenbereichen und den erhöhten Siedlungsbereichen („Seindl“) unterschieden werden.

Im Talbodenbereich ist schon im Ist-Zustand von einem Überschreiten der gesetzlichen Vorgaben auszugehen (32 – 46 Überschreitungstage), die errechneten Zusatzbelastungen

bleiben hier aber mit maximal $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel unter der Irrelevanzschwelle und sind daher zu tolerieren.

Im Bereich Klöchberg ist trotz höherer Zusatzbelastungen auf Grund der deutlich reduzierten Vorbelastung in jedem Stadium der Projektverwirklichung ein Einhalten der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten. Im Maximalbelastungsszenario vor Erreichen des End-Zustandes ist mit einem Jahresmittelwert von rund $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und maximal 24 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Damit reichen die Belastungen schon sehr knapp an die gesetzlich tolerierten Grenzen heran. Aufgrund der in der UVE durchwegs konservativen Annahmen (hohe Vorbelastung, Emissionsabschätzungen, keine Berücksichtigung des rückläufigen Trends bei PM10) kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Von umweltmedizinischer Seite wird festgehalten, dass keine gesundheitlichen Belastungen auftreten werden und wird referenzierend der Auszug aus dem umweltmedizinischem Gutachten angeschlossen:

Zusammenfassung PM10:

Die Unterscheidung zwischen Talbodenbereich und dem Siedlungsgebiet Seindl lässt erkennen, dass im unmittelbaren Abbaubereich die gesetzlichen Grenzwerte nicht eingehalten werden können. In diesem Bereich treten auch Zusatzbelastungen mit $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel auf, die unter der Irrelevanzschwelle liegen. Wie bereits mehrmals erläutert, ist der Grenzwert ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

Im Gegensatz zum Talbodenbereich können im Bereich Klöchberg, also Siedlungsbereich („Seindl“), die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für sämtliche Abbauzeiträume auch bei der geforderten Reduktion laut IGL 2006 eingehalten werden. Obwohl für den Endzustand der Jahresmittelwert mit rund $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und maximal 24 Tagen mit Grenzwertüberschreitungen knapp an der tolerierten Grenze liegt, kann nach Rücksprache mit dem Immissionstechniker trotzdem vom Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen werden. Diese Aussage kann dadurch getroffen werden, da in der UVE von äußerst konservativen Annahmen mit hohen Vorbelastungen, hohen Emissionsabschätzungen ausgegangen wurde und keine Berücksichtigung des rückläufigen Trends bei PM 10 erfolgte.

Die gutachterlichen Aussagen der Sachverständigen werden als plausibel und nachvollziehbar erachtet. Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen können weder in der Gesamtmission noch in der Änderung der örtlichen Verhältnisse erkannt werden, weshalb die Einwendungen als unbegründet abzuweisen sind.

Die von Herrn Edmund Gollenz (OZ 123) angezogenen Veränderungen von Luftströmungen finden ausreichende Berücksichtigung im Fachgutachten Luft/Klima und finden die klimatologischen Aspekte Eingang in die nachfolgende Einwendungsbehandlung. Für die Berechnung der Immissionsbelastungen wurde das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL herangezogen, welches den Einfluss meteorologischer Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, die Vorverdünnung durch Fahrzeugturbulenzen und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigt.

4.4.2.8 Einwendungen Marktgemeinde Tieschen und Initiative pro Königsberg, beide vertreten durch RA Dr. Unterasinger

Mit der erfolgten Behandlung inhaltsgleicher, singulärer Einwendungen werden auch eine Vielzahl von Einwendungen der Initiative pro Königsberg und der Marktgemeinde Tieschen abgedeckt und können die behördlichen Argumentationen im Allgemeinen auch auf diese erstreckt werden. Die rechtliche Auseinandersetzung wird somit auf - über die bereits erfolgten Befassungen hinausgehende - umweltrelevante Thematiken im Rahmen des objektiven Umweltschutzes fokussiert werden.

Unter diesem Lichte wurden mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch Staub, Lärm (Lärmspitzen) und Erschütterungen eingehend verdeutlicht und negiert. Die ins Treffen geführten Sprengschäden an der Pfarrkirche Tieschen konnten im Laufe der Verhandlung erörtert und plausibel ausgedünnt werden. Der Fachbeitragersteller Herr DI Schillinger führte aus, dass er zum Schadenszeitpunkt Sprengsachverständiger war und es mehrere Erdbeben gab; ein kausaler Zusammenhang zwischen dem entstandenen Schaden und dem Betrieb konnte nicht eruiert werden.

Der geforderten Ausweitung des Beweissicherungsradius von 300 auf 600 Meter wird mit dem konsistenten erschütterungstechnischen Fachgutachten und dem protokollarisch erfassten Festhalten am 300 Meterradius (Verhandlungsschrift, S.24) entgegengetreten. Maßnahmen zur Verhinderung zusätzlicher Feinstaubbelastungen werden unter Bedachtnahme auf die Sachverständigengutachten aus den Bereichen Immissionstechnik und Umweltmedizin nicht für erforderlich erachtet. Einer Verfügung auf Basis des Verstrengerungsgebotes (§17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4) steht die fehlende Verhältnismäßigkeit gegenüber, die auch vom immissionstechnischen Sachverständigen während der Verhandlung artikuliert (Verhandlungsschrift, S. 25) wurde.

Ebenso können die bereits getroffenen Rechtsausführungen zur Thematik Brunnen/Quellen strapaziert und der monierten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Quellen/Brunnen) und einem Absenken des Grundwasserspiegels falsifizierend gegenüber gestellt werden. Auf die Schlüssigkeit der hydrogeologischen Fachaussagen und das Beweissicherungsprogramm wird ebenso abgestellt, wie auf den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen dem Versiegen der ehemaligen Quelle der Wasserwerksgenossenschaft Jörgen und der Steinbrucherweiterung in den 80iger Jahren.

In der teilgutachterlichen Abhandlung für den Bereich Klima wird nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Projektvorhaben bedingte lokalklimatische Auswirkungen (Skala $< 10^0$ km) zu erwarten sind. Änderungen der Temperatur- und Feuchtverhältnisse sowie leichte Auswirkungen auf die lokalen Windverhältnisse durch den veränderten Talquerschnitt sind nicht auszuschließen. Im Endausbauzustand erfolgt eine weitere Reduzierung lokalklimatischer Auswirkungen durch die Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen.

Mesoklimatische Auswirkungen (Skala 10^0 km bis 10^2 km) auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungs- (so auch Gemeinde Tieschen) und Waldgebiete (im Sinne größerer Waldflächen) werden fachlich als vernachlässigbar eingestuft und nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Die Argumentation des Sachverständigen für Luft/Klima wird mitgetragen und dem rechtlichen Kalkül zugrunde gelegt.

Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Gefährdung bzw. erheblichen Beeinträchtigung von Fauna, Flora (konkret Wald) und befürchteten Bodenerosionen, wird sowohl auf die

schlüssigen und in sich homogenen Fachgutachten Naturschutz (Verträglichkeitsprüfung anhand technisierter Matrizen) und Forsttechnik, als auch auf die im UVGA dargestellte und unter II, Pkt. 4.2 verbalisierte Bewertungsmatrix verwiesen. Der eben dort vorgenommenen Gegenüberstellung von Schutzgütern mit den fachgutachterlich bewerteten Umweltauswirkungen kann entnommen werden, dass den Schutzgütern Tiere, Pflanzen sowie Forst- und Jagdwirtschaft hohe bedeutende, jedoch vertretbare nachteilige Auswirkungen zugeordnet werden. Das Ausmaß dieser Auswirkungen ist für sich allein genommen jedoch nicht groß genug, um eine negative Beurteilung des Projekts zu begründen, wobei jedenfalls sachlich begründete Maßnahmen zur Risikominimierung sowie Kontroll-, Beweissicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind. Konkret werden die verfügbaren forsttechnischen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die erschütterungstechnischen und sprengtechnischen Beweissicherungsmaßnahmen namhaft gemacht; inhaltliche Ausführungen zu den Ausgleichsmaßnahmen finden sich unter II, Pkt. 4.3.6.

Wie aus der bereits angeführten Verschneidung von Schutzgütern und Umweltauswirkungen (vg. II, Pkt. 4.2.1) ersichtlich, werden dem Landschaftsbild respektive dem Landschaftscharakter aus naturschutzfachlicher Sicht geringe Resterheblichkeiten attestiert.

Auszug Fachgutachten, 2.3.7:

Teilraum 1 liegt westlich der L234 und umfasst die gesamten Waldflächen, die südlichen Hangbereiche des Königsberges sowie den bestehenden Steinbruch bzw. die Erweiterungsfläche. Teilraum 2 liegt östlich des bestehenden Steinbruches bzw. der L234 und beinhaltet die westlichen Hangbereiche und den Hügelrücken.

Der sektoralen Gliederung der UVE in zwei Teilräume folgend, wird zum Teilraum 1 gutachterlich festgehalten, dass die Sichtbarkeit der Erweiterung aufgrund der sichtverschattenden Wirkung von Waldflächen und Relief nur kleinflächig beschränkt ist; der Eingriff ist im Teilraum 1 nur im direkten Eingriffsraum sichtbar.

Zum Teilraum 2 wird zwar grundsätzlich eine merkbare Störung des Landschaftsbildes und der Landschaftscharakteristik diagnostiziert, die jedoch durch den anthropogen geschaffenen Störfaktor des Bestandes überlagert wird. Fazit: Durch die zusätzlich abzubauenen Flächen kommt es zu keiner wesentlich größeren Störung des Landschaftserlebens bezogen auf den Abbaupunkt der gesamt bewilligten Fläche.

Der sukzessiven Aufforstung wird langfristig eine Ausgleichsfunktion bezüglich des Verlustes landschaftstypischer Strukturelemente (Laubmischwald) zugesprochen. Die Fachaussagen der Sachverständigen sind nachvollziehbar und kann die befürchtete Veränderung des Landschaftsbildes nicht erwartet werden.

Die Fragen der Wirtschaftlichkeit und touristische Aspekte finden im Rahmen der unter II, Pkt. 4.3.2 vorgenommenen Interessensabwägung ausreichende Berücksichtigung. Die Beschlussfassung und Anführung des örtlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Tieschen vermag das höherwertige regionale Entwicklungsprogramm nicht auszuhöhlen. Vom Sachverständigen für überörtliche Raumplanung wird die Bedeutung der raumplanerisch definierten Rohstoffvorrangzone mehrfach zum Ausdruck gebracht und kann der aufgezeigte Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept (Zielsetzung des sanften Tourismus) nicht als entscheidungsrelevant mitgetragen werden. Dem regionalen Entwicklungsprogramm LGBL Nr. 28/2005 wird aus raumplanerischer Sicht besondere Bedeutung beigemessen, da mit diesem die Ausweisung einer Rohstoffvorrangzone unter Einbindung der regionalen Gemeinden erfolgte. Diese Ausweisung einer Rohstoffvorrangzone im Regionalplan stellt die Verknüpfung zum Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung LGBL Nr.

29/1984 dar, welches auf die Sicherung der Rohstoffgewinnungsgebiete durch Schaffung von Verbindungen zur Raumordnung abzielt. Die Nachrangigkeit der touristischen Aspekte gegenüber der Rohstoffvorrangzone wird in der UVE und darauf aufbauend im Gutachten des Sachverständigen nachvollziehbar verbalisiert.

Auszug aus Gutachten überörtliche Raumplanung:

In Bezug auf das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Radkersburg ist festzuhalten, dass darin neben dem zitierten § 4 sowie der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzone weitere Bestimmungen enthalten sind, welche einen Zielkonflikt mit dem Vorhaben begründen könnten (z.B. §2 Abs. 5 „Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.“). Allerdings ist die in der UVE angeführte Festlegung einer Rohstoffvorrangzone bereits als „konfliktbereinigt“ anzusehen, d.h. dass gemäß der Abgrenzungsmethodik für Vorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm andere Zielformulierungen des Programms in den Hintergrund treten (vorrangiges Interesse an einer bestimmten Nutzung). Es ist somit fachlich schlüssig dargestellt, dass kein Zielkonflikt mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm vorliegt.

Wie dem Gutachten des Sachverständigen für Denkmalschutz plausibel entnommen werden kann, liegt die unter Denkmalschutz stehende (Bescheid des Bundesdenkmalamtes GZ. 16.921/8/1997 vom 23. Oktober 1997) urgeschichtliche Höhensiedlung mit Wallanlage „Königsberg“ deutlich nördlich der geplanten Steinbrucherweiterung; jedwede Gefährdung kann ausgeschlossen werden. Den vorhabensrelevanten Grundstücken konnten bisher keine archäologischen Funde zugerechnet werden, wobei es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Teilbereiche des Vorhabens archäologische Fundstellen sein könnten. Der diesbezügliche Auflagenvorschlag findet Aufnahme unter I, Pkt. 2. (Denkmalschutz). Der Anregung den gesamten Bergzug um die Höhensiedlung unter Schutz zu stellen wird entgegengehalten, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals ausschließlich auf den Bestand gerichtet ist.

Der monierten Beeinflussung von kulturellen Veranstaltungen auf der Naturbühne am Steinbruch Jörgen kann kein – über die bisherigen Abhandlungen hinausgehender – Umweltaspekt entnommen werden. Zusätzlich wird die unter I, Pkt. 2. aufgenommene Nebenbestimmung angezogen, wonach während lärmsensibler Zeiten (Aufwachphase (6.00-7.00 Uhr); Mittagspause (12.00-14.00 Uhr); Abendzeit (18.00-22.00 Uhr) keine Sprengungen vorgenommen werden dürfen. Die Zweifel der erkennenden Behörde an der Konsentiertheit des Steinbruches als Veranstaltungsstätte nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz werden der Vollständigkeit halber zum Ausdruck gebracht.

Zusammenfassend werden die Einwendungen als unbegründet abgewiesen.

Die Einwender werden mit Ihren im Zusammenhang mit der Ausweitung der Abbautätigkeiten geltend gemachten Rügen (Schadloshaltungen, Wertminderung) auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

4.4.2.9 Einwendungen Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger

Die schutzgutspezifisch geltend gemachten Gesichtspunkte werden – grundsätzlich - fachlich schlüssig im Umweltverträglichkeitsgutachten in den Subbereichen Abfalltechnik (Entfernung

der Überdeckung, Zwischenlagerung), Geologie (Zwischenlagerung von Mutterboden), Immissionstechnik (SO₂, Schwermetalle, Transportfrequenzen, Staubschutzwall) und Schalltechnik (fehlerhafte Entfernungsangaben, Zuschläge, Sensibilitätseinstufungen) abgehandelt (vgl. Punkte 6.2, 6.6, 6.9 und 6.12 des UVGA). Die schalltechnischen Aspekte vertiefend betrachtend, werden die im Anschreiben vom 17. März 2006 angeführten Unzulänglichkeiten durch die technische Stellungnahme der Konsenswerberin vom 4. Mai 2006 (OZ152) in allen Punkten klargestellt (ein diesbezüglicher Verweis findet sich auch in der Bearbeitung der Einwendung durch den schalltechnischen Sachverständigen). Die in der Beilage – als Aktenvermerk titulierte – von einem Mitarbeiter der Umweltschutzbehörde vorgenommene kritische Auseinandersetzung mit Beurteilungspegeln, Ist – Situation, Entfernungsangaben, Widmungskategorien – Planungsrichtwerten, Plausibilitäten der Referenzszenarien und den zugrunde gelegten Berechnungswerten sowie mit Grenzwertüberschreitungen wird durch den schalltechnischen Sachverständigen in konsistenter Weise klargelegt und entkräftet.

Die aufgezeigten Unschärfen der Einreichunterlagen betreffend Kompensationsmaßnahmen, Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der ökologischen Risikoanalyse und überörtlichen Planungsfeststellungen werden unter Bedachtnahme auf die attestierte fachliche Beurteilungsfähigkeit und vorgenommene gutachterliche Klarstellungen/Adaptierungen nicht erhellend betrachtet. Die in den Raum gestellte diffuse rechtliche Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen für Ersatzlebensräume (Wild und Amphibien) wird durch die aktenkundige schriftliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (OZ 59), wonach eine uneingeschränkte Verfügbarkeit gegeben ist, falsifiziert. (siehe auch technische Stellungnahme der Konsenswerberin vom 4. Mai 2006 (OZ 152), Seiten 27,28)

Die geltend gemachten Forderungen nach einem Staubschutzwall und einem Ausgleichsprojekt Nr.2 (Ausgleich für Potenzialflächen) finden ihre rechtliche Aufbereitung und substantielle Widerlegung in der Abhandlung der Bereiche 4.3.6 (Zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von „Potenzialflächen“) und 4.3.9 (Zur Errichtung eines Staub- und Lärmschuttwalls). Der Forderung nach einer Verbreiterung des Wildwechselstreifens und der damit verbundenen Erhaltung der sog. „Seindl-Lacke“ im südlichen Bereich der projektierten Abbaufäche wurde durch Projektmodifikation der Konsenswerberin entsprochen (vgl. I, Pkt. 3 N Projektmodifikation); auch der ursprünglich projektierten Verlegung des Wanderweges wird mit dieser Modifikation die Veranlassung entzogen.

Die in Frage gestellten Vorkommen von Fledermäusen in Bereichen als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehener Fledermauskästen wurden in der technischen Stellungnahme der Konsenswerberin (OZ 152, Seite 23) als hoch wahrscheinlich qualifiziert und wurde dieser Bereich von der naturschutzfachlichen Sachverständigen als geeigneter Lebensraum (VHS S12; ergänzende Stellungnahme (OZ 224)) bewertet; diese Aussage der naturschutzfachlichen Sachverständigen wird als nachvollziehbar eingestuft. Die fachgerechte Anbringung und Kontrolle der Fledermauskästen wird durch die ökologische Bauaufsicht bewerkstelligt werden und findet sich die bezughabende Nebenbestimmung Nr. 26 im Spruchteil des Bescheides.

Der exakte Zeitpunkt der Rodungsarbeiten wird über Fachvorschlag der Sachverständigen für Naturschutz im Rahmen der unter I, Pkt. 2. angeführten Nebenbestimmung Nr. 29 (ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Vorschreibung verfügt. Die Aufsicht, die Transfers sowie das Prozedere im Zusammenhang mit den Ersatzlaichgewässern finden Eingang in die verfügten Nebenbestimmungen Nr. 28 und 31, wobei eine fachkundige Begleitung vorgesehen ist.

Bezugnehmend auf den Schutzstreifen von 20 plus 5 Metern erfolgte eine Verquickung der Auflagenvorschläge der Sachverständigen aus den Bereichen Naturschutz und Forsttechnik. Die zusammengeführte Nebenbestimmung findet sich unter II, Pkt. 2. F) Forsttechnik, wobei in der Formulierung auf heranrückende Fremdgrundstücke Bedacht genommen wird.

Die Auseinandersetzung mit touristischen Aspekten und nachrangigen Zielformulierungen in Verbindung mit dem regionalen Entwicklungskonzept erfolgt unter 4.4.2.8 und wird auf die do. Ausführungen verwiesen.

Der begehrten Sicherstellung (in Auflagenform) der Routenführung ausschließlich über die Landesstraßen - unter definitivem Ausschluss der Gemeindestraße – kann nicht gefolgt werden. Die Routenführungen der An- und Abtransporte erfolgen, wie bisher, über Landesstraßen und ist dieser Umstand auch projektiert. Wie der Sachverständige für Verkehrstechnik in seiner ergänzenden Stellungnahme (OZ 220) nachvollziehbar erläutert, umfasst der Vorhabensgegenstand regionale und überregionale Materialtransporte und ist die Befahrung der Gemeindestraße nicht dem Antragsgegenstand zurechenbar. Eine Einschränkung lokaler Transporte durch eine Ausnahme der Gemeindestraße erscheint überschießend und würde auch dem in den Normengrundlagen Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz (LStVG 1964) und Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) determinierten Benützungsrecht widersprechen. Anzumerken verbleibt, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen im Rahmen der umweltanwaltlichen Stellungnahme (OZ 231) zur Kenntnis genommen wurden.

Den Kritiken am umweltmedizinischen Fachbeitrag wird falsifizierend entgegen gehalten, dass den Konsenswerber zwar eine erhöhte Mitwirkungspflicht im Rahmen eines durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens trifft, diese jedoch nicht unmittelbar zwingend die Vorlage eines umweltmedizinischen Fachbeitrages erfordert. Die umweltmedizinische Verfahrenssachverständige orientiert sich in Ihren Schlussfolgerungen ausschließlich an den amtlichen Basisgutachten der Fachbereiche wie Immissionstechnik, Erschütterungstechnik, Hydrogeologie und Schalltechnik. Aus diesem Grunde werden in anderen Bundesländern Überlegungen dahingehend angestellt, ob auf die Beibringung eines (ohnehin fakultativ zur Vorlage zu bringenden) umweltmedizinischen Fachbeitrages nicht ohnehin verzichtet werden könne und entsprechende Bewusstseinsbildung bei den Konsenswerbern betrieben werden sollte.

Die nachvollziehbaren Ausführungen der umweltmedizinischen Sachverständigen werden im Bescheidabschnitt II, Pkt. 4.2 im Zusammenhang mit den Rechtsausführungen zu den Immissionsschutzbestimmungen dargelegt und ergeben sich keine Veranlassungen einer ergänzenden Beweiserhebung.

Die Einwendungen der Umweltsanwältin MMag. Pöllinger werden als unbegründet abgewiesen

4.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich das Vorhaben im Sinne der programmatischen Bestimmungen des § 1 UVP-G 2000 bei Einhaltung der von den einzelnen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen als umweltverträglich erweist.

Den fachlichen Vorschlägen der Verfahrenssachverständigen wurde insoweit gefolgt, als sie hinreichend konkretisiert waren und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sind (vgl. zur hinreichenden Konkretisierung von Auflagen US 4B/2005/1-49 v. 8. September 2005 [Marchfeld Nord], wonach es etwa hinreichend konkret ist, wenn das Bauvorhaben entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORM und Richtlinien zu errichten ist).

Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist auch dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten objektiv eindeutig erkennbar ist.

[US 9B/2005/8-431, 8. März 2007: Zwar muss der Spruch so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen Ersatzvornahme ergehen kann (VwGH 14.9.2004, 2001/10/0178), doch genügt es, dass bei Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten diese den Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennen können; vgl. auch US 3B/2006/16-114 v. 12. November 2007 [Mellach], Pkt. 3.1.3.2).

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat als Berufungsbehörde zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G binnen vier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit einer Einbringung mittels E-Mail oder Telefax.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG, 8493 Klöch 71, vertreten durch Saxinger Chalupsky & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Europaplatz 7, 4020 Linz; unter Anschluss Planparie (1), gg. RSb, vorab per E-Mail: m.nussbaumer@scwp.at;
2. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, als mitwirkende Behörde, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise; unter Anschluss einer Planparie (2), gg. RSb, vorab per E-Mail: bhra@stmk.gv.at;
3. die Marktgemeinde Klöch, Klöch 110, 8493 Klöch, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise; gg. RSb, vorab per E-Mail: gde@kloech.steiermark.at;
4. die Marktgemeinde Tieschen, Tieschen 55, 8355 Tieschen, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise, gg. RSb, vorab per E-Mail: gde@tieschen.gv.at;
5. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - Nr. 6, 8041 Graz; unter Anschluss einer Planparie (3), gg. RSb, vorab per E-Mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at;
6. die Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz Nr. 2, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde; unter Anschluss einer Planparie (4), gg. RSb, vorab per E-Mail: fa13c@stmk.gv.at;
7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7 (Referat Wasserbuch), unter Anschluss definierter Unterlagen, nach Rechtskraft, gg. RSb, vorab per E-Mail: fa19a@stmk.gv.at;
8. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschützerin, gg. RSb, vorab per E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at;
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), gg. RSb, vorab per E-Mail: fa19a@stmk.gv.at;
10. Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz Unterasinger, Radetzkystraße 8, 8010 Graz, als Vertreter für Gloria Lindmayr, Markus Lindmayr, Herma Puntigam, Josef Puntigam, Christian Puntigam, Max Haberl, Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, Wassergemeinschaft Pichla II, Reinhold Gollenz, Elfriede Neubauer, Franz Neubauer, Christine Neubauer, Otto Neubauer, Marktgemeinde Tieschen, Initiative pro Königberg (vertreten durch Herrn Wohlkinger), Gabriela Treichler, Franz Treichler, Wassergemeinschaft Tieschen, Elfriede Gollenz, Karl Gollenz, Edmund Gollenz und Manfred Fischer, gg. RSb;
11. Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, Kalchberggasse 12, 8010 Graz, als Vertreter für Ing. Gerald Gollenz, 8493 Klöch 99, gg. RSb;
12. Naturschutzbund Steiermark, 8010 Graz, Heinrichstraße 5/II, gg. RSb;
13. Herrn Dr. Helfried Fuchs, 8493 Klöch, Klöchberg 129, gg. RSb;

14. Frau Charlotte Hagen, 8493 Klöch, Klöchberg 139, gg. RSb;
15. Frau Gerlinde Seidl, 8911 Admont 44, gg. RSb;
16. Herrn Werner Seidl, 8911 Admont 44, gg. RSb;
17. Frau Anna Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126, gg. RSb;
18. Herrn Heinrich Friedl, 8355 Tieschen, Tieschen 126, gg. RSb;
19. Frau Brigitte Matheuschitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28, gg. RSb;
20. Herrn Johann Matheuschitz, 8355 Tieschen, Tieschen 28, gg. RSb;
21. Herrn Hermann Wonisch, 8355 Tieschen, Jörgen 41, gg. RSb;
22. Herrn Alexander Neubauer, 8355 Tieschen, Patzen 63/5, gg. RSb;
23. Frau Sandra Rindler, 8355 Tieschen, Patzen 63/5, gg. RSb;
24. Frau Helga Kalhs, 8493 Klöch, Klöchberg 132, gg. RSb;
25. Frau Maria Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15, gg. RSb;
26. Herrn Peter Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15, gg. RSb;
27. Frau Ingeborg Reiter, 8493 Klöch, Klöchberg 130, gg. RSb;
28. der Wassergemeinschaft Jörgen-Dirnegg, 8355 Tieschen, Jörgen 37, gg. RSb;
29. Herrn Wolfgang Reinthaler, 4853 Steinbach am Attersee, Seefeld 50, gg. RSb;
30. Frau Eva Holler-Schuster, 8493 Klöch 159, gg. RSb;
31. Frau Johanna Holler-Schuster, 8493 Klöch 8, gg. RSb;
32. der Wassergemeinschaft Pichla I, 8355 Tieschen, Pichla 83, gg. RSb;
33. der Wassergemeinschaft Patzen, 8355 Tieschen Patzen 51, gg. RSb;
34. Frau Waltraud Resch, 8182 Puch 84, gg. RSb;
35. Herrn Manfred Resch, 8182 Puch 84, gg. RSb;
36. Herrn Mag. Bernhard Wieser, als Gebietsbeauftragter und Vertreter des Vereins „lebende Erde im Vulkanland“, 8345 Stainz bei Straden 85, gg. RSb;

Ergeht weiters nachrichtlich per E-Mail an:

37. die Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG, 8493 Klöch 71, 8493 Klöch 71, per E-Mail: zentrale.basalt@kloecher.at;
38. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at
39. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail: barbara.url@stmk.gv.at;

Anhang 1: Gebührenaufschlüsselung

***Gebührenaufschlüsselung nach PS Nr.: T – Behördenausfertigung
GZ.: FA13A-11.10-85/05-3***

Gebühren:

Mappe 1 von Mappe 5:

1	x	21,80	=	€	21,80	Zusammenfassung, Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage 1.1 Fachspezifische, vernetzende Darstellung des Ist-Zustandes, der Eingriffsauswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen; Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE und Darstellung der Methodik;
1	x	21,80	=	€	21,80	Zusammenfassung, Landschaftspflegerische Begleitplanung, Einlage 1.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung, Nachnutzung
			=	€	43,60	Gesamtsumme

Gebühren:

Mappe 2 von Mappe 5:

1	x	21,80	=	€	21,80	Technisches Projekt, Einlage 2.1 Beschreibung des Vorhabens (Technischer Bericht und Gewinnungsbetriebsplan) inklusive der erforderlichen Pläne und Angaben für die Erwirkung der Bewilligungen nach Wasserrechtsgesetz, Mineralrohstoffgesetz und Forstgesetz
1	x	3,60	=	€	3,60	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, Einlage Nr. 2
1	x	7,20	=	€	7,20	Kataster, Maßstab 1:2000, Einlage Nr. 3
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Bestand 1:2000, Einlage Nr. 4
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Zwischenausbau, Maßstab 1:2000, Einlage Nr. 5
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Endausbau, Maßstab 1:2000, Einlage Nr. 6
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan betreffend die beanspruchten Grundstücke (Grundstücksteile) Nr. 39 (KG Pichla bei Radkersburg), Nr. 1038/1 (KG Deutsch Haseldorf) und Nr. 639/1, 639/4 (KG Jörgen)
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Endzustand, Maßstab 1:2000, Einlage Nr. 8
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Rodung, Maßstab 1:2000, Einlage Nr. 9
1	x	7,20	=	€	7,20	Katasterübersicht mit Flächenwidmung, Maßstab 1:5000, Einlage Nr. 10
1	x	7,20	=	€	7,20	Profile 1-3, Maßstab 1:2000, Einlage NR. 11
1	x	21,80	=	€	21,80	Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA13A, Dezember 2005

2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzungsoperat; Sicherung der Waldfunktionen im Bereich des Wildkorridors
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Endzustand mit reduzierter Abbaufäche (freiwillige Einschränkung), Plancode: 404_EPu_46.dwg vom 27. April 2006, Einlage Nr. 6a
				€	126,40	Gesamtsumme

Gebühren:

Mappe 3 von Mappe 5:

1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.4 Gutachten Luftschadstoffe
1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.3 Lärmtechnisches Gutachten
5	x	3,60	=	€	18,00	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.2 Hydrogeologische Beschreibung
1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.1 Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.7, Verkehrskonzept
1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.6 Gutachten Sprengtechnik
1	x	21,80	=	€	21,80	Technische Gutachten und Beschreibungen zum Vorhaben, Einlage 3.5 Gutachten Klima
				€	148,80	Gesamtsumme

Gebühren:

Mappe 4 von Mappe 5:

1	x	21,80	=	€	21,80	Naturraum, Ökologie Einlage 4.1 Bericht Tiere, Pflanzen, Lebensräume
				€	21,80	Gesamtsumme

Gebühren:

Mappe 5 von Mappe 5:

1	x	21,80	=	€	21,80	Landschaft, Raumnutzung, Mensch, Einlage 5.1 Bericht Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlung, Raumentwicklung
5	x	3,60	=	€	18,00	Landschaft, Raumnutzung, Mensch, Einlage 5.3 Umweltmedizinisches Gutachten
1	x	21,80	=	€	21,80	Landschaft, Raumnutzung, Mensch, Einlage 5.2 Bericht Forstwirtschaft
				€	61,60	Gesamtsumme

Gesamtsumme:

Mappe 1:	€ 43,60	
Mappe 2:	€ 126,40	
Mappe 3:	€ 148,80	
Mappe 4:	€ 21,80	
Mappe 5:	€ 61,60	
Gesamtsumme:	€ <u>402,20</u>	x 5 Ausfertigungen = € <u>2.011,00</u>

Kosten für die Verhandlungsschrift:

8	x	13,20	=	€	105,60	für die Verhandlungsschrift vom 20. und 21. September 2006
5	x	3,60	=	€	18,00	Beilage A1 Anwesenheitsliste vom 20. September 2006
4	x	3,60	=	€	14,40	Beilage A1 Anwesenheitsliste vom 20. September 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage B2 Anwesenheitsliste vom 21. September 2006
4	x	3,60	=	€	14,40	Beilage B1 Anwesenheitsliste vom 21. September 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./1 zur VHS vom 20. und 21. September 2006 Einwendung der Marktgemeinde Tieschen und der Bürgerinitiative pro Königsberg
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./2 zur VHS vom 20. und 21. September 2006 Schreiben der Geoteam vom 4. September 2006
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./3 zur VHS vom 20. und 21. September 2006 Einwendung der Marktgemeinde Tieschen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz Unterasinger
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./4 zur VHS vom 20. und 21. September 2006 Einwendung der Marktgemeinde Tieschen, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz Unterasinger
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./5 Einwendung des Herrn Max Haberl, 8355 Pichla 22
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./6 Einwendung der Wasserwerksgenossenschaft Jörgen, Herrn Obmann Peter Neubauer, 8355 Tieschen, Jörgen 15
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./7 Einwendung des Herrn Edmund Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./8 Einwendung der Wassergemeinschaft Tieschen, Herrn Obmann Alfred Legenstein, 8355 Tieschen 7
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./9 Herrn Karl und Frau Elfriede Gollenz, 8355 Jörgen 21

1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./10 Herrn Otto und Frau Christine Neubauer, 8355 Jörgen 55
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./11 Herrn Franz und Frau Elfriede Neubauer, 8355 Jörgen 11
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./12 Wassergemeinschaft Pichla II, Herrn Obmann Franz Krauthackl, 8355 Pichla 10
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./13 Herrn Franz und Gabriela Treichler, 8355 Jörgen 30
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./14 Herrn Markus und Frau Gloria Lindmayr, 8355 Pichla 45
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./15 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Frau Herma Puntigam
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./16 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Frau Herma Puntigam
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./17 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Reinhold Gollenz, 8355 Tieschen, Jörgen 21
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./18 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Josef Paul Puntigam, Bgdr
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./19 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Josef Paul Puntigam, Bgd
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./20 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Christian Puntigam, ADir
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./21 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Christian Puntigam, ADir
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage ./22 Unterschriftenaktion der Bürgerinitiative pro Königsberg, 8355 Tieschen – Herrn Manfred Fischer, 8355 Tieschen, Jörgen 59
				€	235,20	Gesamtsumme für Gebührenschreiben

Kosten für Antrag:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag auf Durchführung der UVP vom 27. Mai 2005
---	---	-------	---	---	-------	----------------------------------------------------------

Gebühren – Gesamt:

1	x	2.011,00	=	€	2.011,00	für die Projektunterlagen in 5-facher Ausfertigung
1	x	235,20	=	€	235,20	für die Verhandlungsschrift vom 20. und 21.

						September 2006 samt Beilagen
1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag auf Durchführung der UVP vom 27. Mai 2005
				€	<u>2.259,40</u>	Gesamtsumme